

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. April 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bachmann, Carolin (AfD)	3, 73, 217	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	84
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	204
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	74, 75, 76	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	13, 14, 15
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 112	Güler, Serap (CDU/CSU)	103, 125
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	6, 46, 77, 198	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	126
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	171, 203	Gutting, Olav (CDU/CSU)	49, 50, 51
Bleck, Andreas (AfD)	7, 8	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	16, 85, 86
Brandes, Dirk (AfD)	172	Hahn, Florian (CDU/CSU)	127
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	78	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	17
Brandner, Stephan (AfD)	102, 144	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	218
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	153	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	18
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	173	Helferich, Matthias (fraktionslos)	87, 147
Bühl, Marcus (AfD)	79	Holm, Leif-Erik (AfD)	19
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	80	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	178, 179, 180, 181
Bury, Yannick (CDU/CSU)	154, 155, 174	Huber, Johannes (fraktionslos)	88, 128, 129
Bystron, Petr (AfD)	81	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	89, 90
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	145	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	113, 118, 157, 158
Cotar, Joana (AfD)	9, 47	Huy, Gerrit (AfD)	52, 53, 119
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	10	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	120
Dietz, Thomas (AfD)	146, 156	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	182, 205, 206, 207
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	82, 83	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	54, 104, 105
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	11, 12, 138	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	208, 209
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	48, 175, 176, 177	Kießling, Michael (CDU/CSU)	20, 219
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	1	Kleinwächter, Norbert (AfD)	21, 91

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Klößner, Julia (CDU/CSU)	183	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	210
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	184	Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	193
Kotré, Steffen (AfD)	22, 23, 199	Schattner, Bernd (AfD)	142, 143
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	159, 185, 200, 220	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	95
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	139, 140, 221	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	96, 97
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	24, 25, 26	Schön, Nadine (CDU/CSU)	2, 211
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	55, 106, 107, 130	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	36, 194, 195
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	27, 56, 114	Schulz, Uwe (AfD)	37, 38, 39, 166
Mack, Klaus (CDU/CSU)	160, 161, 162, 163	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	132, 133, 134
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	28	Seidler, Stefan (fraktionslos)	98, 99
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	57, 58, 59, 60	Seif, Detlef (CDU/CSU)	109
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	29	Seitz, Thomas (AfD)	116
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	121, 164	Simon, Björn (CDU/CSU)	196, 197, 201, 202
Moncsek, Mike (AfD)	30, 31, 92	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	117
Müller, Florian (CDU/CSU)	93, 186, 187, 188	Spahn, Jens (CDU/CSU)	40, 41, 42
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	131	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	212, 213, 214
Naujok, Edgar (AfD)	32, 108, 189, 216	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	43
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	33, 61, 62, 141	Stöber, Klaus (AfD)	69, 167
Otte, Henning (CDU/CSU)	190	Storch, Beatrix von (AfD)	110, 151, 215
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) ...	63, 122, 123, 124	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	135, 136
Perli, Victor (DIE LINKE.)	34, 35, 191, 192	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	44, 70, 71, 72
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	115	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	111, 137
Protschka, Stephan (AfD)	165	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	152, 168, 169
Rainer, Alois (CDU/CSU)	64, 65, 66, 67	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	100
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	94, 148, 149, 150	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	170
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	68	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	45, 101

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Gauland, Alexander, Dr. (AfD) 1	Spahn, Jens (CDU/CSU) 27, 28
Schön, Nadine (CDU/CSU) 1	Stegemann, Albert (CDU/CSU) 29
	Tillmann, Antje (CDU/CSU) 29
	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bachmann, Carolin (AfD) 2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 3	Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU) 32
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3	Cotar, Joana (AfD) 34
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU) 4	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU) 34
Bleck, Andreas (AfD) 5, 6	Gutting, Olav (CDU/CSU) 35, 36
Cotar, Joana (AfD) 7	Huy, Gerrit (AfD) 37
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 7	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) 38
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) 8	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) 39
Gramling, Fabian (CDU/CSU) 9, 10	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 39
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 12	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 40, 41
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 12	Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 41, 42
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 12	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 43
Holm, Leif-Erik (AfD) 13	Rainer, Alois (CDU/CSU) 43, 44
Kießling, Michael (CDU/CSU) 13	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) 45
Kleinwächter, Norbert (AfD) 14	Stöber, Klaus (AfD) 45
Kotré, Steffen (AfD) 15	Tillmann, Antje (CDU/CSU) 46, 47
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) 16, 17	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 19	Bachmann, Carolin (AfD) 47
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) 19	Baumann, Bernd, Dr. (AfD) 48, 50
Moncsek, Mike (AfD) 20, 21	Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU) 51
Naujok, Edgar (AfD) 21	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 51
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 22	Bühl, Marcus (AfD) 53
Perli, Victor (DIE LINKE.) 23	Bünger, Clara (DIE LINKE.) 55
Schreiner, Felix (CDU/CSU) 24	Bystron, Petr (AfD) 56
Schulz, Uwe (AfD) 25, 26	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 56, 58

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	59	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	85
Helferich, Matthias (fraktionslos)	60	Huy, Gerrit (AfD)	86
Huber, Johannes (fraktionslos)	61	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	86
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	61, 62	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	87
Kleinwächter, Norbert (AfD)	62	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	87, 88, 89
Moncsek, Mike (AfD)	63		
Müller, Florian (CDU/CSU)	64	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	67	Güler, Serap (CDU/CSU)	90
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	70	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	91
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	72, 73	Hahn, Florian (CDU/CSU)	92
Seidler, Stefan (fraktionslos)	73, 74	Huber, Johannes (fraktionslos)	93
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	74	Lötzsck, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	94
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	75	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	94
		Schwarz, Armin (CDU/CSU)	95, 96
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Stracke, Stephan (CDU/CSU)	97
Brandner, Stephan (AfD)	77	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	98
Güler, Serap (CDU/CSU)	77		
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	78	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Lötzsck, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	78, 79	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	99
Naujok, Edgar (AfD)	79	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	99, 100
Seif, Detlef (CDU/CSU)	79	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	100
Storch, Beatrix von (AfD)	80	Schattner, Bernd (AfD)	101
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	80		
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Brandner, Stephan (AfD)	102
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81	Connemann, Gitta (CDU/CSU)	103
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	82	Dietz, Thomas (AfD)	104
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	83	Helferich, Matthias (fraktionslos)	105
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	83		
Seitz, Thomas (AfD)	84		
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	85		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	105, 106	Perli, Victor (DIE LINKE.)	131
Storch, Beatrix von (AfD)	107	Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	132
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	107	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	132, 133
		Simon, Björn (CDU/CSU)	133
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	108	Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	134
Bury, Yannick (CDU/CSU)	109, 110	Kotré, Steffen (AfD)	134
Dietz, Thomas (AfD)	111	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	135
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	111	Simon, Björn (CDU/CSU)	136, 137
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	113	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Mack, Klaus (CDU/CSU)	114, 115, 116	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	137
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	117	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	138
Protschka, Stephan (AfD)	117	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	139, 140
Schulz, Uwe (AfD)	119	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	141
Stöber, Klaus (AfD)	119	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	142
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	120	Schön, Nadine (CDU/CSU)	143
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	121	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	144, 145
		Storch, Beatrix von (AfD)	145
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	122	Naujok, Edgar (AfD)	146
Brandes, Dirk (AfD)	123	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	123	Bachmann, Carolin (AfD)	146
Bury, Yannick (CDU/CSU)	124	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	146
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	124, 125		
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	126, 127		
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	127		
Klößner, Julia (CDU/CSU)	127		
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	128		
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	128		
Müller, Florian (CDU/CSU)	129		
Naujok, Edgar (AfD)	129		
Otte, Henning (CDU/CSU)	130		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kießling, Michael (CDU/CSU)	147	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	148
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	147		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. Alexander Gauland
(AfD) Wann genau hat die Sitzung der Bundesregierung am 26. Februar 2022 stattgefunden, in der beschlossen wurde, 1.000 Panzerabwehrwaffen sowie 500 Boden-Luft-Raketen vom Typ „Stinger“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 69 des Abgeordneten René Springer auf Bundestagsdrucksache 20/1184) an die Ukraine zu liefern (bitte Beginn und Ende der Sitzung angeben), und welche Bundesminister sowie Staatssekretäre waren dabei anwesend?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 4. April 2022

Die Bundesregierung hat die Entscheidung am 26. Februar 2022 getroffen. Von weiteren Angaben wird mit Rücksicht auf Geheimschutz- und Staatswohlbelange sowie den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung abgesehen, insbesondere wegen der hier gegenständlichen Abstimmungen mit Bezug zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine (vgl. auch BVerfGE 124, 78, 121; BVerfGE 137, 185, 249 f.).

2. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU) Welches Ressort übernimmt künftig die Beteiligungsführung der DigitalService4Germany GmbH, und ist ein Ausbau dieser Innovationseinheit geplant?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 8. April 2022

Die Gespräche über die künftige Verortung der Beteiligungsführung für die DigitalService4Germany GmbH sind noch nicht abgeschlossen. Bereits bei Gründung des Unternehmens wurde eine dynamische Skalierung über die ersten Jahre hinweg geplant. Dieser Plan gilt fort; Details werden mit der künftigen Beteiligungsführung abzustimmen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel m³ Dämmstoffe jährlich als Abfall der Entsorgungsindustrie zurückgeführt werden (bitte unterteilen nach den Jahren 2005, 2010, 2015, 2020 und 2021 sowie nach Dämmstoffen der Bauindustrie als Sondermüll und als sonstige Baudämmung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 4. April 2022

Die erbetenen Daten werden vom Statistischen Bundesamt erfasst und unbeschränkt veröffentlicht, jedoch in anderer Form.

Nach § 3 Absatz 1 des Umweltstatistikgesetzes wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen insbesondere die Menge von Abfällen, angegeben als Masse in der Einheit Tonnen, erhoben. Das Volumen der als Abfall anfallenden Dämmstoffe ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

Für die Jahre 2005, 2010 sowie 2015 können der Fachserie 19 Reihe 1 des Statistischen Bundesamtes folgende Mengen entnommen werden:

2005		
Abfall-schlüssel	Abfallbeschreibung	Menge in Tonnen (t)
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	12.900
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	59.600
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	55.900
2010		
Abfall-schlüssel	Abfallbeschreibung	Menge in Tonnen (t)
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	26.100
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	117.800
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	49.900

2015		
Abfall-schlüssel	Abfallbeschreibung	Menge in Tonnen (t)
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	17.000
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	152.800
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	46.300

Für die Berichtsjahre 2020 und 2021 liegen laut Statistischem Bundesamt noch keine Angaben vor.

Die Bundesregierung strebt eine Schließung der Stoffkreisläufe auch bei Dämmstoffen an. Wiederverwendung und Recycling von Dämmstoffen müssen von allen Beteiligten energisch vorangetrieben werden.

4. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)
- Wie viele Windräder stehen nach Kenntnis der Bundesregierung an Bundesautobahnen (bitte insgesamt angeben und nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Windräder werden an Bundesautobahnen in diesem Jahr gebaut (bitte insgesamt angeben und für neue Länder jeweils einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 5. April 2022

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, damit sich die Fehler einer weisungsabhängigen Vergabestelle als Teil einer untergeordneten Behörde nicht wiederholen, so wie sie sich in den Feststellungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses der vergangenen Legislaturperiode zu externen Beraterverträgen im Bundesministerium der Verteidigung dargestellt haben?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 7. April 2022

Die Feststellungen in Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes vom 16. September 2020 (Bundestagsdrucksache 19/22400) umfassen über 400 Seiten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass jede Vergabestelle das für sie geltende Vergaberecht insbesondere nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vergabeverordnungen zu beachten hat. Für die Einhaltung des Vergaberechts ist der je-

weilige Auftraggeber verantwortlich. Im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden sind zudem die Regeln der Rechts- und Fachaufsicht maßgeblich.

Den im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss identifizierten Problemen in der praktischen Anwendung des Vergaberechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde durch das BMVg mit verschiedenen Maßnahmen Rechnung getragen. Neben der Stärkung der Fachaufsicht im BMVg durch Bündelung in einem Referat in der Abteilung Recht wurde speziell für die Bearbeitung externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Justitiariat des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eine Zentralstelle eingerichtet. Ferner wurde eine Zentrale Dienstvorschrift zur Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich des BMVg erlassen. Zudem wurde zur weiteren Professionalisierung und Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips bei Beschaffungen des BMVg eine eigene Vergabestelle im BMVg eingerichtet, die Beschaffungen für den Dienstbetrieb der beiden Dienstsitze durchführt.

6. Abgeordneter
Dr. André Berghegger
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung verhindern, dass öffentliche Nichtwohngebäude wie Kindertagesstätten, die aufgrund des Förderstopps der KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen Ende Januar dieses Jahres derzeit keine Förderung erhalten, mit einem schlechteren Energieeffizienzstandard gebaut werden, um so weggefallene Fördermittel bei den Baukosten zu kompensieren, und bis wann plant die Bundesregierung für öffentliche Nichtwohngebäude wie kommunale Kindertagesstätten eine Anschlussförderung für den KfW-Standard Effizienzgebäude 40 aufzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Ab dem 20. April 2022 können wieder Anträge für den Neubau von energieeffizienten Gebäuden gestellt werden. Dies gilt auch für die Förderung von Nichtwohngebäuden. Für diese Anträge zu Neubauvorhaben stehen begrenzte Haushaltsmittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Grundlage für die Förderung sind die am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) – und – Wohngebäude (BEG WG) – vom 7. Dezember 2021 einschließlich der jeweils in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ enthaltenen Vorgaben mit folgenden Abweichungen:

Das Angebot wird über die üblichen Programmstrukturen der KfW abgewickelt und es wird nur die Kreditvariante angeboten. Für Kommunen bleibt die Möglichkeit der postalischen Beantragung im vollen Umfang erhalten.

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 wird nicht mehr angeboten. Gefördert werden die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 Erneuerbare Energien (EE), 40 Nachhaltigkeit (NH) und bei Wohngebäuden zusätzlich die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus.

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für

- EH/EG 40 EE: 10 Prozent
- EH/EG 40 NH: 12,5 Prozent
- EH 40 Plus: 12,5 Prozent.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt 150.000 Euro. Die Konditionen für Fachplanung und Baubegleitung bleiben unverändert.

Die bis Ende Juni 2022 gewährten Ausnahmen für Betroffene des Hochwassers 2021 bleiben bestehen.

Ab dem 20. April 2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien gefördert. Der Einbau und Anschluss von mit Gas betriebenen Wärmeerzeugern (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger) ist jedoch nicht mehr förderfähig.

Im Anschluss an dieses Programm wird die EH/EG-40-Förderung in verpflichtender Verbindung mit dem Qualitätssiegel für nachhaltiges Bauen (QNG) bis zum 31. Dezember 2022 angeboten. Das QNG-Siegel ist bereits seit Mitte 2021 optionaler Teil der BEG-Förderung (Bonus im Rahmen der sogenannten „Nachhaltigkeitsklasse“ der BEG).

Das Programm umfasst Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude auf Basis der im Markt verfügbaren Siegelvarianten (Büro-/Verwaltungs-, Labor- und Unterrichtsgebäude, Schulen, Kitas etc.). Der Fördersatz beträgt 12,5 Prozent. Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt 150.000 Euro. Es wird grundsätzlich nur die Kreditvariante mit Tilgungszuschuss angeboten. Für Kommunen bleibt die Möglichkeit der postalischen Beantragung im vollen Umfang erhalten.

Ab Anfang Januar 2023 soll schließlich das Programm „Klimafreundliches Bauen“ starten. Dieses Programm entwickelt das QNG weiter und wird insbesondere die Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus der Gebäude stärker in den Fokus stellen und so ein Signal für die Neuausrichtung auf nachhaltiges Bauen setzen.

7. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Wen hat die Bundesregierung nach der Ausrufung der Frühwarnstufe gemäß Notfallplan Gas für die Zusammensetzung des Krisenteams berücksichtigt (bitte die jeweiligen Marktteilnehmer, Verbände und zuständigen Ressorts der Bundesländer konkret benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. April 2022**

Im Notfallplan Gas ist detailliert aufgelistet, wie sich das Krisenteam zusammensetzt. Konkret handelt es sich neben Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz um

- die jeweils von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB), dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) Trading Hub Europe GmbH (THE) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu benennenden Krisenmanager;
- die für Energie zuständigen Ressorts der Bundesländer je nach regionaler Betroffenheit. Insgesamt sind Vertreter von vier Bundesländern Teil des Krisenteams. Diese vier Bundesländer vertreten nach regionaler Verteilung die übrigen Bundesländer. Zurzeit sind dies Nordrhein-Westfalen für den Westen (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen), Bayern für den Süden (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie), Niedersachsen für den Norden (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) und Mecklenburg-Vorpommern für den Osten (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern);
- bei Bedarf Vertreter weiterer Marktteilnehmer oder von Verbänden. Zurzeit ist dies ein Vertreter des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).

8. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen starker regionaler Betroffenheit vom Notfallplan Gas lokale Krisenteams unter Leitung der jeweils zuständigen Ressorts der Bundesländer gebildet, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. April 2022**

Nach Kenntnis der Bunderegierung wurden – mit Stand vom 6. April 2022 – in folgenden Bundesländern Krisenteams gebildet:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Bremen
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen (wird zurzeit eingerichtet)
- Nordrhein-Westfalen
- Schleswig-Holstein (wird zurzeit eingerichtet)

9. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die langfristige Energiepartnerschaft, die Bundesminister Dr. Robert Habeck mit Katar verkündet hat, noch gar nicht fest beschlossen ist und ein solcher Deal nicht steht (www.t-online.de/finanzen/unternehmen-verbraucher/id_91902834/katar-saet-zweifel-an-deutschem-gas-deal-habeck-haus-ist-optimistisch.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Der Bundesminister Dr. Robert Habeck und der Energieminister von Katar, Saad Sherida Al-Kaabi, haben am 20. März 2022 eine Energiepartnerschaft beschlossen.

Der Entwurf einer gemeinsamen Vereinbarung zur genauen Ausgestaltung wird derzeit von der Bundesregierung erarbeitet und zeitnah mit der katarischen Seite abgestimmt, was dem üblichen Verfahren entspricht. Im Rahmen der beschlossenen Energiepartnerschaft verhandeln deutsche Unternehmen bereits über mögliche LNG-Lieferungen; zudem ist die Bundesregierung in Kontakt mit der katarischen Regierung zu den anderen Themen der Energiepartnerschaft.

10. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden bis dato im Jahr 2022 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter sowie auch die Werte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich dieser Gesamtwert von 2022 auf die Ländergruppen (EU-Länder, NATO- und -gleichgestellte Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer; bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. April 2022**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Für den Gesamtwert der für Ausfuhren von Rüstungsgütern im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 erteilten Einzelgenehmigungen, die anteiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, den entsprechenden Wert für EU-/NATO-/NATO-gleichgestellte Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer, die anteiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter und die zehn Hauptempfängerländer nach Einzelgenehmigungswerten wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 5. April 2022 zur

Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im ersten Quartal des Jahres 2022 (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/04/20220405-rustungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-1-quartal-des-jahres-2022-vorlaufige-genehmigungszahlen.html) verwiesen.

11. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wann werden die Förderbedingungen des von der Bundesregierung angekündigten Förderprogrammes „Klimafreundliches Bauen“ veröffentlicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Ab Anfang Januar 2023 soll das Programm „Klimafreundliches Bauen“ starten. Dieses Programm entwickelt das bestehende „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) weiter und wird insbesondere die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus der Gebäude stärker in den Fokus stellen und so ein Signal für die Neuausrichtung auf nachhaltiges Bauen setzen. Die Förderbedingungen sollen im Sommer 2022 veröffentlicht werden.

12. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wann startet das von der Bundesregierung angekündigte, bis zum 31. Dezember 2022 befristete EH-40-Nebau-Förderprogramm, wann werden die geänderten Förderbedingungen veröffentlicht, und wird es sich in diesem Zusammenhang förder-schädlich auswirken, wenn Liefer- und Leistungsverträge schon vor Antragstellung abgeschlossen worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Ab dem 20. April 2022 können wieder Anträge für den Neubau von energieeffizienten Gebäuden gestellt werden. Für diese Anträge zu Neubauvorhaben stehen begrenzte Haushaltsmittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Grundlage für die Förderung sind die am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) – und – Wohngebäude (BEG WG) – vom 7. Dezember 2021 einschließlich der jeweils in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ enthaltenen Vorgaben mit folgenden Abweichungen:

Das Angebot wird über die üblichen Programmstrukturen der KfW abgewickelt und es wird nur die Kreditvariante angeboten. Für Kommunen bleibt die Möglichkeit der postalischen Beantragung im vollen Umfang erhalten.

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 wird nicht mehr angeboten. Gefördert werden die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen

40 Erneuerbare Energien (EE), 40 Nachhaltigkeit (NH) und bei Wohngebäuden zusätzlich die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus.

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für

- EH/EG 40 EE: 10 Prozent
- EH/EG 40 NH: 12,5 Prozent
- EH 40 Plus: 12,5 Prozent.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt 150.000 Euro. Die Konditionen für Fachplanung und Baubegleitung bleiben unverändert.

Die bis Ende Juni 2022 gewährten Ausnahmen für Betroffene des Hochwassers 2021 bleiben bestehen.

Für Vorhaben, für die bis einschließlich 23. Januar 2022 kein Antrag gestellt wurde, jedoch bereits Liefer- und Leistungsverträge geschlossen wurden und ggf. schon daraufhin mit den Baumaßnahmen begonnen wurde, gilt Folgendes: Ein Antrag kann gestellt werden, wenn vor dem 24. Januar 2022 ein Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner zur Inanspruchnahme einer BEG-Kreditförderung geführt wurde, das mit dem dafür bestimmten KfW-Formular dokumentiert wurde.

Ab dem 20. April 2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien gefördert. Der Einbau und Anschluss von mit Gas betriebenen Wärmeerzeugern (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluftzeuger) ist jedoch nicht mehr förderfähig.

Im Anschluss an dieses Programm wird die EH/EG40-Förderung in verpflichtender Verbindung mit dem Qualitätssiegel für nachhaltiges Bauen (QNG) bis zum 31. Dezember 2022 angeboten. Das QNG-Siegel ist bereits seit Mitte 2021 optionaler Teil der BEG-Förderung (Bonus im Rahmen der sogenannten „Nachhaltigkeitsklasse“ der BEG).

Das Programm umfasst Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude auf Basis der im Markt verfügbaren Siegelvarianten (Büro-/Verwaltungs-, Labor- und Unterrichtsgebäude, Schulen, Kitas etc.). Der Fördersatz beträgt 12,5 Prozent. Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt 150.000 Euro. Es wird grundsätzlich nur die Kreditvariante mit Tilgungszuschuss angeboten. Für Kommunen bleibt die Möglichkeit der postalischen Beantragung im vollen Umfang erhalten.

Ab Anfang Januar 2023 soll schließlich das Programm „Klimafreundliches Bauen“ starten. Dieses Programm entwickelt das QNG weiter und wird insbesondere die Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus der Gebäude stärker in den Fokus stellen und so ein Signal für die Neuausrichtung auf nachhaltiges Bauen setzen.

13. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, im Zuge der beabsichtigten Aussetzung der Stilllegung von Kohlekraftwerken nur die sich in der Reserve befindenden (aber zu Stilllegungen angemeldeten) Kohlekraftwerke weiterhin in der Reserve zu belassen oder werden auch die bereits stillgelegten Steinkohlekraftwerke wieder aktiviert, und wann werden die entsprechenden Prüfungsergebnisse der Bundesnetzagentur den Kraftwerksbetreibern bekanntgegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 1. April 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft aktuell, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit im kommenden Winter zu stärken. Zu diesen Maßnahmen zählen auch, soweit möglich und sinnvoll, die Sicherung von zur Stilllegung anstehenden und die Reaktivierung von stillgelegten Kohlekraftwerkskapazitäten.

14. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welchen Beitrag kann aus Sicht der Bundesregierung die Wasserkraft als erneuerbarer Energieträger zu einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung in Deutschland leisten, und wie können die Potenziale der Wasserkraft ausgeschöpft werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. April 2022**

Die Wasserkraftnutzung stellt eine wichtige Säule der Energieversorgung insbesondere in Süddeutschland dar. Die Erschließung der Fließgewässer mit Wasserkraft hat in Deutschland einen hohen Grad erreicht. Durch den vereinzelt Neubau, aber insbesondere durch die Modernisierung von Bestandsanlagen kann der Beitrag der Wasserkraft aufrechterhalten und, dort wo es möglich ist, auch ausgebaut werden. Eine Steigerung des Regelarbeitsvermögens um bis zu 15 Prozent scheint mittel- bis langfristig möglich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt insbesondere für die Modernisierung von Bestandsanlagen entsprechende Anreize.

15. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche Potenziale hat aus Sicht der Bundesregierung das Biogas, um kurz- bis mittelfristig die Abhängigkeit Deutschlands von russischem Erdgas zu reduzieren und eine sichere Wärmeversorgung aufrechtzuerhalten, und welche Maßnahmen der Bundesregierung sind notwendig, um die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszunutzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. April 2022**

Status Quo – Biogas- und Biomethannutzung in Deutschland

In der Stromerzeugung werden aus Biogas rund 27 Terawattstunden Strom bereitgestellt. Gekoppelt mit der Stromerzeugung wird Wärme in ungefähr gleicher Höhe bereitgestellt, die aber zu weniger als 50 Prozent genutzt wird (siehe hierzu DBFZ REPORT NR. 32 „Wärmenutzung von Biogasanlagen“). Von der genutzten Wärme werden bis zu 40 Prozent zur Fermenterheizung intern verbraucht. 2021 wurden rund 14 Terawattstunden an externer Wärme aus Biogasanlagen produziert. Über ein

Drittel der Wärmenutzung erfolgt bereits über Fernwärmenetze, ein weiteres Drittel wird zu Trocknungszwecken genutzt, weitere rund 16 Prozent zur Beheizung von Wohngebäuden im unmittelbaren Umfeld der Anlagen. Die Erzeugung von für das Erdgasnetz aufbereitetem Biogas, sogenanntem Biomethan, belief sich in den letzten Jahren auf rund 10 Terawattstunden. Die Nachfrage nach Biomethan ist lange Zeit vorrangig durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz getrieben gewesen und stellt derzeit den Hauptabsatzmarkt dar (circa 8,4 Terawattstunden). Der Wärmebereich verzeichnete in den vergangenen Jahren eine leicht, aber kontinuierlich steigende Nachfrage vor allem als Erfüllungsoption im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) bzw. Gebäudeenergiegesetz (GEG) (circa 0,5 Terawattstunden). Eine besondere Nachfragesteigerung erfährt Biomethan aktuell im Kraftstoffsektor, wo es aufgrund der hohen Treibhausgas-Einsparungen durch den Einsatz von Gülle für die Mindestquote für fortschrittliche Biokraftstoffe (aus Abfällen und Reststoffen) eine der attraktivsten Optionen darstellt (circa 1 Terawattstunde). Biomethan macht damit insgesamt derzeit knapp über 1 Prozent des Erdgasverbrauchs aus.

Potenziale von Biogas und Biomethan

Die kurz- und mittelfristige Nutzung von Biomethan ist im Rahmen der Überarbeitung der Biomassestrategie der Bundesregierung näher zu spezifizieren. Diese Überarbeitung ist im Koalitionsvertrag der sog. Ampelregierung vorgesehen und wird aktuell diskutiert. Die Biomassestrategie wird Festlegungen zum Einsatz und zu den Potenzialen der Biogas- und Biomethannutzung in Deutschland treffen. Hierbei sind sorgfältige Abwägungen der Nutzungskonkurrenzen für landwirtschaftliche Flächen zu treffen. Wesentlich zu unterscheiden ist zwischen dem technisch realisierbaren und dem ökonomischen Potenzial. Gleichzeitig ist zu beachten, dass insbesondere das ökonomische Potenzial stark vom Betrachtungszeitraum abhängt.

Das technisch realisierbare Biomethan-Potenzial in Deutschland beläuft sich laut unterschiedlichen Studien auf 90 bis 118 Terawattstunden. Es gilt zu beachten, dass das technische Potenzial aufgrund einer Vielzahl an infrastrukturellen und wirtschaftlichen Faktoren niemals vollständig erschlossen werden kann. Dieses technische Potenzial teilt sich auf den aktuellen Biogasanlagenbestand (10 bis 20 Terawattstunden), die Steigerung der Nutzung von Abfall-, Reststoffen und tierischen Exkrementen (35 bis 55 Terawattstunden) sowie den zusätzlichen Anbau von Energiepflanzen (circa 20 Terawattstunden ohne Berücksichtigung von Flächenkonkurrenzen) auf. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie Flächenkonkurrenzen führen jedoch dazu, dass nur ein kleiner Teil dieser technischen Potenziale auch wirklich erschlossen werden kann. Realistisch erschließbares Potenzial befindet sich insbesondere in den bereits bestehenden Biogasanlagen mit Direktverstromung, welche sich für die Umrüstung auf Biomethanisierung eignen.

Anreize für eine stärkere Hebung der Potenziale von Biomethan wurden bereits beschlossen oder sind angedacht. Für Biomethan ist mit dem Referentenwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 vorgesehen, es zukünftig stärker für die hochflexible Stromerzeugung zu nutzen. Das Ausschreibungsvolumen wird gegenüber dem bisherigen Stand signifikant erhöht werden.

16. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Aktivitäten zur Entwicklung des barrierefreien Tourismus unter Berücksichtigung der Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere des Artikels 30) hat die Bundesregierung im Jahr 2021 gefördert, und was ist diesbezüglich für das Jahr 2022 geplant (bitte detailliert aufgegliedert nach Bundesministerien nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. April 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt die Implementierung des bundesweit einheitlichen Systems zur Kennzeichnung und Zertifizierung barrierefreier touristischer Angebote „Reisen für Alle“, das sich auf Qualitätskriterien stützt, die in mehrjähriger Zusammenarbeit und Abstimmung mit Betroffenenverbänden sowie touristischen Akteuren entwickelt wurden. Die Eignung solcher Angebote für Menschen mit Behinderungen soll damit verlässlich geprüft und das Ergebnis entsprechend kommuniziert werden können.

17. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Treffen Medienberichte, nach denen die Bundesregierung Angebote von deutschen Rüstungsunternehmen, bei Abgabe von Waffen aus Bundeswehrbeständen an die Ukraine schnell Ersatz an die Bundeswehr zu liefern, abgelehnt hat (<https://augengeradeaus.net/2022/03/habeck-verspricht-ge-nehmigung-fuer-ruestungsexporte-in-die-ukraine/>), zu, und wenn ja, wieso wurde diese Entscheidung getroffen und durch wen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2022**

Unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Verkündung des Haushaltes 2022 die Bundesregierung nur unter den Voraussetzungen des Artikels 111 des Grundgesetzes, gegebenenfalls des Artikels 112 des Grundgesetzes, berechtigt ist, Ausgaben zu leisten. Angebote dürfen erst nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angenommen werden.

Mit der Ersatzbeschaffung für Munition der Panzerfaust 3 wurde ein entsprechender Antrag nach Abstimmung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

18. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Mit welchem Ergebnis hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Dr. Robert Habeck mit der EU-Wettbewerbskommissarin über Lockerungen bei der Anwendung der Beihilfeleitlinien bezüglich erneuerbarer Energien konferiert?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. April 2022**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck befindet sich mit der Kommissionsvizepräsidentin Margrethe Vestager in stetem Kontakt. Beihilferechtliche Erleichterungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien wurden u. a. in den Anfang des Jahres beschlossenen Leitlinien der Kommission für staatliche Klima-, Umwelt und Energiebeihilfen 2022 (sogenannte KUEBLL, Dokument 2022/C 80/01) festgelegt. Unternehmen aus dem Energiebereich können ferner von den Erleichterungen profitieren, die im Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Dokument 2022/C 131 I/01) vorgesehen sind.

19. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Energieministers von Katar und CEO von Qatar Petroleum, Saad Sherida Al-Kaabi, es gebe – anders als vom Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck dargestellt – keine verbindlichen Vereinbarungen zwischen dem Emirat Katar und der Bundesrepublik Deutschland über die Lieferung von verflüssigtem Erdgas (LNG; www.faz.net/aktuell/politik/ausland/qatars-energie-minister-ueber-gaslieferungen-an-deutschland-17908896.html), und hat der Bundeswirtschaftsminister bei seinem Aufenthalt in Katar konkrete Liefermengen an LNG zu zeitlich festgelegten Terminen nach Deutschland vereinbart (bitte aufschlüsseln nach Menge und Datum)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck und der Energieminister von Katar, Saad Sherida Al-Kaabi, haben am 20. März 2022 eine Energiepartnerschaft beschlossen. Der Entwurf einer gemeinsamen Vereinbarung zur genauen Ausgestaltung wird derzeit von der Bundesregierung erarbeitet und zeitnah mit der katarischen Seite abgestimmt, was dem üblichen Verfahren entspricht. Im Rahmen der beschlossenen Energiepartnerschaft verhandeln deutsche Unternehmen bereits über mögliche LNG-Lieferungen aus Katar nach Deutschland.

20. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung aufgrund aktuell bestehender Rohstoffengpässe in der Bauwirtschaft und der damit einhergehenden Preissteigerungen bei Baustoffen und -preisen, Maßnahmen zur Entlastung einzuführen, und wenn ja, welche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einführung einer Stoffpreisgleitklausel oder die Senkung der Mehrwertsteuer auf Baustoffe, sollen kurz- und langfristig umgesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. April 2022**

Ja, die Bundesregierung hat die erstgenannte Maßnahme bereits umgesetzt.

Da die aktuellen Preissteigerungen besonders Produkte des Hoch- und Straßenbaus betreffen, haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen – jeweils kurzfristig am 25. März 2022 Erlasse bzw. Rundschreiben zu öffentlichen Aufträgen im Bundesbau und im Bundesverkehrswegebau veröffentlicht.

Hierin werden – befristet und unter weiteren Vorgaben, insbesondere der Beschränkung auf bestimmte im Bauwesen verwendete Produkte – gewisse Erleichterungen für neue öffentliche Aufträge vorgegeben und Auslegungshilfen für bestehende Verträge ausgeführt, die insbesondere mittels Stoffpreisgleitklauseln zu einer ausgeglicheneren Aufteilung des Kostenrisikos zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beitragen sollen. An diesen Erleichterungen auf Bundesebene können sich auch die Bundesländer und Kommunen orientieren.

Eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Lieferung von Baustoffen ist derzeit nicht vorgesehen.

21. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Ist der Grund, aus dem der Satz „Zudem wollen wir die heimische Erdgas-Förderung stärken“ (Seite 1 der vorläufigen Fassung des Maßnahmenpakets des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten: www.handelsblatt.com/download/s/28191158/4/massnahmenpaket.pdf [zuletzt abgerufen am 24. März 2022]) aus der Endfassung des Maßnahmenpakets (www.welt.de/bin/entlastungspaket.pdf_bn-237746171.pdf [zuletzt abgerufen am 24. März 2022]) herausfiel, der bei einer Belassung des Satzes zu erwartende „gesellschaftliche Sprengstoff“ (vgl. vorläufige Fassung des Maßnahmenpakets, Seite 2: „Anmerkung BMAS: BReg muss bei der Frage der heimischen Gasförderung auch gesellschaftlichen Sprengstoff im Blick behalten [...] Eine Diskussion über Erdgasförderung in Deutschland gießt hier Öl ins Feuer und kann den notwendigen gesellschaftlichen Kompromiss, Kohlekraftwerke für die Versorgungssicherheit länger laufen zu lassen, unnötig erschweren“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Im Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 wurde das Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vorgelegt. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu internen Abstimmungsprozessen von Dokumenten, die in der Presse veröffentlicht werden.

22. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung im Lichte der gegenwärtigen Gaskrise die Notwendigkeit, das Braunkohlekraftwerk Jänschwalde weiterlaufen zu lassen, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um diesen Weiterbetrieb zu sichern, insbesondere in Hinblick auf die Entscheidung des Cottbuser Verwaltungsgerichtes, nach der der Tagebau Jänschwalde ab dem 15. Mai dieses Jahres keine Kohle mehr fördern darf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. April 2022**

Im Lichte der gegenwärtigen Situation prüft die Bundesregierung derzeit unter anderem Maßnahmen, wie der Gasverbrauch im Stromsektor reduziert werden kann, z. B. durch Bindung von zusätzlichen Kohlekraftwerken in einer Reserve, um mehr Erzeugungsleistung vorhalten zu können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz führt hierzu auch Gespräche mit der Lausitz Energie AG, der Betreiberin des Braunkohlekraftwerks Jänschwalde.

Die energiewirtschaftlichen Folgen des Urteils des Verwaltungsgerichts Cottbus in Bezug auf das Braunkohlekraftwerk Jänschwalde können erst verlässlich beurteilt werden, wenn die Bundesregierung Kenntnis der Beschlussgründe hat. Dies ist derzeit nicht der Fall. Auch ist zu beachten, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Unabhängig davon zeichnet sich die Situation im Lausitzer Revier dadurch aus, dass die Tagebaue und Kraftwerke über eine sogenannte Kohleverbindungsbahn miteinander verbunden sind. Das bedeutet, dass die Kraftwerke aus verschiedenen Tagebauen versorgt werden können. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass bei einem Stillstand des Tagebaus Jänschwalde der Betrieb der Braunkohlekraftwerke im Lausitzer Revier weiter uneingeschränkt gewährleistet ist.

23. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Mit welchem jährlichen Mehrbedarf an Erdgas rechnet die Bundesregierung infolge der Abschaltung dreier Kernkraftwerke Ende 2021 jeweils für die Jahre 2022 bis 2025, und mit welchem jährlichen Mehrbedarf rechnet die Bundesregierung durch die geplante Abschaltung der letzten drei Kernkraftwerke bis Ende 2022 jeweils für die Jahre 2023 bis 2025?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Der Erdgasbedarf zur Stromerzeugung ist abhängig von den jeweiligen marktlichen Gegebenheiten und ist daher mit Unsicherheiten behaftet. Gaskraftwerke, die keine Wärme auskoppeln, werden in der aktuellen Marktsituation ausschließlich als Spitzenlastkraftwerke eingesetzt. Diese Funktion der Gaskraftwerke wird sich auch durch die Abschaltung der Kernkraftwerke nicht ändern. Der wesentliche Anteil des Erdgasverbrauchs in Gaskraftwerken wird vor allem durch die gekoppelte Erzeugung von Wärme für Industrieprozesse und Heizzwecke getrieben, die durch Kernkraftwerke nicht ersetzt werden könnte.

24. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Was plant die Bundesregierung, um die Finanzierungslücke beim sich im Bundesarm des Strukturänderungsgesetzes Kohleregionen befindlichen Projekt des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus (1 Milliarde geplant, Kosten laut Expertenkommission 1,9 Milliarden: Antwort der brandenburgischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1701 auf Landtagsdrucksache 7/4859; www.rbb24.de/studiocottbus/politik/2021/08/cottbus-mediziner-ausbildung-unimedizin-bericht-expertenkommission-strukturwandel.html) zu schließen, und welche Bestrebungen gibt es, diese Defizitfinanzierung mit einer Vereinbarung mit dem Land Brandenburg zu beheben?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2022**

Das Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus wird bislang nicht aus den Mitteln des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) finanziert, da es hierzu noch keinen Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums gibt. Somit gibt es bislang auch keinen Austausch mit dem Land Brandenburg zur Finanzierung etwaiger Kostensteigerungen dieses Vorhabens.

25. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie viele gesperrte Stromanschlüsse von Haushaltskunden (Stromsperrern) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. April 2022**

Nach den Zahlen des Monitoringberichts 2021 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes verteilen sich die Versorgungsunterbrechungen Strom im Berichtsjahr 2020 wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

**Elektrizität: Anzahl der Sperrungen pro Bundesland im Jahr 2020
(Angaben der Verteilnetzbetreiber)**

	Anzahl Sperrungen (inner- und außerhalb der Grund- versorgung)	Anteil an Marktlokatio- nen von Letzt- verbrauchern im Bundesland in Prozent
Sachsen-Anhalt	10.688	0,70
Nordrhein-Westfalen	75.200	0,67
Hamburg	7.389	0,63
Berlin	12.548	0,52
Sachsen	14.598	0,51
Mecklenburg-Vorpommern	5.570	0,49
Schleswig-Holstein	8.822	0,48
Saarland	2.917	0,44
Hessen	16.241	0,42
Thüringen	5.767	0,41
Niedersachsen	17.004	0,36
Rheinland-Pfalz	8.948	0,36
Bremen	1.558	0,35
Brandenburg	5.590	0,33
Bayern	21.828	0,28
Baden-Württemberg	15.347	0,23

26. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) In wie vielen Haushalten sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Stromanschlüsse länger als ein Jahr gesperrt (bitte nach Bundesländern getrennt aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. April 2022**

Bundesweite Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht. Die Erhebung erfasst zudem die Abfrage der durchschnittlichen Dauer der Sperrungen (14 Tage im Jahr 2020) sowie zusätzlich die Anzahl der besonders langen Sperrungen, die länger als 90 Tage gedauert haben (13.404 im Jahr 2020). Wie viele der besonders langen Sperrungen über ein Jahr gedauert haben oder in welchem Bundesland diese durchgeführt wurden, wird nicht erhoben.

27. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Aufgrund welcher Daten und Erkenntnisse gelangt die Bundesregierung zu der Annahme, dass der EH-55-Gebäudestandard im Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern (EFH/ZFH) mittlerweile „Marktstandard“ beim Bauen und daher eine KfW-Förderung nicht mehr erforderlich sei (bitte konkret nach Art und Zahlen der zugrundeliegenden Daten aufschlüsseln und die Erkenntnisse aussagekräftig erläutern), und wie viele Ein- und Zweifamilienhäuser (Neubau) wurden in den Effizienzhausstandards 55 und 40 in den Jahren 2020 und 2021 durch die KfW nach den Förderprogrammen „Effizientes Bauen“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ gefördert (bitte getrennt nach Jahren und EH 55 und EH 40 ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. April 2022**

Insgesamt wurden durch die KfW im Jahr 2021 rund 363.000 neue Wohneinheiten gefördert. Hiervon entsprachen knapp 80 Prozent dem EH-55-Standard. Laut Statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2021 Baugenehmigungen für etwa 381.000 Wohnungen erteilt. Aufgrund der der Bundesregierung vorliegenden Zahlen ist davon auszugehen, dass sich das EH 55 als Standard im Markt durchgesetzt hat.

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und des Programms Effizientes Bauen (EB) wurden nach Effizienzhausstandard 40 (EH 40) im Jahr 2021 rund 75.000 Wohneinheiten, auf EH-55-Niveau etwa 288.000 Wohneinheiten gefördert. Die Ein- und Zweifamilienhäuser nehmen einen Anteil von etwa 90 Prozent der Zusagen für die Neubauförderung im Bereich Wohngebäude ein.

Im Jahr 2020 wurden rund 150.000 Wohneinheiten auf EH-55-Niveau und rund 45.000 Wohneinheiten auf EH-40-Niveau gefördert; der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser betrug rund 88 Prozent.

28. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 unmittelbar oder mittelbar aus Deutschland nach Russland exportiert (bitte nach Rüstungsgütern und Dual-Use-Gütern und zudem jeweils nach Jahren differenzieren), und hält die Bundesregierung die vorgenannten Exporte, insbesondere die von der Arbeitsgruppe zur Ausfuhr konventioneller Waffen (COARM) für die Jahre 2015 bis 2020 ausgewiesenen Exporte von Rüstungsgütern und Dual-Use-Gütern von Deutschland nach Russland (vgl. <https://plus.tagesspiegel.de/gesellschaft/346-millionen-fur-den-krieg-europas-waffenlieferungen-an-putin-trotz-embargo-428113.html>), für rechtlich zulässig und politisch vertretbar (bitte jeweils begründen, warum bzw. warum nicht)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. April 2022**

Die Europäische Union hat im Jahr 2014 u. a. ein umfassendes Waffenembargo (Beschluss 2015/512/GASP vom 31. Juli 2014) sowie ein Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern zur militärischen Verwendung (Verordnung (EU) Nr. 833/2014) nach Russland beschlossen. Die Bundesregierung wendet diese Regelungen strikt an. Die im Zeitraum 2015 bis 2018 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter erfolgten sämtlich auf Grundlage der geltenden Embargovorschriften und der darin vorgesehenen Ausnahmetatbestände. Es handelt sich dabei um Genehmigungen, die u. a. der Weiterführung europäischer Raumfahrtprojekte oder der Abwicklung von Altverträgen dienen, die vor Beschluss der Sanktionen geschlossen wurden. Angaben zu erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüter nach Russland in den Jahren 2014 bis 2018 sind in den jährlichen Rüstungsexportberichten veröffentlicht. Seit 2019 wurden keine Genehmigungen für Rüstungsgüter nach Russland erteilt. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten René Springer auf Bundestagsdrucksache 20/1267 verwiesen; für Angaben zu erteilten Genehmigungen für Dual-Use-Güter nach Russland wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 2 des Abgeordneten Ali Al-Dailami auf Bundestagsdrucksache 20/1184 verwiesen.

29. Abgeordneter
Maximilian Mörseburg
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen befand die Bundesregierung es für notwendig, die Hürden für eine Förderung im Rahmen des erfolgreichen Start-Up-Investitionsprogramms INVEST hochzusetzen (bitte erläutern), und gibt es Pläne, das Investitionsprogramm INVEST über das Jahr 2022 hinaus fortzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. April 2022**

Das im Mai 2013 gestartete Programm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ hat wie erwünscht zu einer deutlichen Belebung des Business-Angel-Marktes geführt. Es gibt seit der Einführung von INVEST deutlich mehr Business Angels und die Investitionsvolumina privater Investoren sind insgesamt gestiegen. Das ist auch an einer dynamisch zunehmenden Nachfrage nach dem INVEST-Programm erkennbar.

Staatliche Förderprogramme müssen aber auch immer auf ein notwendiges Minimum begrenzt sein. Da INVEST eine beträchtliche Wirkung entfaltet und sich der Markt durch die Mobilisierung von Business-Angel-Investitionen nachhaltig weiterentwickelt hat, musste auch in Anbetracht begrenzter Haushaltsmittel die INVEST-Förderung zum 1. März 2022 teilweise zurückgefahren werden. Nur mit diesen Einschränkungen bei den INVEST-Förderkonditionen reichen die vorhandenen Haushaltsmittel aus, um einen zeitnahen Bewilligungsstopp zu verhindern und das Programm so auch das ganze Jahr über kontinuierlich und nachhaltig am Markt anbieten zu können.

Seit dem 1. März 2022 sind Anschlussinvestments nicht mehr INVEST-förderfähig und der Erwerbzuschuss wurde im Fall von Wandeldarlehen von 20 Prozent auf 10 Prozent reduziert. Zudem wurde die Mindestinvestitionssumme von bisher 10.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben. Mit diesen Änderungen wird auch der zuletzt vermehrt beobachteten Verschiebung von Erstinvestments hin zu Folgeinvestments, was zu einem Austrocknen der Finanzierungen von ganz jungen innovativen Unternehmen führen kann, entgegengewirkt. Mit der Erhöhung der Mindestinvestitionssumme wird nicht nur die Verwaltungseffizienz gesteigert. Durch diese Maßnahme werden außerdem vermehrt aktive Privatinvestoren, die sich auch nichtmonetär mit Rat und Tat in ihren Portfoliounternehmen engagieren, vom INVEST-Programm erreicht, da aktive Privatinvestoren häufig eher größere Summen in Startups investieren als passive Privatinvestoren. Zudem setzen wir damit einen Anreiz für private Investoren, eine höhere Summe in junge innovative Unternehmen zu investieren.

Die neue INVEST-Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Derzeit wird vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) eine Evaluation von INVEST durchgeführt. Die Evaluationsergebnisse werden die Grundlage für die Weiterentwicklung von INVEST über das Jahr 2022 hinaus sein.

30. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)

Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung entsprechend den Zielen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bezüglich einer „besseren Koordinierung der Tourismuspolitik“ bislang ergriffen, und wo sieht sie evtl. spezifische Probleme bei der Umsetzung dieser Ziele?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. April 2022**

Die Tourismuspolitik bedarf als Querschnittsaufgabe einer umfassenden ressort- und länderübergreifenden Koordinierung und sollte die verschiedenen Interessen der betroffenen Akteure – neben Bundesressorts und Ländern auch der Stakeholder – berücksichtigen. Deshalb hat die Bundesregierung mit Claudia Müller eine Koordinatorin für maritime Wirtschaft und Tourismus berufen. Stärker als bei den früheren Beauftragten der Bundesregierung für Tourismus liegt ihr Schwerpunkt bei den notwendigen Abstimmungsprozessen zu diesem Thema. Spezifische Probleme bei dieser Aufgabe sieht die Bundesregierung nicht.

31. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung bezüglich des Verbrauchs des Diesel-Zusatzes AdBlue, insbesondere bei Speditionen, seit Januar 2022 und speziell seit der Preisexplosion nach Ausbruch des Ukraine-Krieges (<https://app.handel.sblatt.com/unternehmen/adblue-und-spritpreise-naechster-schock-fuer-spediteure-preis-fuer-dieselsatz-adblue-springt-auf-rekordhoehe/28197806.html>), und welche direkten Auswirkungen haben die westlichen Sanktionen auf die Lieferung der AdBlue-Grundstoffe aus Russland?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2022**

Über den Verbrauch des Diesel-Zusatzes AdBlue liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Engpässe bei AdBlue sind laut Branchenverbänden bisher noch nicht zu verzeichnen. Es werden aufgrund der gestiegenen Gaspreise zwar auf reduziertem Niveau Ammoniak und abgeleitete Produkte wie Harnstoff und AdBlue produziert, die Versorgungssicherheit nachgelagerter Wertschöpfungsketten ist jedoch aktuell noch nicht gefährdet. Die Bundesregierung tut alles, um die Versorgungssicherheit in Deutschland weiter zu gewährleisten.

Weitere Implikationen haben die EU-Sanktionen auf die Lieferung der AdBlue-Grundstoffe aus Russland bislang nicht. Die Grundstoffe von AdBlue werden vor allem in Deutschland selbst hergestellt und müssen nicht in großen Mengen importiert werden.

32. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Wie werden sich aus Sicht der Bundesregierung die deutschen Außenhandelsbeziehungen mit den Staaten Mittel- und Südamerikas infolge des Ukraine-Krieges bzw. der Sanktionen gegen Russland und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Ausfälle für Deutschland verändern?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2022**

In der aktuellen Lage gewinnen die Wirtschaftsbeziehungen mit den Ländern Lateinamerikas zunehmende Bedeutung. Einige Länder der Region sind wichtige Exporteure von Rohstoffen, Agrarprodukten oder Energieträgern. In Bezug auf die Diversifizierung von Lieferketten und Rohstoffbezugsquellen ist Lateinamerika daher eine wichtige Partnerregion. Die Bundesregierung strebt eine Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen u. a. mit dieser Region an und rechnet damit, dass sich die Handelsbeziehungen mit den lateinamerikanischen Ländern in den kommenden Jahren tendenziell festigen und intensivieren werden. Die mit 26 von 33 Ländern der Region bestehenden Handelsabkommen und die gewachsenen, bereits bestehenden Wirtschaftsbeziehungen bilden dafür eine gute Grundlage. Konkrete Prognosen diesbezüglich liegen der Bundesregierung nicht vor.

33. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- In welchem prozentualen Ausmaß plant die Bundesregierung auf oder an Liegenschaften des Bundes oder Liegenschaften, die unter der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehen, den Ausbau von Solar- und Photovoltaik kurzfristig voranzutreiben, um die drängenden Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende auch bei Gebäuden im eigenen Verantwortungsbereich möglichst flächendeckend zu forcieren, und bei wie vielen der genannten Gebäude ist eine Ausstattung mit Solar- und Photovoltaikanlagen prozentual bereits umgesetzt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. April 2022**

Gemäß Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit vom 25. August 2021 werden bis Ende 2022 die genutzten und noch ungenutzten Potenziale für die Generierung erneuerbarer Energien für Strom und Wärme auf bundeseigenen Flächen erhoben. Dabei werden möglichst bis 2025 30 Prozent und bis 2030 alle vorhandenen Potenziale für den Auf- und Ausbau von Photovoltaikanlagen genutzt. Die Verbrauchsdaten aus bestehenden, eigenen Solar- und Photovoltaikanlagen werden im Laufe des Jahres über die Emissionsbilanz der Bundesverwaltung erfasst. Der Anteil der zivilen Dienstliegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), auf denen sich eine Photovoltaik-Anlage befindet, lag Mitte 2021 bei 4 Prozent. Die BImA setzt im Rahmen ihrer Klimastrategie auf den intensiven Einsatz von Photovoltaik und wird den Anteil regenerativer Energien in den kommenden Jahren deutlich ausweiten.

34. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Kontakte hatte die Bundesregierung in den letzten drei Jahren mit dem früheren Bundesminister für Gesundheit und Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Philipp Rösler (bitte Termine einzeln mit Teilnehmenden vonseiten der Bundesregierung und Thema des Kontakts auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 5. April 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat eine Abfrage aller Ressorts – von Bundesminister- bis Staatssekretärs-ebene – durchgeführt. Die Überprüfung hat in der Kürze der zur Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit folgende Ergebnisse ergeben:

Wie zahlreiche andere Mitglieder der aktuellen und früherer Bundesregierungen nahm der ehemalige Bundesminister Dr. Philipp Rösler am großen Zapfenstreich für die ehemalige Bundeskanzlerin am 3. Dezember 2021 teil. Zudem gab es in der letzten Legislaturperiode zwei weitere Termine, die bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23050 genannt sind und auf die hier verwiesen wird. Darüber hinaus sind keine Hinweise auf offizielle Kontakte zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Dr. Philipp Rösler in den letzten drei Jahren bekannt.

35. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Hat die österreichische Miba AG die Investitionsauflage gemäß Nummer 1.2.1 der Ministererlaubnis nach § 42 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom August 2019 zum Zusammenschluss des Gleitlagergeschäfts der Miba AG und der Zollern GmbH & Co. KG (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verfuegung-verwaltungsverfahren-miba-zollern.pdf) vollständig – auch hinsichtlich der Auflagen aus Nummer 1.6 – erfüllt, und an welchen Standorten sowie in welcher Form wurden die in der Ministererlaubnis festgelegten Investitionen in Deutschland von 50 Mio. Euro getätigt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2022**

In der Summe sind zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 31. Januar 2022 Investitionen in Höhe von 37,8 Mio. Euro zur Verwirklichung des Gemeinwohlgrundes „Know-How und Innovationspotential für Energiewende und Nachhaltigkeit“ getätigt und daher auf die Investitionsverpflichtung von 50 Mio. Euro angerechnet worden. Damit ist die Investitionsverpflichtung nach rund der Hälfte der Investitionsperiode von fünf Jahren zu rund 75 Prozent erfüllt. Von den laufenden anrechenbaren Investitionen entfielen 46,5 Prozent auf Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen und -aufwendungen.

Der unabhängige und sachkundige Treuhänder hat jede einzelne Investition, die ihm die Miba AG zur Anrechenbarkeit auf die Investitionsaufgabe vorgelegt hat, geprüft und nur solche Investitionen anerkannt, die dem Gemeinwohlgrund dienen. Der Treuhänder hat am 3. Februar 2020 bestätigt, dass die Einbringungsverpflichtungen entsprechend der Joint-Venture-Vereinbarung erfüllt wurden. Er hat geprüft und sichergestellt, dass keiner der eingebrachten Vermögenswerte ausgeschüttet und dann erneut in das Gemeinschaftsunternehmen zur Erfüllung der Investitionszusage eingebracht worden ist. Es wurde durch den Treuhänder ebenfalls geprüft, ob eine zur Erfüllung der Investitionszusage vorgesehene Investition tatsächlich getätigt wurde. Die Miba AG und Zollern GmbH & Co. KG haben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz keine Anträge auf einen Verzicht auf ihre Verpflichtungen oder auf Auflagen aus der Ministererlaubnis gestellt.

36. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung auf Unionsebene dafür einsetzen, dass die Europäische Kommission einen erneuten Versuch unternimmt, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein institutionelles Rahmenabkommen auf den Weg zu bringen, und wenn ja, wie sehen die nächsten Schritte konkret aus?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 5. April 2022**

Die Bundesregierung tritt für eine Fortführung und Vertiefung der engen EU-Schweiz-Beziehungen ein – orientiert an der EU-Linie, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt auf der Grundlage gemeinsamer Regeln im Interesse beider Seiten liegt und weiter integraler Bestandteil der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sein sollte. Die Bundesregierung engagiert sich daher im Rat der Europäischen Union sowie gegenüber der Europäischen Kommission dafür, gemeinsam mit der Schweiz Lösungen für die weiter offenen, übergreifenden Fragen zu finden. Für die konkrete Ausgestaltung des künftigen Verhältnisses liegt es aber zunächst an der Schweiz, ihre Vorstellungen über ihre zukünftigen Beziehungen zur EU zu kommunizieren. In der Zwischenzeit spricht sich die Bundesregierung für pragmatische Lösungen aus, wenn sie im beiderseitigen Interesse liegen und die Integrität des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die For-

schungszusammenarbeit und Kooperationen zur Energieversorgungssicherheit.

37. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Projekte in Bezug auf Mikroelektronik wurden von der Bundesregierung ausgewählt, die im Rahmen eines europäischen Projekts gefördert werden sollen, und erfüllen die ausgewählten Projekte die Voraussetzungen der „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI; bitte die ausgesuchten Projekte auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2022**

Im Rahmen des (ersten) transnationalen, wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) Mikroelektronik wurden folgende Projekte ausgewählt:

AP & S International GmbH
AZUR SPACE Solar Power GmbH
Carl Zeiss SMT GmbH
Cologne Chip AG
CorTec GmbH
Elmos Semiconductor AG
GLOBALFOUNDRIES Dresden
Infineon Technologies AG
Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG
TDK-Micronas GmbH
OSRAM Opto Semiconductors GmbH
RACYICS GmbH
Robert Bosch GmbH
SEMIKRON Elektronik GmbH & Co. KG
X-FAB Dresden GmbH & Co. KG
X-FAB MEMS Foundry GmbH
Carl Zeiss Oberkochen Grundstücks GmbH & Co.KG
Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH

Alle Projekte erfüllen die Voraussetzungen des IPCEI und erhalten eine Förderung.

Im Rahmen des (zweiten) IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien wurden 32 Projekte zur sogenannten Prä-Notifizierung bei der Europäischen Kommission eingereicht. Ob die Projekte den Anforderungen des IPCEI genügen, prüft die Europäische Kommission aktuell. Insofern ist die Projektauswahl noch nicht beendet.

38. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Um welche konkreten Fördermittel handelt es sich, die in einem Pressebericht als „Fördermittel in Milliardenhöhe: Habeck will Chipproduktion nach Europa zurückholen“ bezeichnet werden, und wie werden diese Fördermittel im Bundeshaushalt abgebildet (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/halbleiter-engpaesse-foerdermittel-in-milliardenhoehe-habeck-will-chipproduktion-nach-europa-zurueckholen/27905880.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2022**

Insgesamt sind im 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 im Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK, Einzelplan 09) 2,03 Mrd. Euro für das transnationale, wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien für die Jahre 2021 bis 2026 eingeplant.

Im Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen (Einzelplan 60) sind bisher 2,72 Mrd. Euro zur „Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik“ für das Haushaltsjahr 2022 eingeplant (2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022).

39. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Auswirkungen hat, nach Kenntnis der Bundesregierung, die Ankündigung Russlands, dass „unfreundliche Staaten“ und die übrigen Mitglieder der EU Gaslieferungen aus Russland in Rubel bezahlen müssen, für Deutschland, und werden dadurch die EU-Sanktionen, nach Auffassung der Bundesregierung, ausgehebelt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2022**

Wie angekündigt unterzeichnete der russische Staatspräsident Wladimir Putin am 31. März 2022 ein Dekret mit Details zur Ankündigung vom 23. März 2022, wonach Gaslieferungen des staatlichen Unternehmens Gazprom in „unfreundliche Staaten“ (sanktionierende Staaten) zukünftig in Rubel bezahlt werden müssten.

Nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung würden demnach die Importeure weiter in Euro zahlen, allerdings an die Gazprombank. Diese übernimmt gemäß Dekret der russischen Regierung im Auftrag der Importeure die gesamte weitere Zahlungsabwicklung inklusive, soweit ersichtlich, kostenfreien Umtauschs der in Euro lautenden Beträge in russische Rubel sowie anschließender Zahlung an Gazprom. Das Wechselkursrisiko würde demnach von der Gazprombank getragen. Die bislang bekannten Folgen für die deutschen Importeure wären, dass sich gegebenenfalls das Kreditinstitut ändert und bei der Gazprombank eigene Konten eröffnet werden müssten. Als ökonomische Folge dürfte sich u. a. die Nachfrage nach dem russischen Rubel erhöhen. Bisher mussten

80 Prozent der russischen Gasexporteinnahmen in russische Rubel umgetauscht werden. Nach der neuen Regelung würde die verpflichtende Umtauschquote 100 Prozent betragen.

Gazprom hat von der russischen Regierung zehn Tage Zeit erhalten, die genauen Regelungen auszuarbeiten. Das Ergebnis der Folgenprüfung der Bundesregierung wird demnach von den genauen Regelungen abhängen. Dies gilt auch für die sanktionsrechtliche Bewertung. Transaktionen mit der Gazprombank sind nicht mit Sanktionen belegt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die zwischen Unternehmen geschlossenen Verträge in der Regel eine Bezahlung in Euro bzw. US-Dollar vorsehen. Vor diesem Hintergrund haben die G7-Staaten am 28. März 2022 die Forderung von Präsident Wladimir Putin nach Zahlung in Rubel zurückgewiesen.

40. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Auf welchen konkreten Fakten bzw. Vorgängen beruht die Aussage des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, der Anteil von Öllieferungen aus Russland nach Deutschland „sei von 35 auf 25 Prozent gesunken“, und auf welchen konkreten Erkenntnissen oder Annahmen beruht die Aussage, „bis Mitte des Jahres werden die russischen Ölimporte [...] voraussichtlich halbiert sein“ (Handelsblatt vom 28. März 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Importe aus Russland bedienen im vergangenen Jahr etwa 35 Prozent des deutschen Ölverbrauchs. In den vergangenen Wochen wurden im engen Austausch zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Mineralölwirtschaft Schritte eingeleitet, die Lieferbeziehungen mit Russland zu beenden: Verträge werden nicht verlängert, laufen daher aus und russische Importe werden so schrittweise ersetzt. Durch die Vertragsumstellungen sinkt die Abhängigkeit von russischem Öl bereits jetzt absehbar auf 25 Prozent; diese veränderten Lieferketten werden schon in den kommenden Wochen und Monaten wirksam. Bis Mitte des Jahres werden die russischen Ölimporte nach Deutschland voraussichtlich halbiert sein. Diese Einschätzung ergibt sich unter Berücksichtigung der Informationen, die in diversen Gesprächen mit Branchenvertretern und Verbänden zusammengetragen worden sind.

Eine detailliertere Darstellung, welche Herausforderungen damit verbunden sind und wie sich die Lage regional darstellt, ist unter folgendem Link abrufbar: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0325_fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf.

41. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Ab welchem konkreten Zeitpunkt können nach Ansicht der Bundesregierung LNG-Lieferungen aus Katar Gaslieferungen aus Russland in welchem Umfang ersetzen vor dem Hintergrund, dass der katarische Energieminister Saad Sherida Al-Kaabi nennenswerte Lieferungen erst ab 2026 in Aussicht stellt (https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/katar-daempft-die-erwartungen-an-seine-lng-exporte?utm_source=bg+website&utm_medium=email&utm_campaign=share)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Der Bundesminister Dr. Robert Habeck und der Energieminister von Katar, Saad Sherida Al-Kaabi, haben am 20. März 2022 eine Energiepartnerschaft beschlossen. Der Entwurf einer gemeinsamen Vereinbarung zur genauen Ausgestaltung wird zeitnah mit der katarischen Seite abgestimmt. Ziel der Bundesregierung ist es, durch kurz- und mittelfristige Lieferungen aus Katar und anderen Ländern Gaslieferungen aus Russland zu ersetzen. Im Rahmen der beschlossenen Energiepartnerschaft verhandeln deutsche Unternehmen bereits über mögliche LNG-Lieferungen aus Katar nach Deutschland.

42. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Auf welchen konkreten Fakten bzw. Vorgängen beruht die Aussage des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, dass sich die Kohlelieferungen aus Russland nach Deutschland „in den kommenden Wochen von 50 auf 25 Prozent“ reduzieren würden, und auf welchen konkreten Fakten bzw. Vorgängen beruht die Aussage, „bis zum Herbst könne Deutschland komplett unabhängig von russischer Steinkohle werden“ (Handelsblatt vom 28. März 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. April 2022**

Russische Steinkohle machte bisher rund 50 Prozent des deutschen Steinkohleverbrauchs aus, der Anteil russischer Steinkohle in den Kohlekraftwerken lag sogar noch höher. In den vergangenen Wochen wurden bereits Schritte eingeleitet, die Lieferbeziehungen mit Russland zu beenden: Verträge werden nicht verlängert, laufen nun aus und russische Importe werden so schrittweise ersetzt. Ein Großteil der Betreiber von Kraftwerken wird bis zum Frühsommer gänzlich auf russische Steinkohle verzichten bzw. den Einsatz stark reduzieren. Auch bei den großen industriellen Nutzern von Kohle – namentlich der Stahlindustrie, deren Importanteil russischen Kokes bei 11 Prozent liegt – erfolgt bereits eine Umstellung der Lieferverträge. Durch die Vertragsumstellungen sinkt die Abhängigkeit bei Kohle in den nächsten Wochen von 50 auf rund 25 Prozent; dies wird bereits ab April Schritt für Schritt wirksam. Bis zum Herbst kann Deutschland unabhängig von russischer Kohle sein. Diese Einschätzung ergibt sich unter Berücksichtigung der Informatio-

nen, die in diversen Gesprächen mit Branchenvertretern und Verbänden zusammengetragen worden sind.

43. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen außenpolitischen Verwerfungen, im Notfallplan Gas sicherzustellen, dass die Gasversorgung für Unternehmen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere für gartenbaulich-landwirtschaftliche Produktionsbetriebe einschließlich der energieintensiven Unterglasbetriebe, auch über einen Verbrauch von 10.000 Kilowattstunden hinaus gewährleistet wird, und welche Aktivitäten unternimmt die Bundesregierung insgesamt hinsichtlich der Gas-sicherung für die gartenbaulich-landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2022**

Zu der angesprochenen Thematik der Notversorgung mit Gas in einer Gasmangellage kann die Bundesregierung versichern, dass eine (Grund-)Versorgung der Industrie im Rahmen des Notfallplans Gas in jedem Fall angestrebt wird. Eine Abschaltung der Versorgung kommt nur als Ultima Ratio in Betracht, wenn mildere Mittel ausgeschöpft sind. Unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird – sofern dies erforderlich wird – die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Bundeslastverteiler die Belastung jedes einzelnen Unternehmens in einer Krisensituation möglichst gering halten. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen unter Heranziehung von Abwägungsgründen, basierend auf der aktuellen Versorgungssituation. Die Bedeutung der Land- und Ernährungswirtschaft für die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung ist dabei allen Entscheidungsträgern bewusst.

44. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat die seitens Russlands Präsidenten Wladimir Putin angekündigte Verpflichtung „unfreundlicher Staaten“, Gaslieferungen Russlands künftig nur noch in Rubel begleichen zu müssen (bitte die Auswirkungen nach energiewirtschafts-, geld- und finanzpolitischen Auswirkungen untergliedern)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2022**

Wie angekündigt unterzeichnete der russische Staatspräsident Wladimir Putin am 31. März 2022 ein Dekret mit Details zur Ankündigung vom 23. März 2022, wonach Gaslieferungen des staatlichen Unternehmens Gazprom in „unfreundliche Staaten“ (sanktionierende Staaten) zukünftig in Rubel bezahlt werden müssten.

Nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung würden demnach die Importeure weiter in Euro zahlen, allerdings an die Gazprombank. Diese übernimmt gemäß Dekret der russischen Regierung im Auftrag der Importeure die gesamte weitere Zahlungsabwicklung, soweit ersichtlich inklusive kostenfreien Umtauschs der in Euro lautenden Beträge in russische Rubel sowie anschließender Zahlung an Gazprom. Das Wechselkursrisiko würde demnach von der Gazprombank getragen. Die bislang bekannten Folgen für die deutschen Importeure wären, dass sich gegebenenfalls das Kreditinstitut ändert und bei der Gazprombank eigene Konten eröffnet werden müssten. Als ökonomische Folge dürfte sich u. a. die Nachfrage nach dem russischen Rubel erhöhen. Bisher mussten 80 Prozent der russischen Gasexporteinnahmen in russische Rubel umgetauscht werden. Nach der neuen Regelung würde die verpflichtende Umtauschquote 100 Prozent betragen.

Gazprom hat von der russischen Regierung zehn Tage Zeit erhalten, die genauen Regelungen auszuarbeiten. Das Ergebnis der Folgenprüfung der Bundesregierung wird demnach von den genauen Regelungen abhängen. Dies gilt auch für die sanktionsrechtliche Bewertung. Transaktionen mit der Gazprombank sind nicht mit Sanktionen belegt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die zwischen Unternehmen geschlossenen Verträge in der Regel eine Bezahlung in Euro bzw. US-Dollar vorsehen. Vor diesem Hintergrund haben die G7-Staaten am 28. März 2022 die Forderung von Präsident Wladimir Putin nach Zahlung in Rubel zurückgewiesen.

45. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Ist es der Bundesregierung bekannt, dass es im Zuge des Krieges Russlands gegen die Ukraine zu Rohstoffliefer(ketten)engpässen in den Bereichen Weizen, Rapsöl und Erdgas sowie zu Liefer(ketten)engpässen in anderen Bereichen wie Soja-lecithin gekommen ist, wenn ja, wie können aus Sicht der Bundesregierung deutsche Unternehmen in betroffenen Branchen wie Sondermaschinenbau/Verpackungsmaschinen für Lebensmittelprodukte, die auf keine Lieferanten in den genannten Bereichen aufgrund von Liefer(ketten)engpässen mehr zurückgreifen können, nichtsdestotrotz ihren Verpflichtungen nachkommen, und welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Bundesregierung für solche Unternehmen, falls diese ihre benötigte Ware nicht mehr beziehen können, auf Alternativen zur Gewährleistung ihres Geschäfts zurückzugreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2022**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat bereits in Zeiten der Corona-Pandemie einen regelmäßigen Austausch mit Verbänden im Bereich der Lebensmittelindustrie und des Lebensmittelhandels eingerichtet, um sehr frühzeitig Informationen über mögliche Lieferengpässe zu erhalten. Dieses Format wird derzeit auch genutzt, um

Informationen über mögliche Lieferengpässe in den genannten Bereichen zu erhalten.

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurden verschiedene Roundtable-Formate mit Unternehmen aus der Industrie und dem Energiebereich eingerichtet, um auch hier Informationen über Lieferengpässe zu erhalten.

Bei Weizen entfallen auf Russland und die Ukraine etwa ein Drittel der globalen Exporte. Allein die Ukraine lieferte zuletzt 14 Prozent der am Weltmarkt gehandelten Getreidemengen an Weizen, Gerste und Mais. Aber auch als Lieferant von Raps- und Sonnenblumenöl hat das Land eine große Bedeutung. Durch den Krieg drohen erhebliche Getreideexporte aus der Ukraine und Russland wegzubrechen. Die Preise für Weizen und andere Lebensmittel haben vor diesem Hintergrund zwischenzeitlich bereits deutlich angezogen. Aktuell sind Lieferengpässe zudem bei Pflanzenölen, Alaska-Seelachs, Senfsaaten, Eiweißfuttermitteln und Verpackungsmaterialien zu verzeichnen. Zudem sind eine weitere Verknappung und Verteuerung von Agrarprodukten nicht auszuschließen, da Russland und Belarus bedeutende Düngemittel-Exporteure sind, auf die zusammen rund 30 Prozent der weltweiten Kalium-Düngerexporte entfallen. Infolge knapperer und teurerer Düngemittel, eingeschränkter Verkehrsrouten und der Schließung wichtiger Häfen könnten die Lebensmittelpreise bis auf weiteres auf einem hohen Niveau verbleiben. Die Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit für die Lebensmittelproduktion ist allerdings gewährleistet.

Der Markt und die betroffenen Unternehmen suchen nach neuen Beschaffungsmöglichkeiten für Agrar- und Energierohstoffe. Im Bereich der Agrarrohstoffe arbeitet das BMEL eng mit der Expertengruppe Notfallplan Ernährungssicherung auf europäischer Ebene zusammen.

Im Bereich der Energierohstoffe ist das BMWK dabei, weitere Energie-Partnerschaften mit dem Ausland abzuschließen, die Möglichkeiten für den Bezug und die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) auszubauen und den Hochlauf von Wasserstoff als Energieträger zu beschleunigen. Ziel ist es, über eine Diversifizierung und eine Reduktion des Gaseinsatzes durch Energieeffizienz, Energieeinsparung und Elektrifizierung bis Ende des Jahres den Anteil russischer Gaslieferung am Gasverbrauch auf etwa 30 Prozent zu senken und bis zum Sommer 2024 davon weitgehend unabhängig zu werden.

Die Bundesregierung hat bereits im Februar und am 17. März 2022 Maßnahmen wie die vorzeitige Abschaffung der Erneuerbare-Energien-Gesetz-(EEG-)Umlage beschlossen, um auch Unternehmen zu entlasten. Weitere Maßnahmen, insbesondere auch zur Entlastung besonders betroffener Industrien, werden fortlaufend vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen geprüft.

Das BMWK hat am 17. März 2022 „Informationen für Unternehmen und Verbände vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine“ veröffentlicht. Neben Informationen über die Lage in den einzelnen Ländern wird auch auf Unterstützungsangebote hingewiesen. Angesichts der Folgen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat Bundesminister Dr. Robert Habeck am 3. März 2022 ein Kreditprogramm der KfW zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen angekündigt. Zwingende Voraussetzung für das Programm ist eine (befristete) beihilferechtliche Grundlage, die die Europäische Kommission (KOM) den Mitgliedstaaten am 23. März 2022 in Form eines Temporary Crisis Framework (TCF) vorgelegt hat. In beihilferechtlicher

Hinsicht sind nun noch Regelungen auf nationaler Ebene zur Umsetzung des TCF in Deutschland (sogenannte Bundesregelungen) erforderlich. Diese sind in Arbeit und werden der KOM zeitnah zur Genehmigung vorgelegt. Des Weiteren müssen neben der erforderlichen Ressortabstimmung auch haushaltsrechtliche und organisatorische Voraussetzungen (u. a. bei der KfW) geschaffen werden. Da viele Unternehmen aber bereits jetzt kurzfristig Liquiditätsbedarf haben, kann auf das bestehende Angebot an ERP- und KfW-Förderkrediten zurückgegriffen werden. Die Hausbanken und die KfW beraten hierzu gerne die betroffenen Unternehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

46. Abgeordneter
Dr. André Berghegger
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die coronabedingten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2021 in den einzelnen Bundesländern ausgefallen, und beabsichtigt der Bund, den Kommunen – ggf. erneut gemeinsam mit den Ländern – die coronabedingten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 auszugleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. April 2022

Ein eindeutiger Ausweis der coronabedingten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2021 ist aufgrund der vielfältigen dynamischen Einflussfaktoren auf die Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer nicht exakt möglich.

Im Rahmen des Gewerbesteuerausgleichs im Jahr 2020 wurde daher bereits ein pauschalierter Ansatz zur Bestimmung der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 genutzt (für Details zu dem pauschalisierten Ansatz vgl. Bundestagsdrucksache 19/20598), der dem Zielkonflikt zwischen einem möglichst passgenauen Ausgleich sowie einer aus Gründen der Liquiditätssicherung bei den Gemeinden wichtigen zeitnahen Auszahlung der Ausgleichsbeträge Rechnung getragen hat.

Dem damaligen Ansatz folgend werden in folgender Tabelle für die einzelnen Länder die Abweichungen der kassenmäßigen Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2021 von den vor der Pandemie für das Jahr 2021 erwarteten Gewerbesteuereinnahmen dargestellt.

Land	Abweichung Gewerbesteuereinnahmen – netto, in Mio. Euro –
Baden-Württemberg	41,1
Bayern	1.044,1
Berlin	564,1
Brandenburg	98,0
Bremen	93,3

Land	Abweichung Gewerbesteuereinnahmen – netto, in Mio. Euro –
Hamburg	–28,3
Hessen	620,6
Mecklenburg-Vorpommern	71,0
Niedersachsen	374,6
Nordrhein-Westfalen	179,2
Rheinland-Pfalz	850,8
Saarland	–15,8
Sachsen	366,2
Sachsen-Anhalt	14,2
Schleswig-Holstein	120,4
Thüringen	70,6

Quelle: kassenmäßige Gewerbesteuereinnahmen: Bundesministerium der Finanzen, Statistisches Bundesamt; erwartete Gewerbesteuereinnahmen: Ergebnisse der 156. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 28. bis 30. Oktober 2019

In insgesamt 14 Ländern lagen die Gewerbesteuereinnahmen 2021 somit bereits wieder oberhalb der Erwartungen von vor der Pandemie. Insbesondere lassen sich im Gegensatz zu 2020 keine bundesweiten Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden mehr feststellen. Die rasche Erholung der gemeindlichen Steuereinnahmehasis spiegelt sich auch in der generellen Finanzlage der Kommunen wider. So haben die Kommunen das Jahr 2021 erneut mit einem signifikanten Finanzierungsüberschuss von rd. 3 Mrd. Euro abgeschlossen.

Die Frage eines Ausgleichs coronabedingter Gewerbesteuermindereinnahmen durch den Bund stellt sich für die Bundesregierung schon allein deshalb nicht.

Neben den sich rasch erholenden Steuereinnahmen waren auch die Unterstützungsleistungen des Bundes maßgeblich dafür verantwortlich, dass die Kommunen insgesamt die Pandemie finanziell weitgehend ohne Einbußen überstehen konnten. Bereits 2020 lag der kommunale Finanzierungsüberschuss deshalb bei +2,7 Mrd. Euro. Zusätzlich zu dem bereits angesprochenen, gemeinsam mit den Ländern finanzierten pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 ist in diesem Zusammenhang insbesondere die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch um 25 Prozentpunkte zu nennen, nach der die Kommunen ab dem Jahr 2020 um rd. 4 Mrd. Euro jährlich entlastet wurden.

Die wiederholten Finanzierungsüberschüsse der Kommunen stehen in einem Kontrast zur fiskalischen Lage des Bundeshaushalts, der seit Pandemiebeginn eine Hauptlast der pandemiebedingten Mehrbelastungen trägt und im Jahr 2021 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von rd. –215,6 Mrd. Euro ausweist (schon 2020 lag das Finanzierungsdefizit bei rd. –130,7 Mrd. Euro).

Bezogen auf etwaige pandemiebedingte Finanzierungslücken bestimmter Kommunen, die trotz der insgesamt guten Finanzlage nicht abgeschlossen werden können, stehen nun die ohnehin für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen zuständigen Länder in der Verantwortung. Diese haben das Jahr 2021 mit einem Haushaltsüberschuss von 0,8 Mrd. Euro abgeschlossen und besitzen die Möglichkeit, bspw. im Rahmen ihrer kommunalen Finanzausgleiche gezielt auf bestimmte Finanzbedarfe einzugehen.

47. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie hoch ist die Gesamtsumme der in den Haushaltsjahren 2018, 2019, 2020 und 2021 an die sechs privilegierten Stiftungen insgesamt ausgereichten Bundesmittel (für institutionelle Grundförderung, Projektfinanzierungen, Baukostenzuschüsse und alles Sonstige)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. April 2022

Es wird auf der Grundlage der entsprechenden Meldungen der Ressorts wie folgt geantwortet:

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Angaben war eine Ressortabfrage durchzuführen. Die zur Beantwortung erforderlichen Daten mussten zum Teil händisch ausgewertet werden. Insgesamt können für die in der Antwort wiedergegebenen Angaben trotz größtmöglicher Sorgfalt Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

Es ist keine haushälterisch allgemeingültige oder gebräuchliche Definition des Begriffs „privilegierte Stiftungen“ bekannt. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung davon ausgegangen, dass von der Fragestellung die folgenden sechs politischen Stiftungen umfasst sein sollen und hat für diese die entsprechenden Daten im Rahmen der Ressortabfrage erhoben: Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Konrad-Adenauer-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung und Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Die Angaben zu den einzelnen Stiftungen und den nachgefragten Jahren können der Anlage 1 entnommen werden.*

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln an die politischen Stiftungen im parlamentarischen Verfahren erfolgt und somit in der ausschließlichen Zuständigkeit des Haushaltsgesetzgebers liegt.

48. Abgeordnete
Martina Enghardt-Kopf
(CDU/CSU)
- Warum ist die am 23. März 2022 vom Koalitionsausschuss beschlossene Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe auf drei Monate befristet, und auf Basis welcher Informationen wurde diese Frist festgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. April 2022

Der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine hat die angespannte Lage auf den Energiemärkten verschärft. Die aufgrund des Krieges nochmals erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise sind für viele Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft kurzfristig zu einer unvorhersehbaren Belastung geworden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1355 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zur kurzfristigen Milderung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat die Regierungskoalition von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 24. März 2022 befristete Entlastungsmaßnahmen beschlossen, die helfen, Härten beim Übergang hin zu einer nachhaltigeren und sparsameren Energienutzung im Mobilitätsbereich abzufedern. Unter anderem ist vorgesehen, die Energiesteuersätze für die an Tankstellen vertriebenen Kraftstoffe Benzin, Diesel, LPG und CNG/LNG befristet für drei Monate auf die europäischen Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) abzusenken.

Die zwischenzeitlich auch wieder fallenden Preisentwicklungen für Rohöl auf dem Weltmarkt zeigen, in welcher hoch dynamischer Lage wir uns derzeit befinden. Dem wird durch die Befristung Rechnung getragen. Die Belastungen für den Bundeshaushalt und damit für die Steuerzahler werden dadurch auf das erforderliche Maß begrenzt.

49. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)

Unter welchen genauen Voraussetzungen greift nach Ansicht der Bundesregierung der so genannte Marketing and distribution profits safe harbour nach den Regelungen zu Säule 1 des OECD-Besteuerungsprojekts, der eine Begrenzung der umzuverteilenden Residualgewinne für Fälle vorsieht, in denen Residualgewinne eines multinationalen Unternehmens bereits in einem Marktstaat besteuert werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „OECD Steuerreform – Umverteilung von Besteuerungsrechten in Marktstaaten (Säule 1)“, Bundestagsdrucksache 20/655)“, und wie hoch wird die Begrenzung nach Kenntnis der Bundesregierung in einem zukünftigen multilateralen Vertrag („Multilateral Convention“, MLC) festgelegt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. April 2022

Die konkreten Voraussetzungen für den „Marketing and distribution profits safe harbour“ werden derzeit international abgestimmt.

50. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen dürfte nach Ansicht der Bundesregierung eine Begrenzung der umzuverteilenden Residualgewinne im Rahmen des „Marketing and distribution profits safe harbour“, d. h. Fällen, in denen Residualgewinne eines multinationalen Unternehmens bereits in einem Marktstaat besteuert werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „OECD Steuerreform – Umverteilung von Besteuerungsrechten in Marktstaaten (Säule 1)“, Bundestagsdrucksache 20/655), für in Deutschland steuerpflichtige multinationalen Unternehmen, die in den USA, China oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, greifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Da die konkreten Voraussetzungen für den „Marketing and distribution profits safe harbour“ derzeit international abgestimmt werden, ist eine präzise Festlegung der Fälle, in denen Residualgewinne eines multinationalen Unternehmens bereits in einem Marktstaat besteuert werden, zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

51. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist das Freistellungs- bzw. Anrechnungsvolumen unter Säule 1 der OECD-Vereinbarung zur Digitalbesteuerung, welches den Staaten zugeordnet werden soll, in denen Residualgewinne des betreffenden Konzerns ausgewiesen werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „OECD Steuerreform – Umverteilung von Besteuerungsrechten in Marktstaaten (Säule 1)“, Bundestagsdrucksache 20/655)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. April 2022**

Die internationalen Regelungen zur Festlegung des Freistellungs- bzw. Anrechnungsvolumens, welches den Staaten zugeordnet werden soll, in denen Residualgewinne des betreffenden Konzerns ausgewiesen werden, werden derzeit erarbeitet.

52. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Auf welche Steuereinnahmen verzichtet der deutsche Staat, wenn er den Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro erhöht (wie durch den am 16. März 2022 beschlossenen Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 avisiert), und hat die Bundesregierung geprüft, auf welche Steuereinnahmen verzichtet werden, bei einer potentiellen weiteren Erhöhung auf den vom Sozialverband VdK geforderten Wert von 12.600 Euro (bitte den Steuereinnahmen-Ausfall in Euro angeben; vgl. www.haufe.de/stuern/gesetzgebung-politik/steuerliche-massnahmen-im-entlastungspaket_168_561928.html und www.vdk.de/deutschland/pages/presse/presse-statement/82247/vdk_grundlegende_reform_der_rentenbesteuerung_ist_ueberfaellig)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Die erfragten Angaben können dem auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-03-02-StEntlastG2022/0-Gesetz.html veröffentlichten Gesetzentwurf entnommen werden.

Berechnungen zur Wirkung der weiteren Grundfreibetragsanhebung auf 12.600 Euro liegen nicht vor.

53. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie hoch war in den Jahren 2015 bis 2021 (oder aktuellstes Jahr, zu dem Daten vorliegen) das Aufkommen an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, welches sich aus der Rentenbesteuerung ergeben hat (bei Jahren mit noch keinen vorliegenden exakten Zahlen wegen der geltenden Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik bitte Prognose bzw. Schätzung pro Jahr abgeben; vgl. Bundestagsdrucksache 19/9535)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. April 2022**

Wegen der geltenden Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen der Bundesregierung im Rahmen der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik Daten nur bis zum Jahr 2017 vor.

Das Aufkommen an tariflicher Einkommensteuer und festzusetzendem Solidaritätszuschlag der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften nach § 22 Nummer 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in den Ver-

anlagungszeiträumen 2015 bis 2017 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eine Abgrenzung der Einkommensteuer, die sich ausschließlich aus der Rentenbesteuerung bzw. der Besteuerung von wiederkehrenden Bezügen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nummer 1 EStG ergibt, zu denen u. a. auch Leibrenten gehören, ist wegen der gemeinsamen Besteuerung aller Einkunftsarten im Rahmen der synthetischen Einkommensteuer nicht möglich.

Tarifliche Einkommensteuer und festzusetzender Solidaritätszuschlag der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Mio. Euro

	2015	2016	2017
Tarifliche Einkommensteuer und festzusetzender Solidaritätszuschlag der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Mio. Euro	36.453	39.483	42.833

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die erbetenen Schätzungen auf der Grundlage der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik für Veranlagungsjahre ab 2018 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	2018	2019	2020	2021
Tarifliche Einkommensteuer und festzusetzender Solidaritätszuschlag der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Mio. Euro	45.520	47.365	48.250	49.210

54. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, die Öffentlichkeit über die konkreten Pläne und Vorbereitungen der EU zum Thema Einführung einer digitalen Währung aufzuklären, deren Testphase bereits gestartet ist, wenn ja, wann (www.tagesschau.de/wirtschaft/ezb-digitaler-euro-103.html), und plant die Bundesregierung eine breit angelegte öffentliche Meinungsumfrage zur Akzeptanz dieses neuen gesetzlichen Zahlungsmittels?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. April 2022

Die Arbeiten der Europäischen Zentralbank (EZB) zu einem digitalen Euro stehen noch am Anfang, insbesondere wurde noch keine Entscheidung über die Einführung eines digitalen Euro bzw. über seine konkrete technische Ausgestaltung getroffen.

Am 14. Juli 2021 hat der Rat der EZB den Start einer Untersuchungsphase („Investigation Phase“) zur Erarbeitung eines möglichen technischen Designs für einen digitalen Euro beschlossen. Um sich ein Meinungsbild zu verschaffen, hatte die EZB zuvor eine öffentliche Konsultation durchgeführt und einen Bericht über das öffentliche Konsulta-

tionsverfahren erarbeitet (www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/Eurosystem_report_on_the_public_consultation_on_a_digital_euro~539fa8cd8d.de.pdf). Sowohl die EZB (www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/html/index.de.html) als auch die Bundesbank (www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/digitaler-euro) informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeiten zu einem digitalen Euro. Auch die Bundesregierung informiert im Rahmen ihrer laufenden Öffentlichkeitsarbeit über den Euro und bezieht dabei u. a. auch zu dem Projekt der EZB zu einem digitalen Euro Stellung (www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Europa/Der_Euro/der_euro.html).

55. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Warum sollen die Rentnerinnen und Rentner die 300-Euro-Bonus-Zahlung aus dem Energie-Entlastungspaket der Bundesregierung nicht bekommen, und warum sollen Einkommensmillionäre die 300-Euro-Bonus-Zahlung bekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 5. April 2022**

Angesichts der Energiepreisentwicklung ergreift die Bundesregierung zielführende Entlastungsmaßnahmen. Darunter befinden sich auch solche, die Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen können. Zu nennen sind hier u. a. der Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende von 270 Euro (für Wohngeld-Haushalte mit zwei Personen 350 Euro) sowie die Einmalzahlung für Bezieherinnen und Bezieher existenzsichernder Leistungen (u. a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) von insgesamt 200 Euro und das 9-Euro-ÖPNV-Ticket sowie die Absenkung der Energiesteuersätze der hauptsächlich verwendeten Kraftstoffe im Straßenverkehr auf das europäische Mindestmaß für drei Monate.

Mit der Energiepreispauschale soll insbesondere ein Ausgleich für die gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen geschaffen werden. Die Energiepreispauschale ist ein Entlastungselement der Bundesregierung, das die Energiepreisentwicklung für diejenigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen. Die Prämie ist sozial ausgestaltet. Sie ist steuerpflichtig, so dass sich der Nettobetrag entsprechend der persönlichen Steuerbelastung gerade auch bei höheren Einkommen mindert.

56. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Anhebung der linearen Abschreibung für den Neubau von Wohnungen von 2 auf 3 Prozent auf den Weg bringen, und welche unterschiedlichen Effekte auf die verschiedenen Bauherren sollen bei der Umsetzung berücksichtigt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, die lineare Abschreibung (AfA) für den Neubau von Wohnungen von 2 auf 3 Prozent anzuheben. Die dafür erforderliche gesetzliche Anpassung des § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes wird in einem dafür geeigneten Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die mit der Anhebung des AfA-Satzes ausgelösten Effekte auf die verschiedenen Bauherren im Blick zu behalten.

Die Anhebung des bisherigen pauschalierten AfA-Satzes von 2 auf 3 Prozent führt allerdings nicht zu einer neuen Abschreibungsmethode. Die Regelung kann deshalb nicht beschränkt oder an besondere Voraussetzungen geknüpft werden.

57. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Wie wurde die Verrechnung von nationalen und internationalen Gewinnen und Verlusten bei der Gewinnermittlung unter Säule 1 der OECD-Vereinbarung zur Digitalbesteuerung seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/655 konkretisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Die Verrechnung von nationalen und internationalen Gewinnen und Verlusten bei der Gewinnermittlung zusammen mit der periodenübergreifenden Gewinnermittlung unter Säule 1 waren bis vor Kurzem Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der OECD. Derzeit werden die dazu eingegangenen Kommentare evaluiert und diskutiert.

58. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Wie wurde die periodenübergreifende Gewinnermittlung unter Säule 1 der OECD-Vereinbarung zur Digitalbesteuerung seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/655 konkretisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Auf die Antwort zu Frage 57 wird verwiesen.

59. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Kennt die Bundesregierung den Vorschlag eines „Single Point of Contact“ (SPOC-Ansatz) als eine zuständige nationale Steuerbehörde für multinationale Unternehmen im Rahmen der OECD-Vereinbarung zur Digitalbesteuerung, und hat sie ihn bewertet, insbesondere im Lichte des Föderalismus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Die Bundesregierung setzt sich während der Verhandlungen zum Zwei-Säulen-Projekt für einfache und leicht administrierbare Regelungen ein. Dazu gehört auch eine möglichst starke Zentralisierung des Verwaltungsverfahrens, bei dem grundsätzlich die oberste Konzerneinheit für den Gesamtkonzern handeln soll.

Die Bundesregierung befindet sich mit den Bundesländern in einem engen Austausch zum Zwei-Säulen-Projekt. Dabei werden auch gewerbesteuerliche Fragen thematisiert. Die Diskussionen hierzu laufen noch, da auch die internationalen Erörterungen zu bestimmten Aspekten noch nicht abgeschlossen sind.

60. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Wie ist der Diskussionsstand zu den Auswirkungen der OECD-Vereinbarung zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft auf die Gewerbesteuer mit den Bundesländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Auf die Antwort zu Frage 59 wird verwiesen.

61. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- In welchem prozentualen Ausmaß plant die Bundesregierung, Liegenschaften des Bundes oder Liegenschaften, die unter der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehen, umfassend energetisch zu sanieren, und bei wie vielen der genannten Gebäude ist eine energetische Sanierung prozentual bereits umgesetzt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 7. April 2022**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird die Sanierung von Bestandsgebäuden entsprechend ihrer Klimastrategie im energetischen Gebäudestandard „Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55)“ umsetzen. Bis zum Jahr 2045 sollen alle Bestandsgebäude des Bundes diesem Standard entsprechen.

Mit der Klimastrategie setzt die BImA die Vorgaben der vom Bundeskabinett am 25. August 2021 beschlossenen Energieeffizienzfestlegungen Bundegebäude (EEFB) mit jeder energetisch relevanten Maßnahme, die zur Erfüllung weiterer Bedarfe (Beseitigung Instandhaltungsstau, Nutzerbedarf, Brandschutz etc.) initiiert wurde, um. Darüber hinaus orientiert sich die BImA mittel- bis langfristig an den in den EEFB Abschnitt H aufgeführten Sanierungsraten und wird dort, wo es mit sonstigen (Nutzer-)Bedarfen vereinbar ist, zusätzlich energetische Sanierungen an Bestandsgebäuden aktiv initiieren.

Die Erfassung einer Sanierungsrate ist für die BImA erst seit dem Kabinettsbeschluss zu den EEFB mit den damit im Zusammenhang stehenden energetischen Zielvorgaben erforderlich. Die Ermittlung erfolgt über eine Auswertung des energetischen Zustands der energetisch relevanten Bestandsgebäude auf zivilen und militärischen Dienstliegenschaften des Bundes. Von den insgesamt 14.851 von der BImA identifizierten relevanten Gebäuden entsprechen 475 Gebäude demnach bereits mindestens dem energetischen Standard EGB 55. Somit liegt die aktuelle Sanierungsrate bei 3,2 Prozent.

Weitere 2.944 Gebäude entsprechen bereits mindestens den aktuellen gesetzlichen Vorgaben gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG), das sind 19,8 Prozent. 6.251 Gebäude entsprechen mindestens der Wärmeschutzverordnung 1995 (42 Prozent). Die weiteren Gebäude (ca. 30 Prozent) haben einen energetisch schlechten Zustand und sollen priorisiert zeitnah energetisch saniert werden.

62. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Welche Gebäude und Liegenschaften des Bundes oder Gebäude der Liegenschaften, die unter der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehen, die sich im Bundestagswahlkreis Heinsberg befinden, sollen nach den Plänen der Bundesregierung in den nächsten vier Haushaltsjahren (beginnend 2022) umfassend energetisch saniert werden, und wie viele der genannten Gebäude sind dort prozentual von einer umfassenden energetischen Sanierung betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. April 2022

Im Kreis Heinsberg befinden sich die zwei Liegenschaften Zollamt Heinsberg und die Selfkant-Kaserne in Geilenkirchen im Eigentum der BImA. Die BImA ist Maßnahmenträgerin für das Zollamt Heinsberg. Dort sind nach aktuellem Stand für die nächsten vier Jahre keine umfassenden energetischen Sanierungsmaßnahmen geplant.

Die Bundeswehr ist Maßnahmenträgerin für die militärische Bundeswehr-Liegenschaft Selfkant-Kaserne in Geilenkirchen. Aktuell liegt der BImA keine Information darüber vor, dass dort in den nächsten vier Jahren umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

63. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 21. Oktober 2021 (Aktenzeichen: 1 K 736/19, Erscheinungsdatum: 21. Januar 2022), dass ambulante Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX nicht der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 Buchstabe I UStG 2013 unterliegen, und welchen Handlungsbedarf erkennt die Bundesregierung, um eine Umsatzsteuerbefreiung zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 5. April 2022**

Das Hessische Finanzgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 2021 die seit dem 1. Januar 2009 geltende Verwaltungsauffassung bestätigt. Gegen die Entscheidung wurde seitens der Klägerin Revision eingelegt. Der Fortgang des Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof (V R 1/22) bleibt abzuwarten.

Gleichwohl wird die Bundesregierung gemäß dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, „Hürden, die einer Etablierung und Nutzung des Persönlichen Budgets entgegenstehen, abzubauen“, prüfen, inwieweit die geltenden Regelungen ein Hindernis der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets darstellen und ggf. geändert werden können.

64. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Steht die Ausgestaltung der Ausnahmen zur Säule 1 des OECD-Besteuerungsprojekts inzwischen fest, wenn ja, wie viele Unternehmen fallen nach Erkenntnissen der Bundesregierung unter diese Ausnahmen, und wo sind diese Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung ansässig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Aufgrund des aktuellen Diskussionsstands auf internationaler Ebene ist eine solch präzise Festlegung der von Säule 1 nicht betroffenen Unternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

65. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Wie sieht das konkrete Konzept zur Reduktion der Befolgungskosten aus, wenn laut OECD (OECD 2021, Statement on a Two Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy, Seite 1 am Ende) die Befolgungskosten (z. B. für die Ermittlung kleiner Verkaufsmengen) auf ein Minimum reduziert werden sollen, und wie will die Bundesregierung dies sicherstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen zum Zwei-Säulen-Projekt für einfache und leicht administrierbare Regelungen ein. Das konkrete Gesamtkonzept zur Säule 1, welches an vielen Stellen Vereinfachungen zur Reduzierung von Befolgungskosten sowie administrativen Aufwendungen enthalten soll, wird derzeit finalisiert.

66. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Welche Einkommensquellen-Regelungen (Revenue Sourcing Rules) gelten unter der OECD-Vereinbarung zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Die Revenue Sourcing Rules unter Säule 1 waren bis vor Kurzem Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der OECD (abrufbar unter: www.oecd.org/tax/beps/public-consultation-document-pillar-one-amount-a-nexus-revenue-sourcing.pdf; zuletzt abgerufen am 31. März 2022). Derzeit werden die dazu eingegangenen Kommentare evaluiert und diskutiert.

67. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Wurden die Voraussetzungen, unter denen die Segmentierung von Unternehmensgewinnen multinationaler Unternehmen bei der OECD-Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft erfolgen kann, inzwischen erarbeitet, und falls ja, wie sehen die Voraussetzungen dafür aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, beim Zwei-Säulen-Projekt den administrativen Aufwand für Verwaltungen und Unternehmen zu minimieren. Deswegen soll eine sog. Segmentierung nur in Ausnahmefällen erfolgen, in denen ein einzelner Geschäftsbereich, wie in der externen Rechnungslegung ausgewiesen, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorschriften erfüllt. Die konkreten Voraussetzungen werden derzeit international abgestimmt.

68. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Welche politischen und rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Eigentum russischer Unternehmen in Deutschland zu beschlagnahmen oder zu enteignen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Besonderen, den von der deutschen Gazprom-Tochterfirma Astora in Rehden (Niedersachsen) betriebenen Gasspeicher, unter dem Eindruck, dass dieser in Vorbereitung auf den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unausgefüllt belassen wurde, zu beschlagnahmen oder zu enteignen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden stehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um die beschlossenen Sanktionen konsequent durchzusetzen und gegen Sanktionsverstöße vorzugehen. Die zuständigen Behörden prüfen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Befugnisse im Gefahrenabwehrrecht sowie im Rahmen der Strafverfolgung in eigener Zuständigkeit und immer einzelfallbezogen. Details zu operativen Erkenntnissen sowie geplanten Maßnahmen können nicht offengelegt werden.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftig sind, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens mit Blick auf den potenziellen Schaden nicht hingenommen werden kann. Auch die Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages scheidet deshalb aus.

Denn durch ein Bekanntwerden der angeforderten Informationen und Auskünfte würde der Erfolg der im europäischen Rahmen beschlossenen Sanktionsmaßnahmen konkret gefährdet. Insbesondere könnten Betroffene ihre Vermögenswerte ggf. dem Sanktionsreglement entziehen. Dies ist aufgrund der hohen Schutzgüter, denen die Sanktionsdurchsetzung im Falle Russlands dient, nämlich dem Schutz der internationalen Friedensordnung und dem Schutz der auswärtigen Beziehungen, nicht hinnehmbar, so dass das verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Fragerecht vollumfänglich zurückzustehen hat.

69. Abgeordneter
Klaus Stöber
(AfD)
- Gibt es für die betroffenen Kommunen/Gemeinden, Privat- und Geschäftsleute entsprechende staatliche Förderungen oder Hilfsfonds zur Wiederherstellung der durch das Unwetter vom 4. Juni 2021 im thüringischen Mosbach zerstörten Grundstückszufahrten des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung des Landes, und wenn ja welche (bitte aufschlüsseln nach den Zugangsvoraussetzungen, um diese zu erhalten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 6. April 2022**

Es gibt keine staatlichen Förderungen durch den Bund für die Wiederherstellung zerstörter Grundstückszufahrten aufgrund des Unwetters am 4. Juni 2021 in der Region Mosbach (Thüringen). Eine bundesseitige Förderung durch den Fonds „Aufbauhilfe 2021“ kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 weder in zeitlicher noch in regionaler Hinsicht erfüllt sind.

Über etwaige Landesförderprogramme liegen dem Bund keine Kenntnisse vor.

70. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den Regelungen zu Säule 1 des OECD-Besteuerungsprojekts betroffen (bitte aufschlüsseln nach Deutschland, der EU, den USA, dem Vereinigten Königreich und China und jeweils die vier Unternehmen mit der größten Bilanzsumme nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Nach Angaben des OECD-Sekretariats sollen ca. 100 Unternehmen weltweit in den Anwendungsbereich der Umverteilungsregelungen von Säule 1 fallen (vgl. www.oecd.org/tax/international-community-strikes-a-ground-breaking-tax-deal-for-the-digital-age.htm). Aufgrund des aktuellen Diskussionsstands auf internationaler Ebene ist eine präzisere Festlegung der von Säule 1 betroffenen Unternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

71. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, eventuell wegbrechende Gewerbesteuererinnahmen der Kommunen unter Säule 1 des OECD-Besteuerungsprojekts zu kompensieren, und wenn ja, wie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Das OECD-Besteuerungsprojekt zu Säule 1 wird zu einer teilweisen Neuverteilung von Besteuerungsrechten an den größten und profitabelsten Konzernen der Welt führen. Die Bundesregierung bezieht die Bundesländer umfangreich in die internationalen Diskussionen mit ein. Dabei werden auch gewerbesteuerliche Fragen adressiert. Die Diskussionen hierzu laufen noch, da auch die internationalen Erörterungen zu bestimmten Aspekten noch nicht abgeschlossen sind.

72. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund der weitreichenden Auswirkungen vor der Zustimmung Deutschlands zur EU-Richtlinie zur Sicherstellung eines Mindestbesteuerungsniveaus im ECOFIN, die Zustimmung des deutschen Parlaments einzuholen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2022**

Die Bundesregierung befolgt die Vorgaben zur Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union. Insbesondere haben Vertreter der Bundesregierung wiederholt den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse über den aktuellen Verhandlungsstand unterrichtet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

73. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Wie lange dauert es, bis die Angaben zu irregulären Einreisen, die durch die Bundespolizei in polizeilichen Sondermeldediensten erfasst werden, in der Polizeilichen Eingangstatistik in qualitätskontrollierter Form erfasst werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2022**

Polizeiliche Sondermeldedienste der Bundespolizei erfolgen grundsätzlich anlassbezogen mit dem Ziel, einen zeitnahen Überblick über bundespolizeilich relevante Lageentwicklungen zu erhalten.

Die Polizeiliche Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) nutzt zur Erhebung von Statistiken über unerlaubte Einreisen die im Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei erfassten Daten. Sieben Tage nach Erstellung im Vorgangsbearbeitungssystem werden die Daten zur weiteren Bearbeitung und Qualitätssicherung ausgeleitet. In der Folge stehen die statistischen Daten erfahrungsgemäß ca. 18 Tage nach Erstellung im Vorgangsbearbeitungssystem zur Verfügung. In besonderen, komplexeren und umfangreicheren polizeilichen Einsatzlagen kann sich dieses Verfahren zeitlich verzögern.

74. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Wie viele der 802.219 im Ausländerzentralregister zum 1. Januar 2022 gespeicherten Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, haben bisher keinen gültigen Identitätsnachweis, und bei wie vielen Asylbewerbern oder sonstigen Schutzsuchenden, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, ist bisher die Abschiebung am mangelnden Identitätsnachweis gescheitert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. April 2022

Von den zum Stichtag 31. Dezember 2021 im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten 802.219 in Deutschland aufhältigen abgelehnten Asylbewerbern liegt bei 10.144 Personen kein gültiger im AZR gespeicherter Identitätsnachweis vor. Ein gültiger Identitätsnachweis ist hierbei das Vorhandensein eines für Deutschland erteilten Aufenthaltstitels (vgl. § 4 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), oder einer Duldung (vgl. §§ 60a ff. AufenthG) oder eines anerkannten Pass- bzw. Passersatzdokumentes (vgl. § 3 AufenthG).

Im AZR wird nicht erfasst, ob und woran ggf. Abschiebungen scheitern. Daher liegen hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

75. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen halten sich die 802.219 Personen, bei denen im Ausländerzentralregister zum 1. Januar 2022 ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war, in Deutschland auf (bitte tabellarisch die Rechtsgründe, einschließlich der unterschiedlichen Duldungsgründe, und die jeweilige Personenanzahl tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. April 2022

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung des Asylantrags im AZR grundsätzlich so lange gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Die zugrundeliegende Asylentscheidung kann daher u. U. viele Jahre zurückliegen und die ausländische Person kann zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben haben. Allein eine im AZR gespeicherte Asylablehnung bedeutet also nicht, dass diese Person ausreisepflichtig wäre.

Die aktuellen Aufenthaltsgründe der zum Stichtag 31. Dezember 2021 aufhältigen 802.219 Personen mit einer im AZR gespeicherten Asylablehnung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gesamt	802.219
davon:	
Ankunftsnachweise	8.212
Antrag einen Aufenthaltstitel auf gestellt	57.228
Aufenthaltserlaubnisse zur Ausbildung	729
Aufenthaltserlaubnisse – Besondere Aufenthaltsrechte	6.996

Gesamt	802.219
davon:	
Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von Erwerbstätigkeit	9.907
Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen	57.164
Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen	205.057
Sonstige Aufenthaltsrechte	2.207
Niederlassungserlaubnisse	237.821
Aufenthaltsgestattungen	4.013
EU-Aufenthaltsrechte	24.573
keine Aufenthaltsrechte im AZR erfasst	20.290
Duldungen	168.022

Duldungen insgesamt		168.022
darunter:		
Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	261
Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	2.800
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen fehlender Reisedokumente	53.422
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Inhabern einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente oder aus medizinischen Gründen	16.582
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	1.544
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	50.775
Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren notwendig	130
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor oder erhebliche öffentliche Interessen (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	6.277
Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a Absatz 1 AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	1.038
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 1–5, 7 AufenthG	1.991
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG	97
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	76
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	27
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	25
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer zuständigen Stelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG	26
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	792

Duldungen insgesamt		168.022
darunter:		
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	1.415
Nach § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG a. F.	Vaterschaftsanerkennung	1
Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG a. F.	Ausbildungsduldung	782
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	19.592
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	5.634
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	660
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch	2.912
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Ehegatte/Lebenspartner	631
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/minderjährige ledige Kinder	211
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen	112
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Ehegatte/Lebenspartner	124
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/minderjährige ledige Kinder	37
Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a AufenthG	48

76. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)

Welche Maßnahmen hat die neue Bundesregierung bereits ergriffen, um die Anzahl der Abschiebungen vollziehbar Ausreisepflichtiger entsprechend den Ankündigungen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu erhöhen, und wie viele Abschiebungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Regierungsantritt insgesamt durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 1. April 2022

Die Bundesregierung befasst sich derzeit mit der Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in der Zeit vom 1. Dezember 2021 bis zum 28. Februar 2022 3.068 Personen abgeschoben. Die statistischen Angaben werden nur monatsweise erhoben. Die Daten für März 2022 liegen noch nicht vor.

77. Abgeordneter
Dr. André Berghegger
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die kommunalen Belastungen aus der aktuellen Aufgabenwahrnehmung bezüglich Unterbringung und Betreuung ukrainischer Flüchtlinge auch vor dem Hintergrund vor, dass nicht selten weniger Geflüchtete vor Ort ankommen als bei der Verteilung gemeldet werden, und inwieweit werden die Kommunen bei Gesprächen und Planungen des Bundes zur Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz kurzfristig eingebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. April 2022

Die Aufnahmekapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen in den jeweiligen Ländern sind weitestgehend ausgelastet.

Die Bundesregierung hat an die Länder appelliert, über die Aufnahmeeinrichtungen hinaus alle Möglichkeiten der Kapazitätserweiterung zu nutzen.

Auch die Aufnahmekapazitäten auf kommunaler Ebene unterliegen einer hohen Auslastung. Die Länder und Kommunen prüfen intensiv Erüchtigungsmöglichkeiten für weitergehende Lösungen im Bereich Liegenschaften und Grundstücke, um darüberhinausgehende zusätzliche Reserven zu schaffen.

Zwischen dem Bund und den Ländern findet in regelmäßigen Besprechungsformaten ein intensiver Austausch zur gegenwärtigen Situation und eine enge Einbindung der Länder bei den weiteren Planungen statt. Im Rahmen dieser Besprechungen wurden auch bereits Optimierungen im Meldeverfahren und in der Kommunikation entwickelt und umgesetzt.

78. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie viele unterschiedliche Cloud-Lösungen werden in der deutschen Bundesverwaltung eingesetzt (bitte nach Bundesministerien auflisten), und welche dieser Cloud-Lösungen sind interoperabel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. April 2022

Die Bundesministerien inklusive der nachgeordneten Geschäftsbereiche (GB) innerhalb der deutschen Bundesverwaltung setzen eine Vielzahl von Cloud-Lösungen bei sich ein. Hierbei muss zwischen Public-Cloud- und Private-Cloud-Lösungen unterschieden werden.

Bei Public-Cloud-Lösungen wird die Cloud-Infrastruktur mehreren Kunden durch einen externen Anbieter (z. B. durch Amazon AWS, Microsoft Azure, IONOS etc.) über das Internet zur Verfügung gestellt. Auf Basis einer aktuellen Abfrage werden von der Mehrzahl der Bundesministerien Public-Cloud-Lösungen eingesetzt. Allerdings ist nicht immer eindeutig festzulegen, ab wann eine eingesetzte Online-Lösung

als Public-Cloud-Lösung zu definieren ist, was zu unterschiedlichen Auslegungen bei den Bundesministerien führte. Vor dem Hintergrund wurde in der Auflistung nach Bundesministerien ausschließlich vermerkt, inwieweit Public-Cloud-Lösungen zum Einsatz kommen. Eine konkrete Anzahl der Lösungen ist daher auf Basis der Rückmeldungen der Ressorts (initiiert durch die Schriftliche Frage) nicht eindeutig zu beantworten.

Private-Cloud-Lösungen sind Infrastrukturen, die ausschließlich für eine Institution betrieben werden. Der Betrieb kann sowohl durch die Institution selbst als auch durch einen externen Dienstleister erfolgen. Bei der Auflistung der Bundesministerien wurde zwischen zwei Arten von Private-Cloud-Lösungen unterschieden:

1. Das Bundesministerium (oder der nachgeordnete GB) betreibt selbst eine Cloud-Lösung und nutzt diese nur intern.
2. Das Bundesministerium nutzt eine Private-Cloud-Lösung, die zentral (z. B. Bundescloud beim ITZ Bund) für alle Bundesministerien zur Verfügung steht.

Die Ressorts, bei denen diese beiden Cloud-Lösungen genutzt werden, sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Bundesministerium	Einsatz Public-Cloud-Lösungen	Ressort-Interner Betrieb Private-Cloud-Lösung(en)	Einsatz zentral betriebener Private-Cloud-Lösung(en)
AA	Ja	Nein	Nein
BMAS	Nein	Ja	Ja
BMBF	Ja	Nein	Ja
BMDV	Ja	Ja	Ja
BMEL	Ja	Ja	Nein
BMF	Ja	Nein	Ja
BMFSFJ	Ja	Nein	Ja
BMG	Nein	Nein	Nein
BMI	Ja	Ja	Ja
BMJ	Ja	Ja	Ja
BMUV	Ja	Nein	Ja
BMVg	Ja	Nein	Nein
BMWK	Ja	Ja	Ja
BMWSB	Ja	Ja	Nein
BMZ	Ja	Nein	Nein

Der sehr weitreichende Begriff der Interoperabilität wurde für die Abfrage wie folgt definiert: eine Cloud-Lösung ist interoperabel, wenn derzeit eine dynamische Portierung von Anwendungen auf Basis einheitlicher Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Cloud-Infrastrukturen stattfindet. Vor dem Hintergrund können die wenigsten der Private-Cloud-Infrastrukturen innerhalb der Bundesverwaltung als derzeit interoperabel bezeichnet werden. Einige Lösungen nutzen bereits Ansätze der Containerisierung und der Vermeidung von proprietären Schnittstellen und bieten damit die Grundlagen für eine Portierbarkeit. Beispiele hierfür wurden durch die Ressorts Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI – beinhaltet BAMF, BKA, ZITiS) zurückgemeldet. Die Interoperabilität untereinander wurde bisher noch nicht nachgewiesen.

Die Bundesregierung arbeitet allerdings derzeit an der Umsetzung der Deutschen Verwaltungscloud-Strategie (DVS) zur Schaffung gemeinsamer Standards und offener Schnittstellen, um bestehende föderale Cloud-Lösungen der öffentlichen Verwaltung interoperabel und modular zu gestalten. Dabei werden sowohl Lösungen auf Open-Source-Basis als auch proprietäre Lösungen berücksichtigt.

79. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) Wie hoch war die Anzahl von Überstunden bei der Bundespolizei in den Jahren 2020 und 2021 (bitte nach Direktionen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. April 2022**

Die Überstunden für die Jahre 2020 und 2021 ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Behörde	Anzahl Mitarbeitende in Tsd.		Arbeitszeit-Konto	Jahre	
	2020	2021		2020	2021
BPOLD 11	2142	2259			
			UAZ/Gleitzeit	43.680	51.570
			MAZ § 11 BPolBG	22.079	30.161
			MAZ § 88 BBG	22.515	12.819
			Summe	88.274	94.550
BPOLD B	3942	4033			
			UAZ/Gleitzeit	67.586	71.191
			MAZ § 11 BPolBG	3.624	1.493
			MAZ § 88 BBG	6.489	6.001
			Summe	77.699	78.685
BPOLD BBS	2314	2378			
			UAZ/Gleitzeit	99.378	84.752
			MAZ § 11 BPolBG	1.122	1.214
			MAZ § 88 BBG	5.266	7.050
			Summe	105.766	93.016
BPOLD BP	5918	6171			
			UAZ/Gleitzeit	23.215	16.376
			MAZ § 11 BPolBG	51.501	17.348
			MAZ § 88 BBG	177.929	177.459
			Summe	252.645	211.183
BPOLD H	2455	2545			
			UAZ/Gleitzeit	90.588	77.017
			MAZ § 11 BPolBG	1.460	1.020
			MAZ § 88 BBG	8.641	3.878
			Summe	100.688	81.915
BPOLD KO	2073	2175			
			UAZ/Gleitzeit	73.612	60.222
			MAZ § 11 BPolBG	1.481	964
			MAZ § 88 BBG	12.363	8.547
			Summe	87.457	69.732

Behörde	Anzahl Mitarbeitende in Tsd.		Arbeitszeit-Konto	Jahre	
	2020	2021		2020	2021
BPOLD M	4900	5032			
			UAZ/Gleitzeit	89.956	82.251
			MAZ § 11 BPolBG	17.748	12.548
			MAZ § 88 BBG	9.535	12.160
			Summe	117.239	106.959
BPOLD PIR	3548	3551			
			UAZ/Gleitzeit	87.102	100.714
			MAZ § 11 BPolBG	3.324	3.845
			MAZ § 88 BBG	4.357	10.217
			Summe	94.783	114.776
BPOLD S	2124	2200			
			UAZ/Gleitzeit	61.427	63.609
			MAZ § 11 BPolBG	1.204	1.353
			MAZ § 88 BBG	1.682	4.534
			Summe	64.312	69.496
BPOLD STA	3655	3886			
			UAZ/Gleitzeit	139.138	99.146
			MAZ § 11 BPolBG	4.295	2.936
			MAZ § 88 BBG	10.108	9.423
			Summe	153.541	111.505
BPOLFLG	869	871			
			UAZ/Gleitzeit	9.354	9.328
			MAZ § 11 BPolBG	5.386	8.666
			MAZ § 88 BBG	1.994	2.758
			Summe	16.735	20.751
BPOLP	3613	3741			
			UAZ/Gleitzeit	61.085	76.498
			MAZ § 11 BPolBG	8.050	4.628
			MAZ § 88 BBG	11.949	7.764
			Summe	81.084	88.890
BPOLAK	12130	13350			
			UAZ/Gleitzeit	83.468	114.839
			MAZ § 11 BPolBG	25.526	18.173
			MAZ § 88 BBG	67.382	72.152
			Summe	176.376	205.163
Gesamt: UAZ/Gleitzeit				929.590	907.512
Gesamt: MAZ § 11 BPolBG				146.800	104.349
Gesamt: MAZ § 88 BBG				340.208	334.761
Gesamt: Summe				1.416.598	1.346.623

80. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Reiseanbietern oder anderen Unternehmen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Rahmenverträge über die Vermittlung der Bereitstellung von Charterflugzeugen für die Durchführung von Abschiebeflügen abgeschlossen (bitte die sieben wichtigsten Reiseanbieter einzeln mit Vertragsdauer auflisten), und bestehen seitens des BMI bzw. der Bundespolizei darüber hinaus auch Vereinbarungen oder Rahmenverträge mit Fluggesellschaften wie z. B. der Lufthansa, die häufig Abschiebungen auf Linienflügen durchführen (siehe Bundestagsdrucksache 19/18201, Antwort zu Frage 4), mit denen der Bund die Länder bei Abschiebungen unterstützt, etwa im Rahmen des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (bitte die sieben wichtigsten Fluggesellschaften einzeln mit Vertragsdauer auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Soweit die Frage Rahmenverträge zur Vermittlung und Bereitstellung von Charterflugzeugen im Zusammenhang mit Abschiebungen betrifft, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/1267 verwiesen.

Hinsichtlich der angefragten Fluggesellschaften, mit denen die Bundespolizei Vereinbarungen im Zusammenhang mit Rückführungen geschlossen hat, verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 161 [193]).

Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlussache sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig.

Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken.

Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Vereinbarungen zu Rückführungsflügen haben, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit werden Rückführungen weiter erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so dass staatliche Interessen an der Ausföhrung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz eingestuft worden.* Er wird gesondert als Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

81. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie verteilen sich die „über 100 Beschuldigten“, vor dem Hintergrund des gemeinsamen Aktionstages gegen Verfasser von gezielt gegen Politikerinnen und Politiker gerichteten Hasspostings, in Bezug auf die mutmaßlichen Straftaten und die Parteizugehörigkeit ihrer Opfer (bitte nach CDU, CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. aufschlüsseln; www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2022/Presse2022/220322_PM_Hasspostings.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Zu den Straftatbeständen und den Parteizugehörigkeiten der Geschädigten kann die Bundesregierung aktuell keine Aussage treffen. Die entsprechenden Ermittlungsverfahren werden bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in den Ländern geführt. Zu den endgültigen Ergebnissen liegen der Bundesregierung noch keine detaillierten Rückmeldungen vor.

82. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wie viele „Internet of Things“-Geräte (IoT, also vernetzte, internetfähige Gegenstände wie Smart Meter) werden von den Bundesministerien und in ihren Geschäftsbereichen aktuell genutzt, und wer sorgt wie dafür, dass all diese IoT-Geräte sicher sind und Sicherheitslücken entdeckt und geschlossen werden (bitte dabei auch explizit auf die Einbindung und Rolle des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik eingehen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. April 2022**

Grundsätzlich unterliegen auch „Internet of Things (IoT)“-Geräte dem Informationssicherheitsmanagement (ISM) der jeweiligen Behörde. Die Erkennung und Behebung von Sicherheitslücken erfolgen durch die Hersteller der Produkte.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist im Bereich „Cyber-Sicherheit in Smart Home und Smart Cities“ hauptsächlich präventiv tätig. Dies geschieht in erster Linie durch die Entwicklung

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

von IT-Sicherheitsstandards und Prüfvorgaben in den Bereichen Smart Home und Smart Cities. Die vom BSI oder mit Beteiligung des BSI erstellten Standards, Richtlinien und Testspezifikationen bilden die Grundlage für u. a. die Durchführung von Zertifizierungs- und Labellingverfahren des BSI. Bei sicherheitsrelevanten Produkten, die zum Beispiel in der Verarbeitung von Verschlusssachen eingesetzt werden, erfolgen die Zulassung und damit zusammenhängende Auflagen wie die Durchführung von Sicherheitsupdates durch das BSI. Dabei führt das BSI im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Sicherheitsanforderungen und zur Erprobung von Prüfvorgaben auch Schwachstellenanalysen an IoT-Geräten durch.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der „Internet of Things“-Geräte (IoT, also vernetzte, internetfähige Gegenstände wie Smart Meter), die von den Bundesministerien und in ihren Geschäftsbereichen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit identifiziert werden konnten.

Ressort	Anzahl IOT-Geräte
AA	0
BMAS	0
BMBF	0
BMEL	32
BMF ¹	–
BMFSFJ	0
BMG	134
BMI ²	412
BMJ	0
BMUV ³	–
BMVg ⁴	–
BMDV	71
BMWK	1 700
BMWSB	0
BMZ	0

¹ Grundsätzlich werden im (Geschäfts-)Bereich des BMF hinsichtlich der Nutzung und/oder Beschaffung von IoT-Geräten keine Daten erhoben, die konkrete Anzahl der genutzten IoT-Geräte kann daher nicht benannt werden.

² Geräte, die nur Untersuchungsgegenstand sind (mittlere dreistellige Anzahl), wurden hierbei nicht berücksichtigt.

³ Zum Teil werden Messrechner in den Laboren und Messstellen mit Windows 10 eingesetzt, welche über eine IoT-Lizenz verfügen. Eine genaue Analyse der Geräte ist aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

⁴ Eine belastbare Aussage über die Anzahl aktuell genutzter IoT-Geräte ist nicht möglich, da es eine sehr große Bandbreite an Geräten und eine Vielzahl an unterschiedlichen Einsatzbereichen für diese Geräte im Geschäftsbereich des BMVg gibt, welche unter die hier bekannten Definitionen zu „Internet of Things“-Geräte fallen könnten. Selbst eine grobe Schätzung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit ohne eine vorherige Eingrenzung oder Schwerpunktsetzung der Abfrage nicht möglich.

83. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung bzw. planen Behörden des Bundes, die Zuverlässigkeit, Wirksamkeit und Fehlerfreiheit algorithmischer Systeme, die im Bereich des Bundes eingesetzt werden, zu prüfen und zu bewerten, insbesondere, wenn sie in besonders sensiblen Bereichen eingesetzt werden (z. B. von Sicherheitsbehörden innerhalb der Strafverfolgung, Terrorismusbekämpfung etc.), wenn ja, wie (bitte erläutern, ob z. B. Risikoklassensysteme nach ggf. einheitlichen Vorgaben eingesetzt werden sollen), und wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. April 2022

Der Einsatz algorithmischer Systeme durch die Bundesregierung bzw. Bundesbehörden erfolgt stets gesetzeskonform, auch hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs einer Bewertung im Sinne der Fragestellung.

Auf Ebene der Europäischen Union wird derzeit ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-VO) verhandelt. Mit Abschluss der Verhandlungen werden auch die notwendigen Umsetzungsbedarfe und Anpassungen des nationalen Rechts geprüft.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung aktuell den Aufbau eines Beratungs- und Evaluierungszentrums für künstliche Intelligenz (Arbeitstitel „BEKI“) für den Bereich der öffentlichen zivilen nicht sicherheitsbezogenen Verwaltung des Bundes und der Länder sowie den Aufbau einer Algorithmenbewertungsstelle für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Projekt ABOS). Im Rahmen der Datenstrategie der Bundesregierung ist zudem der Aufbau eines KI-Kompetenzzentrums für die öffentliche Verwaltung geplant.

84. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die seit Kriegsbeginn aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Wahlkreis Südpfalz bislang registriert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. April 2022

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele registrierte Geflüchtete sich innerhalb eines Wahlkreises aufhalten. Die Unterbringung, Versorgung sowie die Verteilung von Geflüchteten innerhalb eines Landes liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Landes.

85. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Vorbereitung der deutschen Mannschaft für die Teilnahme an den World Games im Juli 2022 in Birmingham (USA), und in welcher Weise unterstützt der Bund die Teilnahme Deutschlands an dieser Sportgroßveranstaltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. April 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich bereits mehrere hundert Athletinnen und Athleten qualifiziert, die Deutschland bei den World Games vertreten werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Teilnahme Deutschlands an den World Games insbesondere durch Zuwendungen an die Verbände des nichtolympischen Spitzensports. Die Beträge für die Jahresplanung wurden den Verbänden bereits Ende 2021 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Aussicht gestellt und werden derzeit nach erfolgter Antragstellung prioritär trotz vorläufiger Haushaltsführung zu 100 Prozent bewilligt. Die Beträge des Leistungssportpersonals wurden den Verbänden ebenfalls Ende 2021 durch das BMI in Aussicht gestellt und konnten bereits zu 100 Prozent bewilligt werden.

Weiterhin unterstützt das BMI die Mannschaft durch einen Zuschuss zu den Entsendekosten.

86. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung durch Hochwasser und Starkregen im Juli 2021 Schäden an Sportanlagen und Schwimmbädern entstanden, und wie lautet die diesbezügliche Bilanz bei für den Spitzensport genutzten Sportstätten und Schwimmbädern (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 5. April 2022**

Die Schadenserhebung durch die Länder insgesamt und damit auch die Ermittlung der Schäden an Sportanlagen und Schwimmbädern dauert weiterhin an.

Der Wiederaufbau von zerstörten Sportanlagen und Schwimmbädern, darunter auch Spitzensportanlagen, kann grundsätzlich im Rahmen des Programms zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden erstattet werden. Die betroffenen Länder haben mit Stand vom 31. Dezember 2021 Berichte zu den Wiederaufbaumaßnahmen abgegeben. Bislang hat lediglich der Freistaat Bayern eine beschädigte Sporthalle mit einem Schadensvolumen von 522.000 Euro gemeldet.

87. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Welchen Phänomenbereichen sind die in den Jahren 2020 und 2021 eines „echten Staatsschutzdeliktes“ verdächtigen, aber strafunmündigen Kinder in der Statistik des KPMD-PMK zugeordnet worden (bitte nach den Erfassungskategorien „Politisch motivierte Kriminalität -links-“, „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“, „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“, „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-“ und – sofern eine Zuordnung aufgrund fehlender Mittäterschaft bei Straftaten von bereits strafmündigen und phänomenbezogen handelnden Tatverdächtigen nicht erfolgen konnte – „PMK -nicht zuzuordnen-“ aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/1184 verwiesen.

Eine Auswertung von politisch motivierten Straftaten nach tatverdächtigen Kindern, die echte Staatsschutzdelikte begangen haben, ist aus technischen Gründen automatisiert nicht möglich. Im Folgenden werden daher alle im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) hinterlegten Straftaten mit tatverdächtigen Kindern ausgewiesen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 397 Kinder als Tatverdächtige bei politisch motivierten Straftaten registriert, davon 319 im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen-. Im Jahr 2020 wurden 421 Kinder als Tatverdächtige bei politisch motivierten Straftaten registriert, davon 318 im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen-.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass für die phänomenologische Einstufung der Tat im Rahmen des KPMD-PMK die Motivlage des Tatverdächtigen entscheidend ist. Bei Kindern kann hingegen aufgrund der Strafunmündigkeit eine explizite politische Motivation der Straftat nicht festgestellt werden. Daher ist in diesen Fällen der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- anzugeben. Daneben werden Kinder auch als Mittäter von bereits strafmündigen (und phänomenbezogen handelnden) Tatverdächtigen festgestellt. In diesen Fällen werden Kinder daher als Tatverdächtige der phänomenologisch zugeordneten Taten (z. B. PMK -rechts-) miterfasst.

Die genaue Verteilung auf die Phänomenbereiche und die Deliktkategorien sind der Anlage 2 zu entnehmen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1355 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

88. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Weshalb wurden bei den übrigen 36.106 unerlaubt eingereisten Personen (siehe die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/957) keine aufenthaltsbeendenden bzw. aufenthaltsverhindernden Maßnahmen initiiert, respektive warum ist deren Ausreise nicht erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Die Entscheidung, ob eine aufenthaltsbeendende oder -verhindernde Maßnahme initiiert und vollzogen werden kann, richtet sich stets nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, die nach eingehender Prüfung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes getroffen wird. Eine statistische Erhebung zu den Gründen, warum eine Maßnahme nicht eingeleitet wurde, erfolgt seitens der Bundesregierung nicht.

89. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- In Ermittlungen zu welchen Kriminalitätsphänomenen hat die Bundespolizei im Jahr 2021 insgesamt 15 geolokalisierte Standortdaten von Mobiltelefonen bei Herstellern der Geräte bzw. der Betriebssysteme abgefragt (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1178), und welche Firmen haben diese Geolokalisierungen vorgenommen bzw. die Daten an die Bundespolizei herausgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Die Bundespolizei hat im Jahr 2021 insgesamt 15 geolokalisierte Standortdaten von Mobiltelefonen abgefragt. Diese Auskunftersuchen erfolgten in allen Fällen im Phänomenbereich der Eigentumskriminalität (entwendete bzw. verlorene Mobiltelefone), sofern die Geschädigten der Bundespolizei die hierfür benötigten Nutzerdaten mitteilten. Aussagen dazu, welche Firmen diese Geolokalisierung vorgenommen bzw. Daten an die Bundespolizei gegeben haben, können nicht getroffen werden, da dazu keine statistische Erfassung erfolgte.

90. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten veranschlagt die Bundesregierung zur technischen Umsetzung der geplanten Prüm-II-Verordnung (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021) für die nötigen Systeme zum Abgleich von Fingerabdrücken, von DNA-Proben sowie für eine Lichtbild-Datei für die Gesichtserkennung mit Anbindung an einen zentralen Router (bitte für alle biometrischen Verfahren gesondert darstellen), und welche weiteren Kosten könnten zur Einführung eines Europäischen Polizeiregisterinformationssystems (EPRIS) aufgewendet werden müssen (sofern die Bundesregierung hierzu über keine Einschätzungen verfügt, bitte mitteilen, was die Kommission oder der Rat hierzu verlautbart)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2022**

Der Bundesregierung liegen derzeit noch keine nationalen Schätzungen zu den für die Umsetzung des Entwurfs der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates“ zu veranschlagenden Kosten vor. Die Kostenschätzung der Kommission zum Verordnungsvorschlag ist dem Dokument COM(2021) 784 final, S. 64, 65 (englische PDF-Fassung) zu entnehmen. Nach dieser Kostenschätzung belaufen sich die initialen Umsetzungskosten für alle Mitgliedstaaten zusammen insgesamt auf 93,64 Mio. Euro. Der konkret zu erwartende finanzielle Aufwand hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem vom weiteren Verlauf der Verhandlungen sowie von den spezifischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Mitgliedstaat.

91. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine sind seit Beginn des Ukraine-Krieges in Deutschland eingetroffen, und für wie viele dieser Flüchtlinge und bereits früher angekommene Geduldete wünscht die Bundesregierung eine Übernahme durch andere EU-Staaten (vgl. „Hilfsappell“ mit Polen vor der EU-Innenministerkonferenz vom 28. März 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. April 2022**

Mit Stand vom 31. März 2022 wurden seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 rd. 289.000 Einreisen von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch die Bundespolizei festgestellt. Gemäß dem Schengener Grenzkodex werden grundsätzlich keine Grenzkontrollen an den Schengen-

Binnengrenzen durchgeführt. Zudem dürfen ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass sowie die von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung umfassten Drittstaatsangehörigen mit Pass und Passersatz ohne Visum einreisen.

Eine Registrierung der nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes Begünstigten, die in Deutschland bleiben wollen, findet erst dann durch die zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder statt, wenn diese ein Schutzbegehren äußern und/oder nach § 81 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder staatliche Leistungen beantragen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit Stand 30. März 2022 rd. 67.000 ukrainische Staatsangehörige erfasst, die als Schutzsuchende registriert und erkennungsdienstlich behandelt wurden.

Im Übrigen wünscht sich die Bundesregierung eine verbindliche Verteilung anhand der Kapazitäten, welche gemeinsam mit der EU-Kommission und allen Mitgliedstaaten jeweils situationsbedingt ermittelt werden müssen.

Hierzu tauschen sich die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission im Rahmen einer Solidaritätsplattform über die Aufnahmekapazitäten und Bedarfe regelmäßig aus. Die EU-Kommission hat in ihrem am 28. März 2022 beim Rat für Justiz und Inneres vorgestellten 10-Punkte-Plan zugesagt, einen gemeinsamen EU-Index zur Ermittlung des Migrationsdrucks zu entwickeln. Auch die USA, Kanada und das Vereinigte Königreich haben sich bereit erklärt, über die Solidaritätsplattform ihre Aufnahmeprogramme für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in die Koordinierung mit den EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission einzubringen.

92. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD) Plant die Bundesregierung Formen der finanziellen Unterstützung bzw. Kompensation für Hotels und Pensionen in Deutschland, die aktuell Flüchtlinge aus der Ukraine unterbringen, und wenn ja, in welcher pauschalen oder prozentualen Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. April 2022

Die Bundesregierung begrüßt die freiwillige Geste der Humanität und Hilfsbereitschaft vieler Hoteliers und Pensionsgeber.

Nach dem Grundgesetz liegt die Zuständigkeit für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten, und somit auch von Geflüchteten aus der Ukraine, bei den Ländern. Damit liegt auch die damit verbundene Finanzierungsverantwortung bei den Ländern.

Es gibt daher keine Überlegung der Bundesregierung, Hotels und Pensionen, die Geflüchtete aus der Ukraine unterbringen, finanziell zu unterstützen.

93. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Welche Mittel sind in welcher Höhe durch den Bund zur Unterstützung der kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK), der Sportvereine (professionell sowie semiprofessionell) und der Sportanlagen-Betreiber im Rahmen der Corona-Pandemie in den Kreis Olpe und den Märkischen Kreis im Förderzyklus vom Frühjahr 2020 bis heute geflossen (bitte eine getrennte Auflistung nach den drei genannten Bereichen von gestellten und genehmigten Anträgen und beantragtem Volumen, jeweils für den Kreis Olpe und den Märkischen Kreis vornehmen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. April 2022

1. Allgemeine Wirtschaftshilfen anlässlich der Corona-Pandemie

Eine Auswertung bezogen auf die Landkreise ist aufgrund der Datenstruktur nicht möglich. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zudem ermöglicht die Datenstruktur lediglich eine Auswertung anhand von den bei Antragstellung anzugebenden Branchencodes. Für den Sport sind dies die Branchencodes R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – und R 93.12.0 – Sportvereine. Die kommunalen (öffentlichen) Unternehmen waren lediglich im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen November- und Dezemberhilfen antragsberechtigt.

Zum Stand 30. März 2022 ergeben sich danach folgende Zahlen:

- Im Rahmen des **Programms Novemberhilfe** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – insgesamt 524 Anträge von 512 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 11.535.518,72 Euro. Für 504 Antragsteller wurden 11.391.797,49 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Novemberhilfe 531 Anträge von 524 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 4.134.710,67 Euro. Für 516 Antragsteller wurden 4.085.205,21 Euro ausgezahlt. Davon entfallen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – insgesamt 61 Anträge von 57 Antragstellern auf **öffentliche Unternehmen**. Deren beantragtes Volumen beträgt 2.902.110,56 Euro.

Für 57 Anträge wurden 2.902.110,56 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – entfällt ein Antrag auf Novemberhilfe auf ein öffentliches Unternehmen. Das beantragte und ausgezahlte Volumen beträgt 18.781,96 Euro.

- Im Rahmen des **Programms Dezemberhilfe** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – insgesamt 523 Anträge von 508 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 15.712.637,85 Euro. Für 497 Antragsteller wurden 15.515.808,30 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Dezemberhilfe 492 Anträge von 489 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 4.227.723,72 Euro. Für

484 Antragsteller wurden 4.066.818,44 Euro ausgezahlt. Davon entfallen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – insgesamt 61 Anträge von 55 Antragstellern auf **öffentliche Unternehmen**. Deren beantragtes Volumen beträgt 3.548.003,16 Euro. Für 54 Anträge wurden 3.548.003,16 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden von öffentlichen Unternehmen im Rahmen der Dezemberhilfe keine Anträge gestellt.

- Im Rahmen des **Programms Überbrückungshilfe I** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 91 Anträge gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 1.642.954,16 Euro. Für 81 Anträge wurden 1.585.543,48 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Überbrückungshilfe I 34 Anträge gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 623.922,92 Euro. Für 34 Anträge wurden 623.922,92 Euro ausgezahlt.
- Im Rahmen des **Programms Überbrückungshilfe II** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 116 Anträge gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 3.565.156,68 Euro. Für 104 Anträge wurden 3.443.941,65 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Überbrückungshilfe II 144 Anträge gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 2.168.550,59 Euro. Für 135 Anträge wurden 1.943.586,89 Euro ausgezahlt.
- Im Rahmen des **Programms Überbrückungshilfe III** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 531 Anträge von 422 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 53.810.534,20 Euro. Für 402 Antragsteller wurden 48.616.255,97 Euro ausgezahlt.

Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Überbrückungshilfe III 582 Anträge von 554 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 46.768.743,77 Euro. Für 525 Antragsteller wurden 38.719.179,76 Euro ausgezahlt.
- Im Rahmen des **Programms Überbrückungshilfe III Plus** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 121 Anträge von 110 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 8.534.545,62 Euro. Für 65 Antragsteller wurden bisher 3.148.726,18 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Überbrückungshilfe III Plus 145 Anträge von 141 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 10.624.491,88 Euro. Für 54 Antragsteller wurden bisher 1.585.648,34 Euro ausgezahlt.
- Im Rahmen des **Programms Überbrückungshilfe IV** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 18 Anträge gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 1.825.244,62 Euro. Für einen Antragsteller wurden bisher 7.240,00 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Überbrückungshilfe IV neun Anträge gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 351.668,60 Euro. Für sieben Anträge wurden bisher Abschlagszahlungen in Höhe von 156.962,65 Euro geleistet.

- Im Rahmen des **Programms Neustarthilfe** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 79 Anträge von 78 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 494.811,16 Euro. Für 63 Antragsteller wurden bisher 386.561,16 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Neustarthilfe 25 Anträge von 25 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 123.121,54 Euro. Für 22 Antragsteller wurden bisher 99.943,54 Euro ausgezahlt.
- Im Rahmen des **Programms Neustarthilfe Plus 3. Quartal** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 23 Anträge von 20 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 77.786,72 Euro. Für 15 Antragsteller wurden bisher 55.036,72 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Neustarthilfe Plus 3. Quartal vier Anträge von vier Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 11.619,29 Euro. Für drei Antragsteller wurden bisher 9.546,92 Euro ausgezahlt.
- Im Rahmen des **Programms Neustarthilfe Plus 4. Quartal** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 18 Anträge von 16 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 59.711,35 Euro. Für 13 Antragsteller wurden bisher 49.275,48 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Neustarthilfe Plus 4. Quartal sechs Anträge von sechs Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 18.221,87 Euro. Für zwei Antragsteller wurden bisher 4.399,50 Euro ausgezahlt.
- Im Rahmen des **Programms Neustarthilfe 2022** wurden im Land Nordrhein-Westfalen für den Branchencode R 93.11.0 – Betrieb von Sportanlagen – 25 Anträge von 25 Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 100.879,84 Euro. Für 13 Antragsteller wurden bisher 56.147,90 Euro ausgezahlt. Für den Branchencode R 93.12.0 – Sportvereine – wurden im Rahmen des Programms Neustarthilfe 2022 drei Anträge von drei Antragstellern gestellt. Das beantragte Volumen beträgt 10.906,88 Euro. Für zwei Antragsteller wurden bisher 6.781,88 Euro ausgezahlt.

2. Coronahilfen Profisport

Im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfen für Sportvereine, Unternehmen und Verbände im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen, nichtolympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten wurden auch Anträge aus dem Wahlkreis Olpe – Märkischer Kreis I und dem Wahlkreis Märkischer Kreis II im Zeitraum Juli 2020 bis heute gestellt:

a) Wahlkreis Olpe – Märkischer Kreis I

- Anzahl der Anträge: 3
- Positiv beschieden: 3 (Vollbewilligung: 1; Teilbewilligung: 2)
- Antragssumme: 29.198,93 Euro
- Bewilligte Summe: 28.271,11 Euro

b) Wahlkreis Märkischer Kreis II

- Anzahl der Anträge: 13
- Positiv beschieden: 9 (Vollbewilligung: 5; Teilbewilligung: 4)
- Antragssumme: 2.577.777,69 Euro
- Bewilligte Summe: 2.427.918,19 Euro

3. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK)

Seit dem Jahr 2020 wurde das Bundesprogramm SJK mit insgesamt 1 Mrd. Euro weitergeführt. Zu den jeweils 200 Mio. Euro aus den Bundeshaushalten 2020 und 2021 wurden mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 die Mittel für das Bundesprogramm SJK um 600 Mio. Euro aufgestockt. Folgende Projekte aus dem Kreis Olpe und dem Märkischen Kreis wurden seit 2020 in das Programm aufgenommen und haben einen Antrag auf Zuwendung gestellt:

Kommune/Kreis	Projekttitel	Bundesförderung	Projektstatus
Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe	Sanierung und Modernisierung des öffentlichen Hallenbades FINTO inkl. Energetischer Ertüchtigung und Herstellung von Barrierefreiheit	1.762.200 €	Vorhaben laufend
Nachrodt-Wibling, Märkischer Kreis	Ersatzneubau des Sozialtraktes an der Lennehalle	1.365.750 €	Antragstellung/Antragbearbeitung
Lüdenscheid, Märkischer Kreis	Sanierung der Sanitärbereiche in der Sporthalle des Bergstadt-Gymnasiums	638.100 €	Vorhaben laufend
Menden (Sauerland) Märkischer Kreis	Sanierung der Sporthalle „Am Habicht“	3.000.000 €	Vorhaben laufend

94. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist das zugewiesene Budget für die Digitalisierung von Familienleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes bis zur geplanten vollständigen Umsetzung Ende 2022, und durch welche Organisationen, Unternehmen o. Ä. wurden bereits Mittel aus diesem Budget abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. April 2022

Familienleistungen sind in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG-Umsetzung) sowohl im Digitalisierungsprogramm Föderal als auch im Digitalisierungsprogramm Bund im Themenfeld „Familie & Kind“ gebündelt. Da der Begriff „Familienleistungen“ in der Frage nicht näher definiert wurde, werden nachfolgend alle Projekte des Themenfelds „Familie & Kind“ gelistet. Diese Projekte liegen in Gesetzgebung und Vollzug bei unterschiedlichen Ressorts und Landesbehörden.

Digitalisierungsprogramm Föderal:

Das Digitalisierungsprogramm OZG Föderal beinhaltet die Verwaltungsleistungen, die von Bund und Ländern gemeinsam umgesetzt werden – also in Gesetzgebung beim Bund und im Vollzug bei Ländern oder Kommunen liegen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die in den Jahren 2021 und 2022 für Projekte im Themenfeld „Familie & Kind“ zugewiesenen und verausgabten Mittel inklusive Aufschlüsselung nach Umsetzungsprojekt (Stand: 23. März 2022).

Tabelle 1: Budgetmittelverwendung im Themenfeld Familie & Kind für das Jahr 2021

Umsetzungsprojekte	bewilligte Mittel	Zuweisung Ressort	davon ausgezahlt
Overhead	89.306,00 €	89.306,00 €	28.210,00 €
Adoption und Pflegekinder	2.700.000,00 €	2.700.000,00 €	2.636.883,39 €
Betreuungs- und Kulturangebote	1.354.187,81 €	1.354.187,81 €	1.274.789,96 €
Eheschließung	8.809.471,00 €	8.809.471,00 €	1.425.809,02 €
Elterngeld	833.000,00 €	833.000,00 €	833.000,00 €
Namensänderung	649.604,52 €	649.604,52 €	583.538,03 €
Schwangerschaft	400.000,00 €	400.000,00 €	295.836,23 €
Geburt	2.278.500,00 €	2.278.500,00 €	2.187.241,87 €
Kombinierte Familienleistungen	1.542.645,99 €	1.542.645,99 €	1.539.588,39 €
Familienförderung	8.000.000,00 €	7.099.840,03 €	7.077.325,20 €
Gesamt	26.656.715,32 €	25.756.555,35 €	17.882.222,09 €

Tabelle 2: Budgetmittelverwendung im Themenfeld Familie & Kind für das Jahr 2022

Umsetzungsprojekte	bewilligte Mittel	Zuweisung Ressort	Davon ausgezahlt
Overhead	357.222,00 €	– €	– €
Adoption und Pflegekinder	18.023.149,14 €	460.387,08 €	– €
Betreuungs- und Kulturangebote	11.674.008,78 €	451.395,93 €	– €
Eheschließung	17.914.210,20 €	7.466.104,61 €	– €
Elterngeld	4.216.800,00 €	1.569.800,00 €	– €
Namensänderung	9.048.669,21 €	970.427,50 €	– €
Schwangerschaft	7.582.021,54 €	721.646,94 €	– €
Geburt	12.721.378,30 €	187.401,77 €	– €
Kombinierte Familienleistungen	9.047.460,11 €	4.952.167,43 €	– €
Familienförderung	14.297.846,65 €	– €	– €
Gesamt	104.882.765,93 €	16.779.331,26 €	– €

Die Federführung für das Themenfeld „Familie & Kind“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit dem Land Bremen übernommen. Die Projektmittel werden basierend auf geschlossenen Einzelvereinbarungen und Projektanträgen bewilligt und dem federführenden Ressort BMFSFJ zur eigenständigen Mittelbewirtschaftung zugewiesen.

Tabelle 3: Empfänger für Familienleistungen im Bundesprogramm

UP	Projektname	Empfänger
PA-HB-FK-006	Namensänderung	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen), Dataport
PA-HB-FK-003	Eheschließung	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen), Dataport, Verlag für Standesamtswesen, Hessisches Bundesministerium des Inneren und für Sport (HCC HMDIS)
PA-HB-FK-004	Familienförderung	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen), Dataport
PA-HB-FK-008	Geburt	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen), Dataport
PA-HB-FK-007	Schwangerschaft	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen), Dataport
PA-HB-FK-001	Adoption und Pflegekinder	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen), Dataport
PA-HB-FK-002	Kultur und Betreuung	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen), Dataport
PA-HB-FK-005	Elterngeld	jinit[AG für digitale Kommunikation
INF-HB-03	Datenschutzcockpit	Senator für Finanzen Bremen (Rückfinanzierung der getätigten Vorleistungen + aktuelle Leistungen der KoSIT), Dataport, Verlag für Standesamtswesen

Während der Laufzeit der OZG-Umsetzung wurden insgesamt 131.539.481,25 Euro bewilligt, davon wurden 42.535.886,61 Euro dem BMFSFJ zugewiesen, wovon 17.854.012,09 Euro ausgezahlt wurden.

Digitalisierungsprogramm Bund:

Das Digitalisierungsprogramm OZG Bund beinhaltet die Verwaltungsleistungen, die in alleiniger Verantwortung des Bundes umgesetzt werden – also in Gesetzgebung und Vollzug beim Bund liegen. Dem Themenfeld „Familie & Kind“ sind im Digitalisierungsprogramm OZG Bund aktuell fünf Projekte zugeordnet, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Tabelle 4: Mittelverwendung für Familienleistungen im Bundesprogramm

OZG-Leistung	Ressort (Gesetz/Vollzug/Behörde)	Budget geplant	Budget verausgabt
Kindergeld	BMF ¹ /BMAS ² /BA ³	– €	– €
Kinderzuschlag	BMFSFJ/BMAS/BA	4.780.968,40 €	3.585.726,30 €
Mutterschaftsgeld	BMFSFJ/BMAS/BAS ⁴	– €	– €
Kindergeld	BMF/BMI ⁵ /BVA ⁶	86.250,00 €	– €
Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft	BMG ⁷ /BMG/GKV-SV ⁸	206.250,00 €	186.830,00 €
Gesamt		5.073.468,40 €	3.772.556,30 €

¹ Bundesministerium der Finanzen (BMF)

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

³ Bundesagentur für Arbeit (BA)

⁴ Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)

⁵ Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

⁶ Bundesverwaltungsamt (BVA)

⁷ Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

⁸ Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV)

Die Projekte Kindergeld (BA) und Mutterschaftsgeld werden durch die BA bzw. das BAS eigenständig finanziert. Insgesamt wurden bis zum Jahr 2022 den Projekten 5.073.468,40 Euro zugewiesen, 3.772.556,30 Euro davon wurden bisher verausgabt.

95. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die demografischen Merkmale der derzeitig (überwiegend) aus der Ukraine ankommenden Flüchtlinge (bitte die absoluten sowie relativen Zahlen in einer Tabelle differenziert nach den typischen Merkmalen – insbesondere nach Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Bildungsniveau/Qualifikationsstufe – aufgliedern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. April 2022

Mit Stand 4. April 2022 wurden im durch das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betriebene Verteilungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) seit dem 24. Februar 2022 über 300.000 ukrainische Staatsangehörige erfasst. Hier handelt es sich um Fälle, bei denen sich ukrainische Staatsangehörige bereits an deutsche Behörden gewandt haben, um z. B. Unterkunft oder sonstige Hilfeleistungen zu erhalten.

Da eine biometriebasierte Registrierung derzeit in der Regel erst am Zielort erfolgt und Mehrfacheintragungen im Verteilungssystem nicht ausgeschlossen werden können, ist diese Zahl höher als die der registrierten Personen.

Demografische Angaben im Sinne der Fragestellung werden hier nicht erfasst.

Eine Registrierung der nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes Begünstigten, die in Deutschland bleiben wollen, findet erst dann durch die zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder statt, wenn diese ein Schutzbegehren äußern und/oder nach § 81 des Aufenthaltsgesetzes innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder staatliche Leistungen beantragen.

Das BAMF hat mit Stand 4. April 2022 etwa 90.000 ukrainische Staatsangehörige erfasst, die als Schutzsuchende registriert und erkennungsdienstlich behandelt wurden. Statistisch erfasst werden hierbei auch Altersstufen und Geschlecht.

Stand: 04.04.2022	Personen	Anteil in Prozent
vom BAMF registrierte UKR gesamt	89.732	100,0
davon:		
unter 14 Jahre	26.918	30,0
14 bis 17 Jahre	8.104	9,0
18 bis 24 Jahre	6.293	7,0
25 bis 34 Jahre	11.820	13,2
35 bis 49 Jahre	20.898	23,3
50 bis 64 Jahre	9.865	11,0
65 Jahre und älter	5.683	6,3
unbekannt	151	0,2
weiblich	61.740	68,8
männlich	27.992	31,2

Seit einer Erweiterung des Zählsystems des BAMF ab dem 15. März 2022 können auch Personen mit nichtukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gesondert ausgewiesen werden.

Seitdem wurden 4.449 dieser Drittstaatsangehörigen registriert. Die Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeiten	Anzahl
Nigeria	484
Aserbaidshon	299
Marokko	287
Turkmenistan	286
Vietnam	257
Russische Föderation	256
Armenien	251
Afghanistan	244
Georgien	188
Syrien	164
Tadschikistan	146
Iran	128
Irak	115
Türkei	100
Algerien	97
Ägypten	96
Republik Moldau	95
Usbekistan	86
Libanon	74
Kamerun	68
übrige Staaten	728

Neben der Staatsangehörigkeit werden auch Angaben zum Geschlecht und zum Alter erfasst. Danach waren etwa ein Viertel der nichtukrainischen Staatsangehörigen weiblich und drei Viertel männlich. Etwa 7 Prozent waren minderjährig, ca. 93 Prozent 18 Jahre oder älter.

96. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Angaben hinsichtlich geografischer Herkunft, Nationalität und Aufenthalts- und Asylrecht (z. B. Staatsbürgerschaft, letztes Land, in dem sich der Erfasste aufgehalten hat, Länder der Durchreise, Asylantrag) werden durch die Bundespolizei erfasst, wenn sie eine irreguläre Einreise in einem Sondermeldedienst feststellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2022**

Die Sondermeldedienste unterscheiden sich zum Teil im Umfang und im Inhalt der Informationen, die erhoben werden. In allen Sondermeldediensten werden die feststellende Dienststelle sowie der Tag der Feststellung erhoben.

Im Sondermeldedienst Migration werden alle Personen erfasst, die wegen der unerlaubten Einreise nach Deutschland bzw. des unerlaubten Aufenthalts im Sinne des Aufenthaltsgesetzes in Deutschland angezeigt werden. Zu den Personen wird neben der Staatsangehörigkeit auch die Landgrenze erfasst, über die die Einreise beziehungsweise Ausreise erfolgte.

Der Sondermeldedienst Binnengrenzflüge umfasst neben Personen, die unerlaubt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes auf dem Luftweg aus einem Schengenstaat nach Deutschland einreisen, auch jene, die unter Nutzung der entsprechenden Dokumentenlage legal nach Deutschland einreisen, um hier ein Asylgesuch zu stellen. Erfasst werden Informationen zu Staatsangehörigkeit, Abflug- und Zielflughafen, genutzten Verkehrsmitteln und ob die Person Adressat einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme wurde.

Der Sondermeldedienst Belarus generiert sich aus Datenbanken, die dezentral durch die Bundespolizeidirektionen Bad Bramstedt, Berlin und Pirna geführt werden, sowie aus Auswertungen von Lagemeldungen der übrigen Bundespolizeidirektionen. Erfasst werden alle Personen, die unerlaubt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland einreisen und bei denen ein vorheriger Aufenthalt in Belarus nachvollzogen werden kann. Neben der Staatsangehörigkeit wird auch der Feststellort erhoben. Aufgrund der oben beschriebenen Erhebungsmodalitäten liegen nur zum Teil Informationen darüber vor, ob durch die Person ein Asylgesuch gestellt wurde.

97. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Mit welchen Sondermeldediensten erfasst die Bundespolizei irreguläre Einreisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2022**

Durch die Bundespolizei werden derzeit die nachfolgenden Sondermeldedienste geführt, die auch Informationen zur irregulären Einreise bzw. Migration zum Inhalt haben:

- Sondermeldedienst Migration,
- Sondermeldedienst Binnengrenzflüge und
- Sondermeldedienst Belarus.

98. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wie weit ist der Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Monitoringstelle zur Erfassung antiziganistischer Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsschwelle fortgeschritten, und welche Haushaltsmittel sind unter welchen Haushaltstiteln im Etat 2022 und darüber hinaus für die Monitoringstelle veranschlagt (bitte die Titel einzeln mit Erläuterung auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. April 2022**

Die zivilgesellschaftliche Monitoring- und Informationsstelle zur Erfassung antiziganistischer Übergriffe (MIA) hat ihre Arbeit am 1. Oktober 2021 aufgenommen. Derzeit sind vier Personen für die Geschäftsstelle von MIA, die in Berlin angesiedelt ist, tätig. Mit dem 1. März 2022 wurde die regionale Meldestelle im Freistaat Sachsen zur Erfassung antiziganistischer Vorfälle mit zwei Personen eingerichtet.

Bei der Einrichtung von MIA handelt es sich um eine Projektförderung mit einer derzeitigen Projektlaufzeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2024 in Höhe von insgesamt bis zu 3.719.272,22 Euro.

Im Kapitel 0603 Titel 684 04 (Umsetzung der EU-Roma-Strategie, Nationale Roma-Kontaktstelle) des 2. Regierungsentwurfs 2022 (2. RegE 2022) sind Mittel in Höhe von insgesamt 1.320.000 Euro veranschlagt worden. Circa 1.168.000 Euro sind für die Projektumsetzung von MIA gebunden. Die verbleibenden Mittel in Höhe von ca. 152.000 Euro stehen der Nationalen Roma-Kontaktstelle – nach deren Einrichtung – für Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Verfügung.

99. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos) Wie weit ist der Aufbau einer Nationalen Roma-Kontaktstelle fortgeschritten, und welche Haushaltsmittel sind unter welchen Haushaltstiteln im Etat 2022 und darüber hinaus für die Kontaktstelle veranschlagt (bitte die Titel einzeln mit Erläuterung auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. April 2022**

Der Aufbau einer Nationalen Roma-Kontaktstelle kann erst mit Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2022 abschließend erfolgen.

Im 2. RegE 2022 sind derzeit zwei Vollzeitäquivalente für die Wahrnehmung der Aufgaben der Nationalen Roma-Kontaktstelle vorgesehen.

Im Kapitel 0603 Titel 684 04 (Umsetzung der EU-Roma-Strategie, Nationale Roma-Kontaktstelle) des 2. RegE 2022 sind Mittel in Höhe von insgesamt 1.320.000 Euro veranschlagt worden. Circa 152.000 Euro stehen der Nationalen Roma-Kontaktstelle für Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Verfügung. Die verbleibenden Mittel in Höhe von ca. 1.168.000 Euro sind für die Einrichtung der zivilgesellschaftlichen Monitoring- und Informationsstelle zur Erfassung antiziganistischer Übergriffe (MIA) unterhalb der Strafbarkeitsgrenze veranschlagt.

100. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung zur unterbliebenen Löschung kinderpornografischen Materials (siehe Tagesschau vom 21. März 2022, www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderpornografie-loeschung-103.html) eine Gesetzesänderung mit klar definierten zentralen Befugnissen für das Bundeskriminalamt, um diesem Handlungsmöglichkeiten in Hinblick auf die Löschung kinderpornografischen Materials im Internet zu geben, wenn ja, wie wird die Zuständigkeit von Bund und Ländern dabei abgegrenzt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. April 2022**

Aus Sicht der Bundesregierung besteht derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Frage.

Zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet hat der Deutsche Bundestag bereits in der 17. Legislaturperiode auf Vorschlag der Bundesregierung entschieden, neben einer konsequenten Strafverfolgung der Täter auch auf das Prinzip „Löschen statt Sperren“ zu setzen. Der Grundsatz „Löschen statt Sperren“ beruht auf der Überzeugung, dass im Interesse eines bestmöglichen Opferschutzes eine schnellstmögliche Löschung von kinderpornografischen Inhalten angestrebt werden muss.

Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei Sachverhalten, die dem Bundeskriminalamt (BKA) bekannt geworden sind, um strafrechtlich relevante Inhalte handelt, wirkt dieses darauf hin, dass von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden die erforderlichen Schritte eingeleitet werden. Die Priorisierung einzelner Schritte innerhalb eines Ermittlungsverfahrens obliegt gemäß der Strafprozessordnung der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft. Bei kinderpornografischen Darknet-Plattformen (wie z. B. dem ehemaligen „Boystown“) steht in aller Regel zunächst die Identifizierung der Täter aktiver, andauernder Missbrauchshandlungen im Fokus, um diese schnellstmöglich unterbinden zu können. Um die Löschung kinderpornografischer Inhalte einzuleiten, wird nach Abschluss der Beweissicherung im Anschluss der Internet-Provider informiert, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

In aller Regel sind die Host-Betreiber freiwillig bereit, nach einer entsprechenden Information diese Inhalte zeitnah zu löschen. Die Löschung kinderpornografischer Inhalte im sog. Clearnet (insbesondere dem World Wide Web – WWW) erfolgt daher oftmals schon innerhalb weniger Stunden nach Eingang der Meldung.

Für die Löschung von Inhalten auf Plattformen im Ausland wendet sich das BKA als Polizeibehörde des Bundes – in ihrer Zentralstellenfunktion – nicht direkt an ausländische Anbieter bzw. Verantwortliche, sondern wählt den Weg über die jeweils zuständige Interpol-Dienststelle, um einerseits eine mögliche Strafverfolgung im Ausland gewährleisten zu können, andererseits möglicherweise bereits im Ausland laufende Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Im Ausland gehostete Inhalte, die nicht gelöscht werden können, werden nach Durchführung eines Indizierungsverfahrens oder nach einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts in eine von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) geführte Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und die betreffenden Internetadressen (URL) in ein von der BzKJ zur Verfügung gestelltes Modul – eine Datei zur Filterung, die sich in geeignete Filterprogramme integrieren lässt – eingearbeitet. Die der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter haben sich verpflichtet, die im Modul aufgelisteten URL im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

Die Bundesregierung veröffentlicht seit dem Jahr 2013 jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuches. Die hohen Löschoroten und die relativ kurzen Bearbeitungszeiten sind ein Beleg dafür, dass das Konzept „Löschen statt Sperren“ insgesamt wirkungsvoll ist.

101. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand bei der Verteilung von Flüchtlingen aus der Ukraine auf die einzelnen Mitgliedsländer der Europäischen Union?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. April 2022

Ukrainische Staatsangehörige haben als von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union (EU) frei zu bewegen. Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 zur Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) geht daher davon aus, dass

schutzberechtigte Personen sich ihren Aufenthaltsort in der Regel selbst suchen. Ziel hierbei ist es, die Diaspora-Netzwerke in der EU zu nutzen und so Aufnahmesysteme zu entlasten. Eine Verteilung findet daher im Rahmen einer Kooperation der EU-Mitgliedstaaten und durch Einrichtung von geeigneten Transportwegen für Kriegsflüchtlinge statt. Hierfür wird die Solidaritätsplattform genutzt, in welche die Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten aufgenommen und in welcher Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung koordiniert und durch die EU-Kommission (KOM) abgestimmt werden. Diese Solidaritätsplattform hat seit dem Beschluss vom 4. März 2022 drei Mal getagt. Im Rahmen dieser Plattform wurden bereits operative Schritte für Flugtransfers zur Entlastung der Republik Moldau abgestimmt und insgesamt vier Flüge von der Republik Moldau in EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Am 25. März 2022 hat Deutschland 132 Flüchtlinge aus der Ukraine in einem ersten Flug direkt aus der Republik Moldau aufgenommen. Insgesamt haben bislang sieben EU-Mitgliedstaaten und Norwegen Angebote zur Aufnahme von 14.500 Personen aus der Republik Moldau im Rahmen des Ratsbeschlusses gemacht. Im Rahmen der Solidarity-Plattform wird an einer weiteren Skalierung der Entlastungsangebote für die besonders betroffenen Mitgliedstaaten gearbeitet.

Auf politischer Ebene hat die KOM im Rahmen des Sonderrates für Justiz und Inneres (JI-Rat) zum Thema „Europäische Koordinierung der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine“ am 28. März 2022 einen 10-Punkte-Plan vorgestellt. Der Plan sieht folgende Punkte vor:

- Einrichtung einer EU-weiten Registrierungsplattform
- EU-weite Koordinierung von Informations- und Transport-Hubs, unterstützt durch das europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EUAA)
- Mapping von Aufnahmekapazitäten
- Entwicklung eines gemeinsamen EU-Index zur Ermittlung des Migrationsdrucks
- Leitfäden für die Unterbringung und Unterstützung von Kindern
- Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung
- Verstärkung der Solidarität mit Moldawien
- Einrichtung einer Kooperationsplattform mit Drittstaaten (Kanada, Vereinigten Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich)
- Aktivierung des Europäischen Netzwerks „Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats“ (EMPACT-Netzwerk)
- Optimierung der Nutzung von EU-Fonds durch die Einrichtung des „One-Stop-Shop“

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

102. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosten, die infolge der von der Bundesregierung veranlassten Rückholaktion von zehn mutmaßlichen IS-Anhängerinnen mitsamt ihren 27 Kindern aus dem Lager Roj in Nordostsyrien nach Deutschland verursacht wurden (www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/magdeburg/salzland/is-rueckkehrerin-aschersleben-syrien-haftbefehl-100.html), und welche Straftatbestände liegen jeweils den einzelnen Haftbefehlen zugrunde, die laut Bundesanwaltschaft bereits gegen vier der zehn Frauen erlassen wurden (bitte für jeden Haftbefehl getrennt ausweisen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. April 2022**

Die Abrechnung der Rückholung vom 30. März 2022 ist noch nicht abgeschlossen, da die Schlussrechnungen der Dienstleister noch nicht vorliegen. Die Bundesregierung hat im Vorfeld der Rückholaktion sowohl der beauftragten Charterfluggesellschaft als auch den beteiligten US-amerikanischen Stellen zugesichert, dass die für die Rückholaktion entstehenden Auslagen durch den Bund beglichen werden. Die von der Bundesregierung nach Deutschland zurückgeholten Personen sind auf Grundlage von § 5 des Konsulargesetzes zum Ersatz der dem Bund entstandenen Auslagen verpflichtet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt gegen vier der Rückkehrerinnen ein Ermittlungsverfahren. Zu den ihnen zur Last gelegten Straftaten wird auf die Pressemitteilung des GBA vom 31. März 2022 (www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-31-03-2022.html?nn=478184) verwiesen. Zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften der Länder nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

103. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen den Aussagen der Bundesministerin des Auswärtigen in der Aktuellen Stunde im Deutschen Bundestag am 16. März 2022, die deutschen Kontingente für Waffenlieferungen an die Ukraine seien ausgeschöpft, und den Meldungen vom 23. März 2022, dass weitere 2.000 Panzerfäuste geliefert werden sollen, und inwiefern wird hier das Parlament nicht über korrekte Sachstände informiert (www.spiegel.de/politik/deutschland/ukrainekrieg-deutschland-liefert-2000-panzerfaeuste-a-fe240e80-7c7a-4227-a692-3874bd607593)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. April 2022**

Es wird auf die Antwort zu Frage 125 auf dieser Drucksache verwiesen.

104. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, ob amerikanische Institutionen in der Ukraine Biolabore betreiben bzw. am Betrieb beteiligt sind, hat sie hierzu eine Haltung und wie lautet diese (www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/forschte-die-ukraine-mit-den-usa-an-biowaffen-anhoerung-im-us-sen-at-befoerdert-unglaublichen-verdacht_id_66435763.html)?
105. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob und wie viele dieser mit amerikanischen Institutionen betriebenen Labors in der Ukraine von den russischen Streitkräften zerstört wurden (bitte die genaue Zahl oder eine Schätzung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. April 2022**

Die Fragen 104 und 105 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1350 verwiesen.

Über mögliche Schäden an Biolaboren in der Ukraine liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

106. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung bisher gegenüber Russland und der Ukraine Vorschläge vorgebracht, um den Krieg gegen die Ukraine zu beenden, wenn ja, welche, und welche Vorschläge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Verhandlungen zwischen Russland und der Ukraine berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. April 2022**

Die Bundesregierung ist nicht Teil der Gespräche, die zwischen der russischen und der ukrainischen Regierung zur Beendigung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine geführt werden.

Die Bundesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit der ukrainischen und der russischen Seite, auch zu den bilateralen Verhandlungen zwischen der Ukraine und Russland. Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

107. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen haben die Massenhinrichtungen von 81 Menschen am 12. März 2022 in Saudi-Arabien für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Saudi Arabien?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. April 2022**

Die Bundesregierung lehnt die Todesstrafe als unmenschliche Form der Bestrafung unter allen Umständen ab und setzt sich auf politischer Ebene und mit öffentlichen Erklärungen aktiv dagegen ein. Die Bundesregierung nutzt ihre bilateralen Beziehungen sowie multilaterale Foren und den EU-Menschenrechtsdialog mit Saudi-Arabien kontinuierlich dazu, die Anwendung der Todesstrafe scharf zu verurteilen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, hat den besorgniserregenden Anstieg an vollstreckten Hinrichtungen in Saudi-Arabien jüngst öffentlich als schockierend verurteilt (<https://twitter.com/DEonHumanRights/status/1509076330725482499>).

108. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung eine Meinung zu der angestrebten wirtschaftliche Kooperation Chinas mit der Taliban-Regierung Afghanistans, und wenn ja, welche (www.n-tv.de/politik/China-hat-mit-den-Taliban-noch-viel-vor-article23223555.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. April 2022**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der öffentlichen Berichterstattung zu wirtschaftlichen Kooperationsvorhaben Chinas mit der Taliban-Regierung Afghanistans genommen und wird diese Entwicklungen weiter beobachten.

Wichtig ist, dass die Nachbarstaaten Afghanistans gegenüber den Taliban deren Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, besonders gegenüber Frauen und Mädchen, einfordern, internationales Recht achten und einer einseitigen faktischen Anerkennung der nicht legitimierten Taliban-Regierung nicht Vorschub leisten.

109. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung weitere Sanktionen gegenüber russischen Politikern, Oligarchen und ihren Familienmitgliedern, und wenn ja, welche?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. April 2022**

Die Europäische Union hat auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine rasch und entschlossen reagiert und umfassende Individualsanktionen, Finanzsanktionen und Exportrestriktionen sowie weitere Maßnahmen verhängt.

Die Bundesregierung stimmt sich zu weiteren Sanktionsmaßnahmen eng innerhalb der Europäischen Union und mit anderen Partnern ab und bringt aktiv Vorschläge für weitere Sanktionen ein.

Alle Maßnahmen der Europäischen Union müssen einstimmig durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden.

Zu internen Beratungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

110. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Zahlungen leistet die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2022 an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), und welche Zahlungen sind für das Folgejahr 2023 geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. April 2022**

Die Beratungen zum Haushalt 2022 sind noch nicht abgeschlossen, die für den Haushalt 2023 haben noch nicht begonnen. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Beträge genannt werden.

111. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU) Welcher Anteil der von der Bundesregierung seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan bewilligten Finanzmittel für humanitäre Katastrophenhilfe in Höhe von rund 600 Mio. Euro wurde bereits ausgezahlt, und wie wurden diese Mittel verteilt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. April 2022**

Alle 2021 in Reaktion auf die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan überplanmäßig zugewiesenen Mittel wurden noch 2021 verausgabt.

Die dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 350 Mio. Euro wurden wie folgt ausgezahlt:

Zahlungsempfänger	Ausgezahlte Summe (in Euro)
Welternährungsprogramm (WFP)	90 Mio.
Humanitärer Länderfonds der Vereinten Nationen (AHF)	74,8 Mio.
Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR)	54 Mio.
Special Trust Fund der Vereinten Nationen für Afghanistan (STFA)	50 Mio.
Internationale Organisation für Migration (IOM)	20 Mio.
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	20 Mio.
Weltgesundheitsorganisation (WHO)	20 Mio.
Internationales Komitee vom roten Kreuz (IKRK)	10 Mio.
Humanitäre NRO-Projekte	7,6 Mio.
Projekte des humanitären Minenräumens	3,6 Mio.

Die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 250 Mio. Euro wurden wie folgt ausgezahlt:

Zahlungsempfänger	Ausgezahlte Summe (in Euro)
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	136,6 Mio.
Welternährungsprogramm (WFP)	65 Mio.
Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR)	27,8 Mio.
Women's Peace and Humanitarian Fund der Vereinten Nationen (WPHF)	6 Mio.
Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	5 Mio.
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	4,7 Mio.
International Planned Parenthood Federation (IPPF)	1,5 Mio.
Deutsche Welthungerhilfe (DWHH)	1,4 Mio.
UN Women	1,1 Mio.
Save the Children	0,5 Mio.
Sequa gGmbH	0,4 Mio.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

112. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung die Praxis von Verbänden der Parteien AfD und NPD bekannt, Schöffinnen und Schöffen anzuwerben, und wird im Hinblick auf die Beobachtung dieser Parteien durch den Verfassungsschutz als Verdachtsfall etwas dagegen unternommen (www.sueddeutsche.de/politik/justizpolitik-extremist-im-ehrenamt-1.5551740)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. April 2022

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz sind seit dem Jahr 2018 vereinzelte, über soziale Netzwerke kommunizierte Aufforderungen zur Kandidatur als Schöffin/Schöffe bekannt.

Soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach den §§ 3, 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) vorliegen, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, inwiefern durch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter durch Rechtsextremisten (zum Beispiel Schöffentätigkeit) die Gefahr besteht, dass die Betroffenen im Sinne ihrer rechtsextremistischen Einstellung Einfluss ausüben. In solchen Fällen kann – unter Beachtung der Übermittlungsvorschriften des BVerfSchG – eine Erkenntnismitteilung an die zuständigen Stellen erfolgen.

Die Bundesregierung plant, die verfassungsrechtlich bereits vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue für ehrenamtliche Richterinnen und Richter ausdrücklich im Gesetz zu verankern, um Personen auszuschließen, bei denen zweifelhaft ist, ob sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werden.

113. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU) Welche Haltung hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer feministischen Außenpolitik zur Inanspruchnahme von über kommerzielle Leihmutterchaftsagenturen vermittelten bezahlten Leihmüttern, die in einigen Ländern wie beispielsweise der Ukraine legal ist, durch deutsche Besteller, und sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf für ein strafbewehrtes Verbot der Vertragsgestaltung mit Leihmutterchaftsagenturen, Kliniken und Leihmüttern durch deutsche Rechtsanwälte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. April 2022

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin einzusetzen, die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft prüfen wird. Nach in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht ist es strafbar, bei einer Ersatzmutter eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen (§ 1 Absatz 1 Nummer 7 des Embryonenschutzgesetzes) sowie entgegen § 13c des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) eine Ersatzmuttervermittlung zu betreiben (§ 14b Absatz 1 AdVermiG). Kommerzielle Leihmutterchaftsagenturen außerhalb von Deutschland unterliegen nicht der deutschen Gesetzgebung und Regelungsgewalt. Eine Bewertung der Inanspruchnahme von über kommerzielle Leihmutterchaftsagenturen vermittelten

bezahlten Leihmüttern in anderen Ländern und der Vertragsgestaltung in diesem Kontext durch deutsche Rechtsanwälte im Einzelfall nimmt die Bundesregierung nicht vor.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 des Abgeordneten Carsten Körber auf Bundestagsdrucksache 20/894 verwiesen.

114. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den Verbraucherschutz bei Bau- und Dienstleistungen für private Bauherren und Immobilieneigentümer auszubauen, insbesondere die vorhandenen Schutzlücken im Bauträgervertragsrecht durch die wirksame Absicherung der Erwerber eines Bauträgerobjekts für den Fall der Bauträgerinsolvenz zu schließen (bitte unter Angabe des genauen Zeitplans), und wird die Bundesregierung den hierzu bereits aus der 19. Wahlperiode vorliegenden Referentenentwurf bzw. die Vorarbeiten für einen solchen aufgreifen, finalisieren bzw. fortschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. April 2022

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Bauträgervertragsrecht“ vom 19. Juni 2019, abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter: www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesministerium/ForschungUndWissenschaft/Abschlussbericht_AG_BautraegervertragsR.pdf?__blob=publicationFile&v=1, ist mit der Vorbereitung eines Referentenentwurfs zur Modernisierung des Bauträgervertragsrechts begonnen worden. Die Arbeiten an dem Vorhaben, das komplexe Rechtsfragen aufwirft, dauern derzeit noch an. Ziel ist eine umfassende Regelung des Bauträgervertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch, in deren Rahmen sowohl die Interessen der Besteller/Erwerber als auch die Interessen der Bauträgerunternehmen angemessen berücksichtigt und zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden. Einen konkreten Zeitplan für das Vorhaben gibt es bisher nicht.

115. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung derzeit einen über den Anwendungsbereich des § 140 des Strafgesetzbuches (StGB) hinausgehenden Regelungsbedarf, um das Verbreiten des Buchstabens „Z“ als Ausdruck des Goutierens des gegenwärtigen Angriffs Russlands auf die Ukraine unter Strafe zu stellen (vgl. rbb24 vom 28. März 2022, www.rbb24.de/politik/thema/Ukraine/beitraege/russische-propaganda-buchstabe-z-verbot-bedeutung-strafrecht-expertin.html, zuletzt abgerufen am 30. März 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. April 2022

Auch wenn noch keine Rechtsprechung zu der Frage vorliegt, spricht aus Sicht der Bundesregierung viel dafür, dass der Sachverhalt vom geltenden Strafrecht ausreichend abgedeckt ist. Die Bundesregierung sieht daher keinen strafgesetzlichen Handlungsbedarf.

116. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem Amtsantritt des Kabinetts von Olaf Scholz am 8. Dezember 2021 gemäß dem am 11. Dezember 2014 verabschiedeten Eckpunktepapier des Normenkontrollrates „Bürokratiebremse / Konzeption einer One in, one out – Regel“, aufgeführt unter Abschnitt „VI Prüfung / Weiterentwicklung der Methodik“ (www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/300864/1573354/3e2e9100c972fbaf85dc3c26a3a867dc/2019-01-24-one-in-one-out-data.pdf?download=1), zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands umgesetzt (bitte nach Art der Maßnahme und Zeitpunkt des Inkrafttretens aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. April 2022

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf den Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 zu „Eckpunkten zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“, die daraus entwickelte, vom Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau am 3. März 2015 beschlossene „Bürokratiebremse / Konzeption einer One in, one out – Regel“ (www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/393606/3e2e9100c972fbaf85dc3c26a3a867dc/15-03-25-one-in-one-out-data.pdf?download=1) und den in dieser Konzeption befindlichen Abschnitt „VI Prüfung / Weiterentwicklung der Methodik“ bezieht.

Einleitend sei Folgendes angemerkt: Soweit sich Frageinhalte auf Vorgänge beziehen, bei denen der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung über deren konkrete Ausgestaltung und Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist, kann zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zu den erfragten Informationen keine Auskunft erteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus dem Gewaltenteilungsprinzip ein Antwortverweigerungsrecht der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen abzuleiten, wenn die Übermittlung der erfragten Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Gefahr besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen beziehungsweise die Positionierung der Regierung noch nicht erfolgt ist (vergleiche zuletzt Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 156, 270 Randnummer 89).

Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze kann Folgendes mitgeteilt werden: Die Regierungsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Koalitionsvertrag verabredet, die ressortübergreifende „One in, one out“ – Regelung konsequent fortzusetzen. Die Bundesregierung will ein systematisches Verfahren zur Überprüfung des bürokratischen Aufwands von Gesetzen und Regelungen entwickeln. Die Überlegungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

117. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wann plant die Bundesregierung, den nach § 142 des Urheberrechtsgesetzes zum 1. März 2022 vorgesehenen Evaluationsbericht zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. April 2022

Das Bundesministerium der Justiz hat auf Grundlage einer Beteiligung der interessierten Kreise (siehe auch www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG_Evaluation.html) einen umfassenden Bericht erstellt. Dieser Bericht befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und wird nach deren Abschluss dem Deutschen Bundestag übermittelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

118. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Kosten für die Erstellung der Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, und woher stammen die für diese Studie aufgewandten Mittel (zum Beispiel aus Haushaltsmitteln oder der Ausgleichsabgabe)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. April 2022

Die Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird aus dem Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Ausgleichsfonds) finanziert.

Das Forschungsvorhaben, das von August 2020 bis Juni 2023 durchgeführt wird, wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung vergeben. Der Netto-Angebotspreis des wirtschaftlichsten Angebots lag bei 666.708 Euro.

119. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung wohnsitzlose Personen (Obdachlose) einen niedrigeren SGB-II-Regelsatz ausbezahlt als Personen mit festem Wohnsitz, und wie hoch ist der ausgezahlte SGB-II-Regelsatz für wohnsitzlose Personen in Deutschland derzeit (bitte nach Bund und Bundesländern getrennt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2022

Wohnsitzlose Menschen (Obdachlose) haben Anspruch auf einen Regelbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in gleicher Höhe wie Menschen mit einem festen Wohnsitz.

Die SGB-II-Leistungen werden dabei auch für Menschen ohne Wohnsitz grundsätzlich in Höhe des monatlichen Bedarfes durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto erbracht (z. B. bei Betreuung durch eine karitative Einrichtung). Soweit nur eine Barauszahlung erfolgen kann, wird der monatliche Regelbedarf in Teilbeträgen erbracht.

Die Bundesagentur für Arbeit hat durch eine Weisung für den Bereich der Jobcenter, die in der Form einer gemeinsamen Einrichtung arbeiten, die vollständige Erbringung des Regelbedarfs auch bei Barauszahlung sichergestellt.

120. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Bestehen Überlegungen/Bestrebungen der Bundesregierung, geflüchtete Menschen aus der Ukraine dauerhaft oder übergangsweise in sozialversicherungspflichtige Berufe einzubeziehen, so beispielsweise in der Pflege bzw. anderen medizinischen oder versorgungsbezogenen Bereichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2022

Mit Beantragung eines Titels nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes besteht für Geflüchtete aus der Ukraine in der Regel Arbeitsmarktzugang und somit auch die Möglichkeit, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Bei den in der Frage genannten Berufen hängt die tatsächliche Aufnahme davon ab, ob es sich im konkreten Fall um reglementierte Berufe handelt, die die Anerkennung eines entsprechenden ausländischen Berufsabschlusses bzw. die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis erfordern. Hierfür sind die Länder zuständig. Das Bundesministerium für Gesundheit steht zur Anerkennung von ukrainischen Berufsqualifikationen in den durch Bundesrecht geregelten Gesundheitsberufen mit den Ländern in Kontakt mit dem Ziel, den ukrainischen An-

gehörigen dieser Berufe zügig eine berufliche Tätigkeit in Deutschland zu ermöglichen.

121. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der aktuellen Inflationsrate von 7,3 Prozent, die Regelsätze von Hartz IV und Sozialhilfe, unabhängig von den Einmalzahlungen aus dem sogenannten Entlastungspaket 2, unverzüglich an die Inflation anzupassen (www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/inflation-deutschland-maerz-energie-preise-ezb-101.html; bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. April 2022

Für die Regelbedarfe und damit für die sozialen Mindestsicherungssysteme maßgeblich ist nicht die allgemeine Inflationsrate, sondern der spezielle regelbedarfsrelevante Preisindex. Für März 2022 lässt sich die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung erst berechnen, wenn die detaillierten Ergebnisse der Preisstatistik des Statistischen Bundesamtes für März vorliegen.

Auf die aktuelle Preisentwicklung hat die Bundesregierung bereits mit zwei umfassenden Entlastungspaketen reagiert. Bei der Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 200 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherung für den Monat Juli 2022 handelt es sich um einen unmittelbaren pauschalen Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht der Preisentwicklung, welcher an die Regelbedarfe ansetzt und deren mittelbare Erhöhung bewirkt. Neben der Einmalzahlung im Vorgriff auf die nächste Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 enthalten die Entlastungspakete weitere Maßnahmen, von denen auch die Leistungsberechtigten der sozialen Mindestsicherung profitieren. Insbesondere sei auf den Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucher und das 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personenverkehr verwiesen. Weitere Maßnahmen zur Entlastung werden fortlaufend vor dem Hintergrund der jeweiligen Entwicklungen geprüft.

122. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass taubblinde und taube Menschen meiner Kenntnis nach aufgrund der Schließung von Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen mit besonderen Erfahrungen für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen 2022 bzw. 2023 (avisiert) nicht mehr in allen Bundesländern flächendeckend beraten werden können, wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um wieder flächendeckende Beratungen für Menschen mit besonderen Bedarfen und Teilhabebeeinträchtigungen zu ermöglichen, und wenn nein, inwiefern plant die Bundesregierung eine Evaluation der mir bekannt gewordenen Problemlage mit den Selbstvertretungsorganisationen und -verbänden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. April 2022**

Ratsuchende sollen auch ab 2023 unabhängig von der Art ihrer Behinderung zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB[®]) beraten und in ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gestärkt werden. Damit steht jedes EUTB[®]-Angebot auch taubblinden und tauben Menschen zur Verfügung. Erforderliche Ausgaben für besondere Bedarfslagen der Ratsuchenden können bezuschusst werden, zum Beispiel Ausgaben für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

Beratungsangebote mit einer besonderen Expertise, die sich an spezielle Zielgruppen wie z. B. taubblinde und taube Menschen richten, müssen – wie bisher schon – ein allgemeines, behinderungsübergreifendes Beratungsangebot vorhalten. Das Leitprinzip „Eine für alle“ hat sich bewährt und ist auch für die künftige Konzeption der EUTB[®] von entscheidender Bedeutung.

Die wissenschaftliche Begleitforschung bestätigt der EUTB[®] aufgrund der gesetzlichen Verankerung und der distinkten Designmerkmale im Neunten Buch Sozialgesetzbuch ein hohes Maß an Konzeptqualität. Dies wird u. a. durch die Offenheit für alle Zielgruppen („Eine für alle“) untermauert.

123. Abgeordneter **Sören Pellmann**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die durchschnittliche Rente (Zahlungsbetrag) für Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 40 Versicherungsjahren (bitte insgesamt, für alte Länder, neue Länder und für jedes Bundesland angeben), und aus welchen Gründen sollen Rentnerinnen und Rentner die Energiepreispause in Höhe von 300 Euro nicht erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. April 2022**

Die erfragten durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge für Renten mit mindestens 40 Versicherungsjahren können in der erbetenen Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden. Daten für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 55 auf dieser Drucksache der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch verwiesen.

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Renten wegen Alters mit 40 und mehr Versicherungsjahren*; Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten, Rentenbestand am 31. Dezember 2020

Wohnort	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro)
Deutschland	1.371
alte Bundesländer	1.428
neue Bundesländer	1.252
Schleswig-Holstein	1.410
Hamburg	1.464
Niedersachsen	1.391
Bremen	1.400
Nordrhein-Westfalen	1.491
Hessen	1.443
Rheinland-Pfalz	1.405
Baden-Württemberg	1.439
Bayern	1.373
Saarland	1.496
Berlin	1.370
Brandenburg	1.277
Mecklenburg-Vorpommern	1.243
Sachsen	1.240
Sachsen-Anhalt	1.234
Thüringen	1.224

* Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

124. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 eine Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX zahlen (bitte einzeln entsprechend den Stufen aus § 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB IX in absoluten Zahlen auflisten), und wie viele Unternehmen zählen zu den sogenannten Nullbeschäftigten (bitte getrennte Auflistung in absoluten und prozentualen Angaben vornehmen; Nachfrage zu Satz 3 der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 19/27531)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. April 2022

Die angefragten Daten werden von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 163 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhoben. Aktuell liegen die Daten aus dem Berichtsjahr 2019 vor. Die Daten für das Jahr 2020 dürften voraussichtlich im Mai 2022 zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2019 waren insgesamt 171.599 Arbeitgeber beschäftigungspflichtig. 43.796 (25,5 Prozent) dieser Arbeitgeber beschäftigten keinen

schwerbehinderten Menschen und zählen damit zu den sogenannten Nullbeschäftigten. Die Zuordnung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber zu den Staffeln der Ausgleichsabgabe (§ 163 Absatz 2 Satz 1 SGB IX) stellte sich im Jahr 2019 wie folgt dar:

Arbeitgeber insgesamt	Davon ohne Ausgleichs-abgabe	Davon Staffelsatz 1 (125 EUR)	Davon Staffelsatz 2 (220 EUR)	Davon Staffelsatz 3 (320 EUR)
171.599	67.107 (39,1 %)	68.410 (39,9 %)	19.451 (11,3 %)	16.631 (9,7 %)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg, 2021

Wie viele Arbeitgeber tatsächlich eine Ausgleichsabgabe zu zahlen hatten, lässt sich der Statistik nicht entnehmen. Die Verrechnung der tatsächlich zu zahlenden Ausgleichsabgabebeträge erfolgt bei den Integrationsämtern der Länder. Dabei werden weitere Faktoren berücksichtigt, die der Statistik nicht vorliegen (wie beispielsweise die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe nach § 223 SGB IX). Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

125. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Welche Kommunikationsstrategie verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich Waffenlieferungen an die Ukraine gegenüber Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit, und wie erklärt sich in diesem Zusammenhang die Diskrepanz zwischen Aussagen der Bundesministerin der Verteidigung, über Waffenlieferungen aus militärisch-taktischen Gründen Stillschweigen zu bewahren, und den Aussagen der Bundesministerin des Auswärtigen im Plenum am 23. März 2022, dass gerade weitere Strela-Raketen auf dem Weg in die Ukraine seien, sowie Medienberichten über die Lieferung weiterer Panzerfäuste an die Ukraine (www.spiegel.de/politik/deutschland/ukraine-krieg-deutschland-liefert-2000-panzerfaeuste-a-fe240e80-7c7a-4227-a692-3874bd607593)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. April 2022

Aufgrund der akuten Gefährdungslage für militärische Unterstützungslieferungen wurde mit der Ukraine zu diesen Lieferungen gegenseitige Vertraulichkeit vereinbart. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung das folgende Verfahren etabliert: Jeden Donnerstag, sofern sich Änderungen ergeben haben, hinterlegt das Bun-

des Ministeriums der Verteidigung (BMVg) eine aktuelle Übersicht der Systeme, die aus dem Verantwortungsbereich des BMVg an die Ukraine geliefert wurden, in geheimer Einstufung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

Eine – ausschließlich persönliche – Einsichtnahme in dieses Dokument ist den Abgeordneten aller Fraktionen gestattet, welche Angehörige des Auswärtigen, Verteidigungs- oder Wirtschaftsausschusses, haushaltspolitische Sprecher oder Berichterstatter für den Einzelplan 14 im Haushaltsausschuss sind, sowie der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

126. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- In welchem Rahmen gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung die Möglichkeit, geflüchteten Menschen eine Unterbringung in Räumlichkeiten der Bundeswehr bereitzustellen, und wird diese Möglichkeit von der Bundesregierung entsprechend geprüft (bitte generell angeben und explizit für den Bundeswehr-Standort Erding)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. April 2022

Für die Unterbringung von Geflüchteten in Bundeswehrliegenschaften bestehen aktuell leider nur sehr limitierte Möglichkeiten, da die Ressourcen der Bundeswehr, dazu gehört auch die Infrastruktur, zur erforderlichen Gewährleistung militärischer Belange benötigt werden. Insbesondere kann in dieser Lage keine generelle Unterstützungszusage vergleichbar mit den Jahren 2015 ff. gegeben werden. Die Bundeswehr prüft und bescheidet jedoch jeden Amtshilfeantrag der zuständigen Behörden im Einzelfall hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ressourcen.

Am Standort Erding befinden sich zwei Liegenschaften der Bundeswehr. Eine Unterbringung von Geflüchteten in der Liegenschaft „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe“ kommt aufgrund des besonderen Zwecks dieser Liegenschaft (Forschungsinstitut des Rüstungsbereiches) nicht in Betracht. In der Liegenschaft „Fliegerhorst Erding“ betrieb das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis Ende 2021 ein Wartezentrum. Dieses diente u. a. der Registrierung sowie der medizinischen Erstversorgung von Geflüchteten, die das Wartezentrum nach spätestens 72 Stunden wieder verließen. Eine darüberhinausgehende Unterbringung von Geflüchteten ist in dieser Liegenschaft aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten leider nicht möglich.

127. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Welche Standortentscheidungen hat die Bundesministerin der Verteidigung seit ihrem Dienstantritt getroffen, abgesehen von der Nichtstationierung des Transportflugzeugs A400M am Flugplatz Lechfeld/Untermeitingen (siehe Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum Abbruch der Ausplanungen der Multinational Air Transport Unit (MNAU) sowie zur Einstellung der Planungen zum dauerhaften Betrieb von Luftfahrzeugen vom Typ A400M am Standort Untermeitingen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. April 2022**

Nach der bereits getroffenen Entscheidung zur Stationierung der Ausbildungsgruppe V hat die Bundesministerin der Verteidigung, Christine Lambrecht, nun auch die Stationierung der weiteren Teile des Technischen Ausbildungszentrums der Luftwaffe Abteilung Süd am Standort Kaufbeuren gebilligt. Die ursprünglich für den Standort Untermeitingen vorgesehenen Anteile verbleiben somit in Kaufbeuren, die Lehrmittelwerkstatt der Luftwaffe wird aus Fürstfeldbruck nach Kaufbeuren verlegt. Damit wird die bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige luftfahrzeugtechnische Ausbildung am Standort Kaufbeuren bruchfrei fortgesetzt und somit die Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Einsatzverbände der Luftwaffe gewährleistet. Mit dieser Anpassung sind künftig in Kaufbeuren rund 690 und in Untermeitingen rund 560 Dienstposten ausgeplant.

Untermeitingen bleibt mit dem Flugplatz Lechfeld ein bedeutender Standort der Bundeswehr und wird auch weiterhin für künftige Untersuchungen zur Stationierung weiterer Organisationselemente sowie den Betrieb von Luftfahrzeugen im Fokus gehalten.

Die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung wird künftig am Standort Schönefeld zusammengeführt und stationiert. Die bisher in Köln stationierten Teile werden nach Schönefeld verlegt. Somit wird der politisch-parlamentarische Flugbetrieb künftig effizient aus einer Hand zentral am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) gewährleistet. Mit dieser Anpassung sind künftig in Köln rund 6.670 und in Schönefeld rund 1.250 Dienstposten ausgeplant.

Beginnend ab dem Jahr 2023 wird am Standort Schwarzenborn die neu aufzustellende selbstständige Fernspähkompanie 1 stationiert. Hierzu werden die Fernspähzüge der Luftlandaufklärungskompanie 260 aus Lebach und der Luftlandaufklärungskompanie 310 aus Seedorf zusammengeführt. Die Fernspähkompanie 1 wird der Division Schnelle Kräfte unmittelbar unterstellt. Mit dieser geringfügigen strukturellen Anpassung verbleiben künftig in Seedorf rund 2.250 und in Lebach rund 410 Dienstposten; beide bleiben somit weiterhin als Standorte der Bundeswehr erhalten. Der Standort Schwarzenborn wächst um rund 210 auf dann rund 1.240 Dienstposten auf.

128. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Meldung des russischen Staatsmediums „RT – Russia Today“ (<https://twitter.com/reitschuster/status/1500011612417187840?t=IhwHDXNbDNoEHhMua4xaIg&s=19>) mit Bezug auf die Charta der Vereinten Nationen, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 unternommen, um der verfassungsmäßigen Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung näher zu kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 7. April 2022**

Die Bundesregierung bewertet den seit dem 24. Februar 2022 andauernden russischen Angriff gegen die Ukraine als völkerrechtswidrigen bewaffneten Angriff.

Demnach steht der Ukraine gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen das Recht zur Selbstverteidigung zu. Der Bundesregierung steht es frei, einem anderen Staat Unterstützung zukommen zu lassen, damit dieser sich selbst gegen einen völkerrechtswidrigen bewaffneten Angriff verteidigen kann. Dies tut die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen.

In Bezug auf die eigenen Maßnahmen zur Landes- und Bündnisverteidigung nimmt die Bundesregierung ihren verfassungsmäßigen Auftrag kontinuierlich wahr.

129. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welchen bisherigen Gesamtwert haben die durch die Bundesrepublik Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffen (www.spiegel.de/politik/krieg-in-der-ukraine-bundesregierung-will-kiew-lange-liste-mit-waffen-anbieten-a-8fe6d35c-d3b3-4ce7-a60-ea9b62dd3d4b) und Ausrüstungsgestände nach Kenntnis der Bundesregierung, und wer kommt für die Kosten der nun direkt produzierenden Waffen- u. Ausrüstungshersteller auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. April 2022**

Aufgrund der akuten Gefährdungslage für militärische Unterstützungslieferungen wurde mit der Ukraine zu diesen Lieferungen gegenseitige Vertraulichkeit vereinbart. Die angefragten Informationen sind daher (teilweise) besonders schutzbedürftig. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung das folgende Verfahren etabliert: Jeden Donnerstag, sofern sich Änderungen ergeben haben, hinterlegt das Bundesministerium der Verteidigung eine aktuelle Übersicht der Systeme, die aus dem Verantwortungsbereich des BMVg an die Ukraine geliefert wurden, in geheimer Einstufung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

Eine – ausschließlich persönliche – Einsichtnahme in dieses Dokument ist den Abgeordneten, welche Angehörige des Auswärtigen, Verteidigungs- oder Wirtschaftsausschusses, haushaltspolitische Sprecher oder Berichterstatter für den Einzelplan 14 im Haushaltsausschuss sind, sowie der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gestattet.

130. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Wie definiert die Bundesregierung eine Angriffswaffe, und ist nach dieser Definition der Kampfjet vom Typ F-35 eine Angriffswaffe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 6. April 2022

Eine juristische Definition des Begriffs „Angriffswaffe“ existiert nicht. Sofern der Begriff im politischen Sprachgebrauch genutzt wird, ist hiermit zumeist eine Waffe gemeint, die typischerweise in offensiven Szenarien eingesetzt wird. Grundsätzlich lässt sich jedes Waffensystem – so auch das Mehrzweckkampfflugzeug F-35 – zu defensiven und offensiven Zwecken einsetzen.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 16 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Plenarprotokoll 20/16, S. 1084 (B), wird verwiesen.

131. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung über die Gespräche der Delegation des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages unter Leitung der Ausschussvorsitzenden Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann mit israelischen Gesprächspartnern im Rahmen einer Reise nach Israel vom 27. bis zum 31. März 2022 hinsichtlich einer möglichen Beschaffung des bodengestützten Luftabwehrsystems Arrow 3 vorab informiert gewesen, und wie ist der aktuelle Stand der Planungen der Bundesregierung hinsichtlich einer möglichen Beschaffung von Arrow 3?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. April 2022

Die Bundesregierung war über die Reise einer Gruppe von Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach Israel im genannten Zeitraum informiert.

Bereits die Konzeption der Bundeswehr aus dem Jahr 2018 führt die territoriale Flugkörperabwehr als Dauereinsatzaufgabe auf. Hierbei werden mögliche Optionen betrachtet, um die bestehende Fähigkeitslücke zur Abwehr weitreichender ballistischer Flugkörper in diesem Bereich zu schließen.

Eine Option hierzu ist das seit Ende März 2022 in der Öffentlichkeit diskutierte ARROW WEAPON SYSTEM u. a. mit Flugkörpern ARROW 3.

Eine Entscheidung, wann und wie diese Fähigkeitslücke geschlossen wird, steht noch aus.

132. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die bestehenden Unterkunftsgebäude der Georg-Friedrich-Kaserne in Fritzlar einen maroden Bauzustand aufweisen, und welche Maßnahme gedenkt die Bundesregierung – abgesehen von einer Mängelbeseitigung – zugunsten der Umsetzung von Baumaßnahmen zu ergreifen, um die übergeordneten Ziele der Attraktivitätssteigerung des Dienstes in der Bundeswehr zu erreichen (basierend auf Erkenntnissen aufgrund eines Truppenbesuchs in Fritzlar am 10. März 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. April 2022

Der Zustand der Unterkunftsgebäude in der Georg-Friedrich-Kaserne in Fritzlar ist der Bundesregierung bekannt. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat deshalb zwei Baumaßnahmen veranlasst, die der Schaffung neuer Unterkünfte mit einem höheren Unterkunftsstandard dienen. Diese sind als Folgeprojekt zu den Unterkünften in Schwarzenborn in Modulbauweise geplant und sollen nun auch in Fritzlar anhand einer funktionalen Leistungsbeschreibung sowie möglichst mit der bereits in Schwarzenborn bewährten Arbeitsgruppe (ARGE) realisiert werden. Die dazugehörige Bauunterlage soll in der für die 22. Kalenderwoche vorgesehenen Ressortverhandlung mit dem Bundesministerium der Finanzen endabgestimmt werden.

133. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen wird eine seit 1996 bestehende Militärische Bedarfsforderung für eine Große Baumaßnahme zur Sanierung/zum Neubau von sechs Unterkunftsgebäuden in der Georg-Friedrich-Kaserne in Fritzlar immer wieder um Jahre verschoben oder neu aufgestellt, weil keine ausreichende Standort- bzw. Stationierungssicherheit bestünde, und wie wird die Bundesregierung den schnellstmöglichen Abschluss dieser Baumaßnahmen inklusive der zeitgerechten Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel sicherstellen (Erkenntnisse aus einem Truppenbesuch am 10. März 2022 in Fritzlar)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. April 2022

Aktuell ist die Standort- und die Stationierungssicherheit für die Georg-Friedrich-Kaserne in Fritzlar gegeben und unstrittig. Dies wurde mit der letzten Stationierungsentscheidung für die Bundeswehr im Jahr 2011 langfristig bestätigt.

Die bereits längerfristig geplanten Unterkunftsbauten am Standort mussten jedoch wegen höher priorisierter Maßnahmen in der Liegenschaft zurückgestellt werden. Bei diesen vorrangig umzusetzenden Maßnahmen handelte es sich um den Bau der „Hangarhallen für Hubschrauber“ sowie um in der Liegenschaft noch dringlicher umzusetzende Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen zum militärischen Funktions- und Betriebserhalt.

Eine Vielzahl von denkmalgeschützten Gebäuden in der Liegenschaft erforderte zudem umfangreiche Untersuchungen, bevor in der denkmalgeschützten Substanz z. B. der Umbau zum modernen Unterkunftsstandard realisiert und damit ein Teilbedarf gedeckt werden konnte. Bei anderen denkmalgeschützten Gebäuden entfiel diese Option angesichts leider abgängiger Grundsubstanz.

134. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Was wird die Bundesregierung unternehmen, um den aufgrund der baulichen Mängel am Standort Schwarzenborn bereits eingetretenen Zeitverzug bei der bestehenden Großen Baumaßnahme Neubau von mehreren Unterkunftsgebäuden der Georg-Friedrich-Kaserne in Fritzlar aufzuholen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um eine Wiederholung dieser Verzögerungen für die Zukunft auszuschließen (Erkenntnisse aufgrund eines Truppenbesuchs am 10. März 2022 in Fritzlar)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. April 2022

Die Baumaßnahme zum Neubau der Unterkünfte in Schwarzenborn ist nahezu abgeschlossen. Letzte bauliche Mängel beziehen sich auf den Einbau nicht zertifizierter Brandschutztüren durch einen der Auftragnehmer. Hier arbeitet die Bauverwaltung in Abstimmung mit der Baufirma an einer kurzfristigen Lösung.

Bei der Baumaßnahme in Schwarzenborn handelt es sich um ein Pilotprojekt. Das Folgeprojekt am Standort Fritzlar soll auf der für Schwarzenborn erstellten Musterplanung basieren. Die Erkenntnisse aus der Maßnahme in Schwarzenborn werden für Fritzlar berücksichtigt. Das BMVg geht davon aus, dass die am Standort Schwarzenborn erkannten Problemfelder sich beim Folgeprojekt in Fritzlar nicht wiederholen.

135. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie ist die Entscheidungslage der Bundesregierung oder des Bundesministeriums der Verteidigung zur Stationierung der Elemente des Technischen Ausbildungszentrums der Luftwaffe Abteilung Süd, die nach der Entscheidung von 2019 zum Erhalt des Bundeswehrstandortes Kaufbeuren und Verbleib der Ausbildungsgruppe V, des Bundeswehrdienstleistungszentrums Kaufbeuren und der Bundeswehrfeuerwehr sowie der luftfahrzeugtechnischen Grundlagenausbildung im Eigenmodell noch immer für eine Stationierung am Standort Untermeitingen vorgesehen sind, insbesondere mit Blick auf die Bereiche Radar, Lehrmittel- und Ausbildungswerkstatt (bitte unter Angabe des geplanten Entscheidungszeitpunktes), und wie verändert sich dadurch der Dienstpostenumfang am Standort Kaufbeuren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 7. April 2022**

Nach der bereits getroffenen Entscheidung zur Stationierung der Ausbildungsgruppe V hat die Bundesministerin der Verteidigung, Christine Lambrecht, am 1. März 2022 auch die Stationierung der weiteren Teile der Abteilung Süd des Technischen Ausbildungszentrums der Luftwaffe am Standort Kaufbeuren gebilligt. Die ursprünglich für den Standort Untermeitingen vorgesehenen Anteile verbleiben somit in Kaufbeuren, die Lehrmittelwerkstatt der Luftwaffe wird aus Fürstfeldbruck nach Kaufbeuren verlegt. Mit dieser Anpassung sind in Kaufbeuren künftig weitere rund 400 Dienstposten, insgesamt rund 690 Dienstposten geplant; hinzu kommen Lehrgangsteilnehmende. Die Ausbildungswerkstatt der Luftwaffe ist von dieser Entscheidung nicht betroffen.

136. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie ist die Entscheidungslage der Bundesregierung oder des Bundesministeriums der Verteidigung nach der Entscheidung vom Juli 2019, den Standort Kaufbeuren entgegen der Entscheidung von 2011 doch nicht aufzugeben, sondern eine Nutzung durch die Organisationsbereiche Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr und Streitkräftebasis vorzusehen und entsprechende Elemente zu stationieren, zur Stationierung der Elemente des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr und der Streitkräftebasis (bitte unter Angabe des geplanten Entscheidungszeitpunktes), und wie verändert sich dadurch der Dienstpostenumfang am Standort Kaufbeuren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 7. April 2022**

Die Liegenschaft „Fliegerhorst Kaufbeuren“ ist auch weiterhin zur Aufnahme von Kräften der Organisationsbereiche Zentraler Sanitätsdienst

der Bundeswehr und Streitkräftebasis vorgesehen. Für eine Stationierung von Organisationselementen dieser Organisationsbereiche in Kaufbeuren liegen bislang keine Planungsunterlagen vor.

137. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich die aus meiner Sicht bestehende Diskrepanz zwischen der Aussage der Bundesministerin der Verteidigung in dem Interview der Woche des Deutschlandfunks am 20. März 2022, die deutschen Kontingente für Waffenlieferungen an die Ukraine seien „erschöpft“, und der Meldung vom 23. März 2022, dass weitere 2.000 Panzerfäuste 3 aus Bundeswehrbeständen geliefert werden sollen, und inwiefern wird hier das Parlament nicht über korrekte Sachstände informiert (www.deutschlandfunk.de/verteidigungsministerin-lambrecht-spd-zu-waffenkaeufen-fuer-ukraine-100.html ; www.tagesspiegel.de/politik/militaerhilfe-gegen-russischen-angriffskrieg-verteidigungsministerium-will-ukraine-2000-panzerfaeuste-lief-ern/28193144.html) ?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. April 2022

Aufgrund der akuten Gefährdungslage für militärische Unterstützungslieferungen wurde mit der Ukraine zu diesen Lieferungen gegenseitige Vertraulichkeit vereinbart. Die angefragten Informationen sind daher (teilweise) besonders schutzbedürftig. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung das folgende Verfahren etabliert: Jeden Donnerstag, sofern sich Änderungen ergeben haben, hinterlegt das Bundesministerium der Verteidigung eine aktuelle Übersicht der Systeme, die aus dem Verantwortungsbereich des BMVg an die Ukraine geliefert wurden, in geheimer Einstufung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

Eine – ausschließlich persönliche – Einsichtnahme in dieses Dokument ist den Abgeordneten aller Fraktionen, welche Angehörige des Auswärtigen, Verteidigungs- oder Wirtschaftsausschusses, haushaltspolitische Sprecher oder Berichterstatter für den Einzelplan 14 im Haushaltsausschuss sind, sowie der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gestattet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

138. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wie lange reichen nach Kenntnissen der Bundesregierung vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges die Vorräte von Eiweiß-Futtermitteln in der ökologischen Tierhaltung, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine bedarfsgerechte Fütterung der Bio-Nutztiere sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 6. April 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung muss damit gerechnet werden, dass sich der Versorgungsengpass bei Bio-Eiweißfuttermitteln vor dem Hintergrund der russischen Invasion in die Ukraine im Mai/Juni 2022 in ersten ökologischen Tierhaltungen, vornehmlich Geflügelhaltungen in Norddeutschland, auswirken wird. Diese Schätzung basiert auf Abfragen von Öko-Verbänden bei Futtermittel-Unternehmen.

Die Bundesregierung steht in engem Kontakt mit der Europäischen Kommission, den Bundesländern und den Wirtschaftsbeteiligten, um eine rechtssichere Lösung für die sich abzeichnenden Versorgungsengpässe bei den Futtermittelherstellern zu finden. Die bedarfsgerechte Fütterung der ökologisch gehaltenen Nutztiere ist dabei unter Berücksichtigung der Futtermittelsicherheit oberstes Ziel.

139. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, die Ergebnisse der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) in die legislative Arbeit zu integrieren und gegebenenfalls zu evaluieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 4. April 2022**

Die Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) hat in ihrem am 29. Juni 2021 verabschiedeten Abschlussbericht Empfehlungen für die Schaffung eines nachhaltigen Ernährungssystems vorgelegt. Ziel der Bundesregierung ist die Transformation zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Ernährungssystem mit einer Landwirtschaft, in der die Bäuerinnen und Bauern ökonomisch tragfähig wirtschaften können und welche zugleich Umwelt, Natur, Tieren und Klima gerecht wird sowie Grundlage einer gesunden Ernährung ist. Dafür bilden die Empfehlungen der ZKL eine wichtige Basis.

140. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ergebnis wurde die Prüfung abgeschlossen, ob die aktuelle Bundesregierung zum Normenkontrollantrag des Landes Berlin beim BVerfG vom Januar 2019 (www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1128471.php) zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eine neue, geänderte Stellungnahme abgibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. April 2022

Die vom Bundesverfassungsgericht angeforderten Stellungnahmen im Normenkontrollverfahren waren bis zum 31. Oktober 2021 vorzulegen. Die Prüfung, ob eine neue, geänderte Stellungnahme der Bundesregierung nach Ablauf der Frist abgegeben werden sollte, hat ergeben, dass dies nicht erfolgen sollte unter anderem, da sich keine tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen ergeben haben. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, keine neue, geänderte Stellungnahme abzugeben.

141. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung aktuell über die bisherigen Appelle hinaus Maßnahmen, um die vor dem Hintergrund des Krieges in Europa aktuell zunehmenden Hamsterkäufe, die erkennbar über den eigenen Bedarf hinausgehen, ausschließlich der Hortung dienen und aus meiner Sicht eine Verletzung des Solidaritätsgedankens darstellen, der unsere Gesellschaft zusammenhält, zu unterbinden, und wie sind die Pläne der Bundesregierung hierzu für den Fall der Ausdehnung des Krieges in der Ukraine auch auf das derzeitige NATO-Gebiet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. April 2022

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist in Deutschland und der Europäischen Union derzeit nicht gefährdet, so dass keine Notwendigkeit für Hamsterkäufe besteht. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) steht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im engen Austausch mit den Verbänden der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Das BMEL sowie die Verbände appellieren immer wieder an die Verbraucherinnen und Verbraucher, Produkte nur in dem Umfang des individuellen Bedarfs zu erwerben.

Bei erhöhtem Abverkauf einzelner Produktkategorien, wie beispielsweise Sonnenblumenöl, Mehl, Nudeln, steuert der Lebensmitteleinzelhandel durch rationierte Abgabe an die Kundinnen und Kunden selbst gegen. Hoheitliche Eingriffe in die privatwirtschaftliche Lebensmittelwertschöpfungskette sind gemäß dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) an eine hohe Auslöseschwelle gebunden, da diese extreme Grundrechtseingriffe bedeuten.

142. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie steht die Bundesregierung zum CETA-Abkommen, insbesondere zu den Importen von Rind-, Schweinefleisch und Getreide von Kanada nach Deutschland, und ist der Bundesregierung bekannt, dass in Kanada Rindfleisch mit Wachstumshormonen behandelt werden darf und in Kanada angebautes Getreide nicht gentechnikfrei sein muss (www.bundestag.de/resource/blob/405870/802b9af55f9d26e1e7f66e475cb4c716/WD-5-042-15-pdf-data.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. April 2022

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für den Import sensibler Produkte wie Rind- und Schweinefleisch im CETA-Abkommen Zollquoten vereinbart wurden, deren geringe Mengen keine messbaren Auswirkungen auf die Erzeugerpreise in der EU haben. Der Bundesregierung sind die kanadischen Regelungen zur Zulassung und zum Anbau gentechnisch veränderter Getreidesorten und zur Nutzung von Hormonen in der Tierhaltung bekannt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die EU-Standards für die Einfuhr von gentechnisch veränderten Organismen mit strengen Zulassungs- und Kennzeichnungsvorschriften auch für Importe aus Kanada fortgelten. Ebenso gelten für Fleisch strenge Regeln, die auch das Verbot der Verwendung von Stoffen mit hormoneller Wirkung bei Lebensmittelliefernden Tieren zum Zwecke der Wachstumsförderung umfassen und die bei der Lieferung in die EU eingehalten werden müssen.

143. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hält die Bundesregierung trotz der Ukraine-Krise, kritischer Anmerkungen, zum Beispiel durch den Abgeordneten Karlheinz Busen (FDP) (Rede am 24. März 2022 im deutschen Bundestag zum Haushaltsplan des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung), der Hinweise der EU-Kommission und des damit drohenden Welthungers an der mindestens 4-prozentigen Stilllegungsfläche ab nächstem Jahr fest, und wenn ja, ist für die Bundesregierung der sogenannte Klimawandel bzw. die Biodiversität wichtiger, als den Hunger auf der Welt zu bekämpfen (www.agrarheute.com/politik/brache-oezdemir-schaltet-stur-591780)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. April 2022

Die Optionen für die Mitgliedstaaten bezüglich des zu erbringenden Mindestanteils an nichtproduktiven Flächen für die Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 sind im EU-Recht vorgegeben. Wie gesetzlich festgelegt, kommt in Deutschland ab dem Jahr 2023 die Option zur Anwendung, 4 Prozent des Ackerlandes als Brache oder mit Landschaftselementen zu

erbringen. Eine Möglichkeit zum Aussetzen dieser Regelung sieht das EU-Recht für die Mitgliedstaaten nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

144. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) In welcher Höhe wurden seit dem Jahr 2000 jährlich Bundesmittel an die Amadeu Antonio Stiftung ausgereicht (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. April 2022

Zur Beantwortung der Frage für den Zeitraum 2008 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/14537) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 15) – Amadeu Antonio Stiftung“ und für den Zeitraum 2019 sowie 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 102 des Abgeordneten Dr. Harald Weyel auf Bundestagsdrucksache 19/26785 verwiesen.

Die abgeflossenen Bundesmittel im Haushaltsjahr 2021 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Oberste Bundesbehörde	Haushaltstitel (Kap. Titel)	Name der Organisation	Projekttitel	Ist 2021
BMBF	3003/68510	Amadeu Antonio Stiftung	Verbundprojekt: Jugend und EUropa: Zwischen Zusammenhalt und Polarisierung (JUROP); Teilprojekt: How to #transferEUROPE? – Transferformate für jugendbezogene Anwendungsfelder	55.000,00 €
BMBF	3003/68510	Amadeu Antonio Stiftung	Vorphase zum Aufbau eines Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt – Standort Jena	62.541,33 €
BMBF	3003/68510	Amadeu Antonio Stiftung	Verbundprojekt: Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ); Teilprojekt: Teilinstitut Jena	455.000,00 €
BMI	0635/53202	Amadeu Antonio Stiftung	Online-Veranstaltungsreihe zu Verschwörungsideologien	8.852,00 €
BMI	0635/68402	Amadeu Antonio Stiftung	Bekämpfung von Verschwörungstheorien bei Menschen über 40 – Fachstelle für Politische Bildung und Entschöpfung	107.930,36 €
BMI	0635/68402	Amadeu Antonio Stiftung	Verschiedene Maßnahmen politischer Bildung im Rahmen der Richtlinienförderung der BpB	35.000,00 €

Oberste Bundesbehörde	Haushaltstitel (Kap. Titel)	Name der Organisation	Projekttitle	Ist 2021
BMI	0612/53202	Amadeu Antonio Stiftung	Digitalisierung der Antisemitismusbekämpfung	20.000,00 €
BMI	0612/53202	Amadeu Antonio Stiftung	Bildungs- und Aktionswochen gegen Antisemitismus 2021	458.577,80 €
BMJ	0710/68401	Amadeu Antonio Stiftung	Das Netzwerk – Hate Speech begegnen	217.522,00 €
BMFSFJ	1702/684 04	Amadeu Antonio Stiftung	Debunk. Verschwörungstheoretischem Antisemitismus entgegentreten	195.930,41 €
BMFSFJ	1702/684 04	Amadeu Antonio Stiftung	Kompetenznetzwerk Rechtsextremismus	471.844,61 €

Für den Zeitraum 2000 bis 2008 wird darauf hingewiesen, dass gemäß Nummer 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung VV-ZBR BHO (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 der Bundeshaushaltsordnung) begründende Unterlagen und Anordnungen lediglich fünf Jahre aufzubewahren sind. Aus diesem Grund, aber auch wegen der geltenden Vorschriften für die Aufbewahrung von Schriftgut, wie z. B. der Registraturrichtlinie, liegen für die weiter zurückliegenden Jahre ggf. nur lückenhafte Angaben zum abgefragten Sachverhalt vor. Die erbetenen Informationen für die Jahre 2000 bis 2008 liegen zudem nicht in digitalisierter Form vor.

145. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung aufgrund der mir gegenüber kommunizierten Kritik am Kinderzuschlag, dass die unterschiedliche Anrechnung von Erwerbseinkommen (Anrechnung laut BMFSFJ zu 45 Prozent) und Krankengeld (Anrechnung laut BMFSFJ zu 100 Prozent) ungerecht ist, da gerade Familien, deren Haupteinkommensbezieher unverschuldet länger erkrankt, durch diesen Mechanismus doppelt benachteiligt werden (Abzüge beim Haupteinkommen und ggf. Wegfall des Kinderzuschlags durch höhere Anrechnung des Krankengeldes), Änderungsbedarf bei den geltenden Regelungen, und zieht die Bundesregierung Konsequenzen/Schlussfolgerungen aus der geschilderten Kritik, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 7. April 2022

Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes dient als finanzielle Unterstützung für Familien mit kleinen Einkommen. Ihn können Familien erhalten, in denen die Eltern ihren eigenen Bedarf decken können, nicht aber oder nur knapp den Bedarf der gesamten Familie. Einkommen, das die Eltern nicht zur Deckung ihres eigenen Bedarfes benötigen, wird auf den Kinderzuschlag angerechnet und mindert ihn.

Dabei wird das Einkommen der Eltern grundsätzlich voll angerechnet. Lediglich Erwerbseinkommen wird im Kinderzuschlag aus Erwerbsanreizgründen nur zu 45 Prozent berücksichtigt. Ziel dieser Regelung ist es, die Erwerbstätigenfreibeträge, über die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Erwerbsanreize gesetzt werden, sachgerecht zu ergänzen. Die Wirkung der Erwerbstätigenfreibeträge endet bei einem bestimmten Bruttoeinkommen. Gerade bei größeren Familien wirken die Freibeträge nach dem SGB II aber nicht ausreichend, sondern enden häufig lange bevor der Bedarf der Familie durch eigenes Einkommen gedeckt ist. Aus diesem Grund wird das Erwerbseinkommen im Kinderzuschlag privilegiert, damit sich trotz des höheren Bedarfs von Familien zusätzliche Erwerbstätigkeit durchgehend auszahlt beziehungsweise nicht dazu führt, dass sich das verfügbare Einkommen verringert. Der Kinderzuschlag unterstützt hier zielgenau die Familien mit knappen Erwerbseinkommen.

Beim Krankengeld handelt es sich nicht um Erwerbseinkommen, sondern um eine Entgeltersatzleistung. Das heißt, Krankengeld wird gerade deshalb gezahlt, weil das Erwerbseinkommen ausfällt. Folgerichtig werden auch keine Erwerbstätigenfreibeträge berücksichtigt und wird Krankengeld im Kinderzuschlag nicht privilegiert, sondern wie die meisten Einkommen zu 100 Prozent angerechnet.

Eine Privilegierung sämtlichen Einkommens kommt aus den oben genannten Gründen nicht in Betracht.

146. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern die Förderbedingungen für Städte und Gemeinden für notwendige Investitionen veröffentlicht, die durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG), Bundestagsdrucksache 19/29764 entstehen, um dem notwendigen erheblichen Vorlauf des Planungsaufwandes Rechnung zu tragen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. April 2022**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) am 12. Oktober 2021 wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines stufenweisen Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern geschaffen.

Durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) werden u. a. Förderziele und -volumen, Förderbereiche und Verteilung der Investitionsmittel geregelt. § 10 GaFinHG verweist daneben auf eine Verwaltungsvereinbarung, durch die „Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes“ (§ 10 Absatz 1 Satz 1 GaFinHG) zwischen Bund und Ländern geregelt werden. Am 22. März 2022 wurde der Entwurf der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für

Kinder im Grundschulalter“ (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) in der 1. Sitzung der Bund-Länder-Verhandlungen beraten. In die nachfolgenden Beratungen werden zudem die kommunalen Spitzenverbände eingebunden, sodass sie frühzeitig in die Entwicklung der Förderbedingungen involviert sind. Sobald die Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern unterzeichnet und in Kraft getreten ist, erlassen die Länder entsprechende Förderrichtlinien.

147. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Setzt sich der „Queer-Beauftragte“ der Bundesregierung unter anderem im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans“ auch für die „Belange“ von so genannten LGBTI-Personen im räumlich-sozialen Umfeld türkisch-arabischstämmiger Clansfamilien, deren Angehörige nach den Erkenntnissen verschiedener Behörden in Teilen in verschiedenen Kriminalitätsfeldern operieren und die aggressiv öffentliche Räume beanspruchen (vgl. exemplarisch Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, S. 6 f., 16 ff.), ein, und wenn ja, auf welche Methoden greift der „Queer-Beauftragte“ der Bundesregierung (beispielsweise Vorgesprache bei Familienoberhäuptern, Ortsbegehungen, Workshops zur „Geschlechtergerechtigkeit“ etc.) dabei zurück?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 8. April 2022**

Um Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, wurde im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, dass ein ressortübergreifender Nationaler Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt durch die Bundesregierung erarbeitet werden soll. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt soll die Erstellung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans und die damit verbundene Information der Öffentlichkeit koordinieren. Der Aktionsplan richtet sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bezug auf lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen. Ein Bezug zu organisierter Kriminalität ist nicht erkennbar.

148. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist das Gesamtbudget für die Umsetzung des „DigitalPakt Alter“, und wie viel von diesem Budget ist für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 6. April 2022**

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 stehen für den „DigitalPakt Alter“ Mittel in Höhe von insgesamt 1.383.504,47 Euro zur Verfügung. Davon wurden für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt 498.629 Euro festgelegt. Eine Weiterführung des „DigitalPakt Alter“ ist geplant.

Aussagen über eine mögliche finanzielle Ausgestaltung ab 2023 können erst nach Abschluss der regierungsinternen Abstimmungen zum Bundeshaushalt 2023 getroffen werden.

149. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung auch in dieser Legislaturperiode die Veröffentlichung eines Gleichstellungsberichts, und wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 6. April 2022**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorzulegen (Bundestagsdrucksache 17/8879 vom 6. März 2012). Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 23. September 2011 (Bundratsdrucksache 376/11) eine ebensolche Bitte formuliert. Diesen Bitten wird die Bundesregierung auch in der 20. Legislaturperiode nachkommen.

Da der Gleichstellungsbericht der Bundesregierung aus einem Gutachten einer Sachverständigenkommission und einer Stellungnahme der Bundesregierung dazu besteht, ist mit dem fertigen Bericht voraussichtlich in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode zu rechnen.

150. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Welche Verbände, Vereine und Stiftungen plant die Bundesregierung in welcher Form in die interministerielle Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung einzubinden, und ist geplant, bei einem solch großen, gesamtgesellschaftlichen Projekt, die Opposition frühzeitig mit einzubinden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. April 2022**

Die Interministerielle Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung (IMA) hat am 29. März 2022 mit ihrer konstituierenden Sitzung die Arbeit aufgenommen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat öffentlich erklärt (siehe Pressemitteilung des BMFSFJ vom 28. März 2022), Verbände und andere zivilgesellschaftliche Vereinigungen in einen die IMA begleitenden Austauschprozess einzubeziehen.

Eine konkrete Ausgestaltung des Austauschprozesses steht gegenwärtig noch nicht fest. Die Einbindung des Parlaments erfolgt in den hierfür üblichen Verfahren.

151. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen des von ihr geplanten Selbstbestimmungsgesetzes, wonach in Zukunft die Selbstauskunft für die Änderung des Geschlechtereintrags ausreichen soll, für den Frauensport, und wie will sie verhindern, dass Männer das Selbstbestimmungsgesetz nutzen, um ihren Geschlechtseintrag zu ändern, um an Frauenwettkämpfen teilzunehmen und sich unfaire Vorteile zu verschaffen (www.nzz.ch/sport/transgender-diskussionen-um-testosteron-im-us-schwimmen-ld.1667714)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. April 2022

Die geplante Reform des Transsexuellengesetzes betrifft die Änderungen von Geschlechts- und Namenseinträgen im Personenstandsrecht.

Entscheidungen zur Frage der Teilnahme von transgeschlechtlichen Sportlerinnen und Sportlern an Wettkämpfen trifft demgegenüber der autonom organisierte Sport in eigener Zuständigkeit. Es sind daher keine direkten Auswirkungen der geplanten Reform auf die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen erkennbar.

152. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wird die Bundesregierung 70 Mio. Euro für einen Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Haushalt 2023 bereitstellen, so wie es der Beauftragte der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt Sven Lehmann im Interview mit der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ ankündigte (www.zeit.de/politik/deutschland/2022-01/sven-lehmann-queer-beauftragter-ampelkoalition-queerpolitik/seite-2), und mit welchen zivilgesellschaftlichen Gruppen werden die zuständigen Bundesministerien sich absprechen, um die möglichen Bedarfe zu ermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. April 2022

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereitet aktuell die Erstellung und Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplans für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt organisatorisch vor und wird sodann in einen partizipativen Prozess mit der Zivilgesell-

schaft, den Bundesressorts und den Bundesländern, sofern Themen aus deren Zuständigkeiten betroffen sind, eintreten.

Im Haushaltstitel des BMFSFJ wurden für diese vorbereitenden Arbeiten für das Haushaltsjahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 550.000 Euro angemeldet. Weitere Haushaltsmittel zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans werden erst nach den erforderlichen Beschlussfassungen und nach den gemeinsam im Rahmen des Aktionsplan-Prozesses zu erarbeitenden Handlungsfeldern durch die Ressorts angemeldet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

153. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung mit Blick auf die vom Virologen Prof. Dr. Christian Drosten und vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach prognostizierte Corona-Welle im Sommer 2022 und die sich gleichzeitig ausbreitende, hoch infektiöse Omikron-Variante des Subtyps BA.2 geprüft, ob trotz der geplanten Abschaffung der kostenlosen Bürgertests Ende Mai 2022 ein umfassender Schutz der Bevölkerung sichergestellt werden kann und es den Ländern gemäß § 28a Nummer 2 IfSG durch die Verpflichtung zur Testung auch nach Ende Mai 2022 möglich sein wird, den Schutz der vulnerablen Gruppen in Arztpraxen, Krankenhäusern, JVA, Kitas, Schulen etc. umfassend zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. April 2022

Am 1. April 2022 ist die Coronavirus-Testverordnung (TestV) hinsichtlich der Bürgertestungen gemäß § 4b TestV unverändert in Kraft getreten. Diese ist bis 30. Juni 2022 befristet.

Die Entscheidung über eine weitere Verlängerung wird rechtzeitig vor dem 30. Juni 2022 erfolgen. Sie hängt vom weiteren Verlauf der Pandemie sowie von zahlreichen weiteren Parametern wie auch von der Inanspruchnahme der Testungen durch die Bürgerinnen und Bürger ab.

154. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Welche Regelungen gelten im Hinblick auf die Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten für bereits beschäftigte und zukünftige Kräfte, die nicht mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft sind und eine solche Impfung auch zeitnah nicht nachholen können, und hält die Bundesregierung gegebenenfalls eine Anerkennung ausländischer Impfungen oder zumindest Ausnahmegenehmigungen angesichts des Pflegenotstands in Deutschland für denkbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 5. April 2022**

Nach derzeitiger Rechtslage werden in Deutschland als Impfnachweis für die Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten nur Impfungen mit EU-zugelassenen oder solchen Impfstoffen anerkannt, die im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sind. Das Anerkennen von sonstigen Drittstaats-Impfstoffen ist EU-rechtlich gegenwärtig nicht definiert („kann“-Regelung in der Verordnung über das Digitale COVID-19-Zertifikat der EU) und wird innerhalb der Europäischen Union derzeit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat heterogen gehandhabt. Einige sonstige Drittstaats-Impfstoffe wurden bereits von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gelistet; sie sind also von der WHO für einen Emergency-Use-Einsatz positiv bewertet worden. Das WHO Emergency Use Listing umfasst neben den EU-zugelassenen Impfstoffen derzeit auch die chinesischen Impfstoffe von Sinovac und Sinopharm und den Impfstoff Covaxin des indischen Herstellers Bharat Biotech.

Mit der neuesten Überarbeitung des Infektionsschutzgesetzes ist es über § 22a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 möglich, durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung die Anerkennung der Verwendung sonstiger Drittstaats-Impfstoffe für den Impfnachweis zu regeln.

Zurzeit wird geprüft, ob eine Anerkennung WHO-gelisteter Impfstoffe unter zusätzlichen Voraussetzungen, wie z. B. durch zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff in Betracht kommt. Ausschlaggebend für eine solche Prüfung sind nicht nur medizinische, sondern auch rechtliche und – im Hinblick auf das Digitale COVID-19-Zertifikat der EU – auch technische Fragen. Wann diese Prüfung abgeschlossen sein wird und eine entsprechende Verordnung in Kraft treten wird, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

155. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung auf Berichte von Hebammen, die mir zur Kenntnis gekommen sind, zu reagieren, dass es aufgrund der in § 6 Absatz 2a der neuen Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) geregelten Quoten derzeit dazu kommt, dass dort, wo Hebammen fast vollständig die pflegerische Arbeit in der Geburtshilfe übernommen haben, Hebammen nun teilweise durch Pflegekräfte substituiert werden, und wie steht die Bundesregierung zu der daraus abgeleiteten Forderung, Hebammen vollständig als Pflegekräfte auf die PpUGV-Quoten anzurechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. April 2022

Mit der ersten Änderungsverordnung zur Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) vom 8. November 2021 wurden erstmals Pflegepersonaluntergrenzen für den Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe festgelegt, indem nun das Verhältnis von maximal acht Patientinnen und Patienten pro Pflegefachkraft in der Tagschicht und von maximal 18 Patientinnen und Patienten in der Nachtschicht gilt.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderungsverordnung hatte sich der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) für die Berücksichtigung der von Hebammen übernommenen pflegerischen Tätigkeiten auf Wochenbettstationen im Rahmen der PpUGV ausgesprochen. Um diesem Anliegen des DHV Rechnung zu tragen, wurde die Berufsgruppe der Hebammen als bislang einzige nichtpflegerische Berufsgruppe in die PpUGV aufgenommen. Nach § 6 Absatz 2a PpUGV können Hebammen nun bei der Einhaltung der Untergrenzen berücksichtigt werden, wobei der Anteil von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen den Grenzwert von 10 Prozent in der Tagschicht und 5 Prozent in der Nachtschicht nicht überschreiten darf. Die Festlegung dieser Grenzwerte erfolgte auf der Grundlage einer Datenauswertung des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK). Mit den festgelegten Grenzwerten finden die Tätigkeiten von Hebammen in der Höhe Anrechnung, die nach den Bemessungen des InEK in einer repräsentativen Stichprobe ihrem tatsächlichen Anteil an der pflegerischen Versorgung entspricht. Durch die an die Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen gekoppelte Berücksichtigung der Hebammen steht der Qualifikationsmix mit Bezug zu den Pflegefachkräften weiterhin im Vordergrund.

Im Übrigen trifft die PpUGV keine Aussage darüber, wie viele Hebammen in dem pflegesensitiven Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe zum Einsatz kommen sollten, um eine qualitativ angemessene Personalausstattung sicherzustellen. Die PpUGV legt nur die vorzuhaltende Mindestausstattung an Pflegekräften sowie den maximalen Anteil an berücksichtigungsfähigen Hebammen fest. Dies entbindet die Krankenhäuser nicht von ihrer Verantwortung, für eine angemessene Personalausstattung und gute Arbeitsbedingungen vor Ort Sorge zu tragen.

156. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Erhebt die Bundesregierung für die medizinische Bedarfsplanung in der Bundesrepublik Deutschland statistische Daten zur Entwicklung der Anzahl der Spezialkliniken und Fachabteilungen (hier z. B. Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin) sowie der in den jeweiligen Einrichtungen vorgehaltenen Bettenanzahl auf unterschiedlichen Stationen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. April 2022

Angesichts der Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausplanung erhebt die Bundesregierung keine Daten zu den angefragten Informationen, die über die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten (z. B. Grunddaten der Krankenhäuser) hinausgehen.

Die Länder erstellen einen Krankenhausplan und entscheiden damit über die Anzahl der erforderlichen Krankenhäuser und Betten. In ihren Krankenhausplänen haben die Länder die Versorgungsangebote im stationären Bereich unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Versorgungsbedarfs und des demografischen Wandels in den einzelnen Regionen angemessen weiterzuentwickeln.

Die Länder prüfen, ob und inwieweit für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung mit leistungsfähigen und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern jeweils Handlungsbedarf besteht.

157. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 und 2015 die Bundesländer gesetzlichen Krankenkassen gemäß dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen Kosten erstattet, die ihnen durch dieses Gesetz entstanden waren (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
158. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 die Bundesländer gesetzlichen Krankenkassen gemäß dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen Kosten erstattet, die ihnen durch dieses Gesetz entstanden waren, erstens für nicht rechtswidrige, zweitens für unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche (bitte nach Bundesländern sowie nicht rechtswidrig bzw. unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. April 2022**

Die Fragen 157 und 158 werden gemeinsam beantwortet.

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Versicherte nach § 24b Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf ärztliche Behandlung und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen bei einem Schwangerschaftsabbruch, wenn dieser nicht rechtswidrig ist und in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird.

Hingegen umfasst die Leistungspflicht der GKV bei Schwangerschaftsabbrüchen, die unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden (sogenannte Beratungsregelung), nach § 24b Absatz 3 und 4 SGB V nicht die Vornahme des Abbruchs und die Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf. Bei solchen Schwangerschaftsabbrüchen sieht das Schwangerschaftskonfliktgesetz vor, dass eine Frau Anspruch auf die Leistungen des Abbruchs hat, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Die den Krankenkassen entstehenden Kosten sind von den Ländern zu erstatten.

Nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erstatten die Länder in besonderen Fällen den Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Die Höhe der Erstattungen differenziert nach Leistungsausgaben und Verwaltungskosten in den Jahren 2010 bis 2020 gemäß den Rechnungsergebnissen zeigt die nachstehende Tabelle.

Jahr	Erstattung für Leistungsausgaben in Mio. Euro	Erstattungen für Verwaltungskosten in Mio. Euro	Erstattungen gesamt in Mio. Euro
2010	26,0	4,5	30,5
2011	23,2	1,9	25,1
2012	23,0	2,0	25,1
2013	22,7	2,1	24,7
2014	24,5	3,1	27,6
2015	21,0	1,9	22,9
2016	21,6	2,3	23,9
2017	23,5	2,2	25,7
2018	22,0	2,0	24,0
2019	21,4	2,0	23,4
2020	21,0	2,0	23,0

Eine Aufschlüsselung nach Ländern ist nicht möglich.

159. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Krankheit ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom), die auch unter Long COVID auftreten kann, zu erforschen und die Behandlung der Betroffenen signifikant zu verbessern, insbesondere hinsichtlich einer derzeit laufenden geförderten Medikamentenstudie mit Long-COVID-Patienten, an der ME/CFS-Betroffene ohne Long COVID jedoch nicht teilnehmen dürfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 6. April 2022**

Long-COVID bezeichnet gesundheitliche Beschwerden, die jenseits der akuten Krankheitsphase einer SARS-CoV-2-Infektion von vier Wochen fortbestehen oder auch neu auftreten. Nur bei einer Teilgruppe der von Long-COVID-Betroffenen finden sich ähnliche Symptome wie bei ME/CFS. Wie groß dieser Anteil ist, ist noch nicht ausreichend erforscht. Auch über die Dauer der Erkrankung oder eine mögliche Chronifizierung gibt es noch keine ausreichenden Daten.

Die Bundesregierung fördert medizinische Forschung auf der Grundlage des Rahmenprogramms Gesundheitsforschung. ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom) ist eine komplexe Erkrankung, deren zugrundeliegende Pathomechanismen noch nicht geklärt sind. Eine Behandlung der Betroffenen kann deshalb bislang nur symptomatisch erfolgen. Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist sich der Problematik um diese Krankheit bewusst und hat deshalb die im Oktober 2020 veröffentlichte Förderrichtlinie „Interdisziplinäre Verbünde zur Erforschung von Pathomechanismen“ um das Modul 2 „Unbekannte Pathomechanismen einzelner Erkrankungen mit hoher Krankheitslast“ ergänzt, welches auch die Forschung zu ME/CFS adressierte. Hier wurde ein Vorhaben zum Thema ME/CFS eingereicht. Die Projektleiterin Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen (Charité Berlin) wurde im Januar 2022 über das positive Gutachtertvetum und die Entscheidung zur Förderung durch das BMBF informiert.

Zudem können Forscherinnen und Forscher Projektanträge zu ME/CFS auch zu regelmäßig veröffentlichten Förderbekanntmachungen aus den Bereichen klinische Studien, Versorgungsforschung oder Systemmedizin einreichen.

Um die medizinische Versorgung von Menschen mit ME/CFS zu verbessern, wird seit dem 1. Juli 2021 das Projekt „CFS_CARE – Versorgungskonzept für Patienten mit Chronischem Fatigue Syndrom/Myalgischer Enzephalomyelitis (CFS/ME)“ der Charité Berlin mit Mitteln in Höhe von bis zu 2,785 Mio. Euro aus dem Innovationsfonds gefördert. Ziel des Projekts ist die Erprobung eines multimodalen, sektorenübergreifenden Versorgungskonzepts, u. a. mit verhaltenstherapeutischen, symptomorientierten medikamentösen und physikalischen Therapien.

Um die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Krankheitsbild ME/CFS zusammenzutragen und zu bewerten, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) damit beauftragt, den aktuellen Wissensstand in Form eines wissenschaftlichen Berichts aufzuarbeiten und zu veröffentlichen. Dieser Bericht wird auch einen Beitrag zur Evidenz-

bewertung relevanter Therapieoptionen und Nutzenbewertungen von Therapieverfahren enthalten. Der Bericht soll zudem in eine Gesundheitsinformation zu ME/CFS münden, die auf der Webseite www.gesundheitsinformation.de veröffentlicht wird, um das relevante Wissen auch in allgemeinverständlicher Weise zu vermitteln. Das Projekt ist am 1. März 2021 gestartet, die Ergebnisse sollen bis zum 30. Juni 2023 vorgelegt werden.

Darüber hinaus fördert das BMG im Rahmen der Ressortforschung seit dem 1. Januar 2022 ein Verbundprojekt des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München und der Charité Universitätsmedizin Berlin mit dem Ziel, ein multizentrisches, altersübergreifendes klinisches Register mit Biodatenbank zum Krankheitsbild ME/CFS zu etablieren. Zudem sollen epidemiologische und klinische Daten sowie Versorgungsdaten aus dem Register ausgewertet werden. Das Register soll auch Patientinnen und Patienten mit ME/CFS nach COVID-19-Erkrankung erfassen. Auch dieses Projekt soll zu einer Verbesserung der Versorgungssituation beitragen.

Außerdem fördert das BMBF das Forschungsprojekt „reCO-Ver“ unter Führung des Universitätsklinikums Erlangen. In diesem Projekt soll der Einfluss von Autoimmunantikörpern auf Long COVID erforscht werden. Dabei soll als möglicher therapeutischer Ansatz die Wirkung des Wirkstoffs BC007 bei der Behandlung von Long COVID in einer klinischen Pilotstudie überprüft werden. Das Forschungsprojekt wird mit Fördermitteln des Bundes in Höhe von 1,18 Mio. Euro unterstützt.

160. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU) Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die medizinische Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit ambulanten und stationären Leistungen zukünftig zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. April 2022

Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung obliegt nach den gesetzlichen Regelungen in erster Linie den unter Landesaufsicht stehenden Kassenärztlichen Vereinigungen. Diese haben entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Sie verfügen hierzu über eine Vielzahl an Sicherstellungsinstrumenten (z. B. die Bildung von Strukturfonds zur Finanzierung von Fördermaßnahmen, das Betreiben von Eigeneinrichtungen sowie die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen). Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde zudem vereinbart, telemedizinische Leistungen regelhaft zu ermöglichen. Auch wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, im ländlichen Raum die Angebote durch sog. Gemeindefachstellen und Gesundheitslotsen auszubauen und durch den Ausbau multiprofessioneller, integrierter Gesundheitszentren eine wohnortnahe, bedarfsgerechte, ambulante und kurzstationäre Versorgung sicherzustellen.

Für die stationäre Versorgung ist darauf hinzuweisen, dass die Versorgungssicherheit insgesamt, d. h. auch in ländlichen Räumen gewährleis-

tet ist, da 98,4 Prozent der Bevölkerung innerhalb von 30 Minuten ein Krankenhaus der Grundversorgung erreichen können.

Für die Planung und Sicherstellung der flächendeckenden stationären Versorgung in Krankenhäusern sind grundsätzlich die Länder zuständig. Der Bund hat keine Eingriffsrechte in die Planungskompetenzen der Länder. Dennoch hat der Gesetzgeber mit der Einführung von Sicherstellungszuschlägen ein Instrument geschaffen, um für defizitäre, bedarfsnotwendige Krankenhäuser in dünn besiedelten, ländlichen Regionen finanzielle Unterstützung bereitzustellen. Darüber hinaus erhält jedes ländliche, bedarfsnotwendige Krankenhaus, das die Vorgaben für den Erhalt eines Sicherstellungszuschlags erfüllt – auch ohne Vorhandensein eines Defizits – in Abhängigkeit der Anzahl der vorgehaltenen basisversorgungsrelevanten Fachabteilungen (Innere Medizin und Chirurgie, Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin) zusätzlich zwischen 400.000 und 800.000 Euro pro Jahr.

Außerdem können Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit der Krankenhausstruktur aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds unterstützt werden. Für die Gewährleistung der Krankenhausversorgung in ländlichen Räumen ist hierbei von Bedeutung, dass insbesondere die Bildung von Krankenhausverbänden, insbesondere in Form telemedizinischer Netzwerke, oder die Umwandlung nicht bedarfsgerechter Krankenhäuser z. B. in ambulant-stationäre Gesundheitszentren gefördert werden kann. Durch die Bildung etwa von Krankenhausverbänden können Doppelstrukturen vermieden, Leistungsschwerpunkte gebildet und das jeweilige Pflegepersonal effizienter in den Verbundkrankenhäusern eingesetzt werden. Für welche Vorhaben Fördermittel beantragt werden, entscheiden die Länder.

161. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Änderungen im Hinblick auf das gestufte System der Notfallversorgungsstufen in Krankenhäusern mit dem Ziel, die Anforderungen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen und damit ein Ausscheiden von Partnern aus dem System zu verhindern, und wenn ja, wann ist mit solchen Änderungen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. April 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wurde mit dem Krankenhausstrukturgesetz beauftragt, ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern zu beschließen. Mit der ersten Beschlussfassung vom 19. April 2018 ist er dem Auftrag nachgekommen. Die Regelungen sind am 19. Mai 2018 in Kraft getreten. Danach ist gemäß § 31 den Regelungen eine Evaluation vorgesehen, die fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung durch den G-BA durchzuführen ist, um zu überprüfen, ob die erstmalige Regelung zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern zu einer Zuordnung von Krankenhäusern zu den jeweiligen Stufen im erwarteten Umfang geführt sowie eine Veränderung der Notfallstrukturen bewirkt hat.

Unabhängig davon hat der G-BA seine Regelungen hinsichtlich ihrer Wirkungen zu beobachten und ggf. anzupassen. Werden von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem GKV-Spitzenverband, der Patien-

tenvertretung oder den Ländern Weiterentwicklungs- oder Änderungsbedarfe identifiziert, haben sie die Möglichkeit, eine Prüfung zur Weiterentwicklung der betreffenden Regelungen beim G-BA einzubringen. Die Bundesregierung nimmt auf die Beratungen im G-BA fachlich keinen Einfluss.

162. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund der erreichten Regelungs- und Prüfkomplicität bei den Krankenhäusern und Krankenversicherungen eine Rückkehr zur Selbstkostendeckung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. April 2022

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, eine Regierungskommission einzusetzen, die u. a. Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung vorlegen soll, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen differenziertes System von Vorhaltepauschalen ergänzt. Für die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Finanzierung bleiben zunächst die Empfehlungen der einzusetzenden Regierungskommission abzuwarten.

163. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung des Systems der diagnosebezogenen Fallgruppen (sog. Diagnosis Related Groups System – DRG-System), um dabei unterschiedliche Fix- bzw. Vorhaltekosten abzudecken, und falls nicht, wie will die Bundesregierung die zukünftige Krankenhausfinanzierung unter der Prämisse des Erhalts der wesentlichen bedarfsnotwendigen Krankenhäuser in der Fläche gestalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. April 2022

Im Zusammenhang mit den grundsätzlich notwendigen Reformen im Krankenhausbereich sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Einrichtung einer Regierungskommission vor. Die Regierungskommission soll Empfehlungen vorlegen und insbesondere Leitplanken für eine auf Leistungsgruppen und auf Versorgungsstufen basierende und sich an Kriterien wie der Erreichbarkeit und der demographischen Entwicklung orientierende Krankenhausplanung erarbeiten. Sie soll auch Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung vorlegen, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Für die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Krankenhausplanung und -finanzierung bleiben die Empfehlungen der einzusetzenden Regierungskommission abzuwarten.

164. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankenhäuser wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2019 in Niedersachsen geschlossen, und wie viele Krankenhausbetten wurden in diesem Zeitraum abgebaut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. April 2022

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Schließungen oder über beabsichtigte Schließungen von Krankenhäusern sowie die Gründe von Krankenhausschließungen. Weder die Krankenhausträger noch die Länder sind verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit über Schließungen von Krankenhäusern, beabsichtigte Schließungen von Krankenhäusern oder deren Gründe zu informieren.

Da die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und gut erreichbaren medizinischen Versorgung in die Zuständigkeit der Länder fällt, haben diese zu entscheiden, welche Krankenhäuser unter versorgungspolitischen, aber auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehalten werden sollen. Es ist daher auch Aufgabe der Länder zu prüfen, ob aufgrund von Krankenhausschließungen Lücken im stationären Versorgungsangebot entstehen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Allgemein ist dabei darauf hinzuweisen, dass Deutschland im internationalen Vergleich nach wie vor überdurchschnittlich viele, allerdings häufig auch sehr kleine Krankenhäuser und eine hohe Zahl an Krankenhausbetten aufweist.

Die Anzahl der Krankenhäuser und der aufgestellten Betten in Niedersachsen im Jahr 2019 kann der Publikation des Statistischen Bundesamtes „Grunddaten der Krankenhäuser – Fachserie 12 Reihe 6.1.1.“ entnommen werden (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611197004.html – Seite 10). Demnach gab es im Jahr 2019 in Niedersachsen 177 Krankenhäuser und 41.376 aufgestellte Betten (Stand: 4. April 2022).

Die Anzahl der Krankenhäuser und der aufgestellten Betten im Jahr 2020 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ländern kann im Internet eingesehen werden (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Tabellen/eckzahlen-krankenhaeuser.html). Demnach gab es im Jahr 2020 in Niedersachsen 178 Krankenhäuser und 40.851 aufgestellte Betten (Stand: 4. April 2022).

Insgesamt gibt es seit 2019 in Niedersachsen folglich ein Krankenhaus mehr und es wurden 525 Betten weniger aufgestellt. Daten für die Jahre 2021 und 2022 liegen noch nicht vor.

165. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Welche Statistiken, Daten o. Ä. sind der Bundesregierung bekannt, die belegen, dass geimpfte Personen in der Regel einen weniger schweren Verlauf im Falle einer COVID-19-Infektion haben als Ungeimpfte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. April 2022**

Zur Darstellung des Effekts der Impfung auf die COVID-19-Krankheitslast in der Bevölkerung wird in den Wochenberichten des Robert Koch-Instituts (RKI) die Inzidenz der symptomatischen und hospitalisierten COVID-19-Fälle getrennt nach Impfstatus (ungeimpfte Personen, grundimmunisierte Personen, Personen mit Auffrischimpfung) und Altersgruppe berechnet. Zudem wird die Impfeffektivität nach Impfstatus und Altersgruppe ausgewiesen.

Die berechneten Inzidenzen nach Impfstatus belegen die Wirksamkeit der Impfung im Hinblick auf die Verhinderung von schweren COVID-19-Erkrankungen. In der geimpften Bevölkerung lag insbesondere die Inzidenz der hospitalisierten Fälle deutlich unter der Inzidenz der ungeimpften Bevölkerung. Dabei lassen sich für die Bevölkerung mit Auffrischimpfung noch niedrigere Inzidenzen als für die grundimmunisierte Bevölkerung beobachten (RKI-Wochenbericht vom 31. März 2022, Seite 27 Abbildung 21).

Auch die berechneten Impfeffektivitäten belegen die Wirksamkeit der COVID-19-Impfungen in Bezug auf die Verhinderung schwerer Krankheitsverläufe. Die berechnete Impfeffektivität für die Meldewochen 9 bis 12/2022 gegenüber einer COVID-19-bedingten Hospitalisierung lag beispielsweise für die Altersgruppe der über 60-Jährigen bei 77 Prozent für grundimmunisierte Personen und in dieser Altersgruppe bei 87 Prozent für geboosterte Personen im Vergleich zu ungeimpften Personen (RKI-Wochenbericht vom 31. März 2022, Seite 30 Tabelle 4). Personen mit Auffrischimpfung sind also noch einmal deutlich besser vor einer Erkrankung geschützt als Personen mit Grundimmunisierung. Dabei gilt es zu beachten, dass Impfdurchbrüche vor dem Hintergrund der Impfquoten in den entsprechenden Altersgruppen in Deutschland betrachtet werden müssen.

Zusammengefasst bestätigen die Auswertungen des RKI die Wirksamkeit der eingesetzten COVID-19-Impfstoffe gegenüber schweren Verläufen. Für ungeimpfte Personen aller Altersgruppen zeigt sich ein deutlich höheres Risiko für eine schwere Verlaufsform der COVID-19-Erkrankung.

Weitere Informationen können den veröffentlichten Wochenberichten des RKI entnommen werden (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tabelle.html).

166. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche Personen gehören der deutschen Delegation bei den Beratungen und Beschlussfassungen des Intergouvernementalen Verhandlungsgremiums (INB) im Zuge der außerordentlichen Tagungen (Februar und März 2022) der Weltgesundheitsversammlung (WHA) als Hauptentscheidungsorgan der Weltgesundheitsorganisation (WHO) an, welche per Beschluss SSA2(5) ein Intergouvernementales Verhandlungsgremium eingesetzt hat, dessen Aufgabe es ist, eine „WHO-Konvention, einen Vertrag oder ein anderes internationales Instrument zur Verhinderung von und zur Bereitschaft und Reaktion auf Pandemien“ auszuarbeiten, und welche konkreten Erkenntnisse oder Ergebnisse konnte die Bundesregierung daraus gewinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. April 2022

Der deutschen Delegation bei den Sitzungen des Intergouvernementalen Verhandlungsgremiums (INB) gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des Auswärtigen Amts an.

Bei den bisherigen INB-Sitzungen wurden die beiden Kovorsitzenden gewählt sowie vorwiegend prozedurale Fragen diskutiert.

167. Abgeordneter
Klaus Stöber
(AfD)
- Wird die Anzahl der Geimpften im digitalen Impfquotenmonitoring des RKI, die nach der Impfung versterben, rausgerechnet oder beinhaltet die Statistik nur die Anzahl von Erst-, Zweit- und Drittimpfungen der verabreichten Impfungen ohne Überprüfung, ob die Geimpften überhaupt noch leben und wohnhaft in Deutschland sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 6. April 2022

In den vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Impfstatistiken wird die Mortalität grundsätzlich nicht berücksichtigt, es werden also keine Abzüge von verstorbenen Personen durchgeführt. Die Impfungen verstorbener Personen gehen weiterhin in die Berechnungen ein. Es gibt keine Möglichkeit, Verstorbene in den Statistiken zu erkennen und aus dem Zähler auszugliedern.

Ein indirekter Abzug in der Bezugsgröße ergibt sich hingegen aus der Verwendung der Bevölkerungsstatistik, die den Bevölkerungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr widerspiegelt und im Folgejahr genauso wieder den Bevölkerungsstand (lebender Personen) ausweist. In die Statistiken gehen zudem alle dem RKI gemeldeten COVID-19-Impfungen gemäß § 1 der Coronavirus-Impfverordnung, unabhängig von einem Wohnsitz in Deutschland, ein.

168. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Impfstatistik des RKI immer noch die Personen als „vollständig geimpft“ ausgewiesen, die nur eine Impfung mit dem Impfstoff „Janssen“ erhalten haben, obwohl das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) schon seit Mitte Januar 2022 davon ausgeht, dass eine Grundimmunisierung erst dann erreicht ist, wenn die Betroffenen zwei Dosen dieses Impfstoffes erhalten haben, und über welche weitergehenden Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung dazu, wie viele der Betroffenen inzwischen eine Zweitimpfung bzw. eine Boosterimpfung erhalten haben (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten_monitoring.xlsx?__blob=publicationFile)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. April 2022

Anhand der vorliegenden Daten kann nicht eindeutig festgestellt werden, wie viele der zuvor Janssen-Geimpften eine Zweit- bzw. eine Auffrischimpfung erhalten haben. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Mehrzahl der Janssen-Impfungen in niedergelassenen Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erfolgte. Konkret wurden rund 2,2 Millionen Dosen mit dem Janssen-Impfstoff bis Mitte Januar 2022 in Arztpraxen verabreicht, das entspricht in etwa 62 Prozent aller in Deutschland mit Janssen verabreichten Impfungen. Die nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) täglich zu meldenden Impfdaten aus den niedergelassenen Arztpraxen enthalten lediglich die Anzahl der Impfungen je Impfstoff, jedoch keinen Bezug zu den jeweilig geimpften Personen und deren Vorimpfungen (§ 4 CoronaImpfV). Alle Meldungen von Janssen-Impfungen von diesen Arztpraxen wurden bis zur Umstellung des elektronischen Meldesystems der Kassenärztlichen Bundesvereinigung als Zweitimpfungen gemeldet. Da sich aus den aggregierten Daten keine Impfserien rekonstruieren lassen, bleibt in der Impfstatistik teilweise unklar, wie viele Folgeimpfungen nach Janssen-Impfungen verabreicht wurden. Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Darstellung für diesen Bereich rückwirkend nicht möglich.

169. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um speziell die bisher einmal mit dem Impfstoff „Janssen“ geimpften Personen darüber aufzuklären, dass das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) seit dem 15. Januar 2022 eine zweite Dosis dieses Impfstoffs empfiehlt, um eine zu den mRNA-Impfstoffen analoge Grundimmunisierung zu erreichen und darüber hinaus auch eine Boosterimpfung mit einem mRNA-Impfstoff empfiehlt, vor allem vor dem Hintergrund, dass dieser Impfstoff vor allem bei aufsuchenden und niedrigschwelligen Impfangeboten in besonders benachteiligten Stadtteilen eingesetzt wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. April 2022**

Die betreffenden Informationen wurden unverzüglich auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie der von der Bundesregierung, dem Robert Koch-Institut (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gemeinsam betriebenen Webseite www.zusammengegencorona.de angepasst und im sogenannten FAQ-Format als aktuelle Regelung veröffentlicht. Zudem wurden die Inhalte durch die Kommunikation u. a. der Ressorts und der Verbände weiter kommuniziert.

Auch die im Januar 2022 gestartete Informations- und Aufklärungskampagne „#ImpfenHilft“ der Bundesregierung informiert über alle Aspekte der Corona-Schutzimpfung. Die veröffentlichten Kampagneninhalte werden sukzessive insbesondere durch zielgruppenspezifische Motive (mit Fotografie, Grafiken und wechselnden Botschaften) sowie weitere Maßnahmen zu Aufklärung, Richtigstellungen und Angebote des Dialogs vor Ort ergänzt, um etwaige zielgruppenspezifische Hindernisse im Zusammenhang mit der Impfung auszuräumen. Erst kürzlich wurde mit der #ImpfenHilft-Bustour in Zusammenarbeit mit der Initiative GermanDream ein zusätzliches niedrigschwelliges Beratungs- und Impfangebot geschaffen. In den Beratungsgesprächen kann zielgerichtet auf die persönliche Situation der Tour-Besuchenden eingegangen werden. Es wurde wissenschaftlich empfohlen, eine Wirkung der Maßnahmen auch in der Breite zu erzielen, um das bestehende Vertrauen in die Impfungen zu stärken und diejenigen zu bestärken und ggf. zu aktivieren, die in ihrem sozialen Umfeld mitten in der Aufklärung und zum Teil polarisierten Diskussion mit Bekannten und Familienmitgliedern stehen.

Die Kampagneninhalte können auch von Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Branchen oder Zivilgesellschaft adaptiert werden, um gezielt vor Ort wirksam zu werden.

170. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die 17 Kassenärztlichen Vereinigung zum Zwecke der Arzneimittelsicherheitsüberwachung (Pharmakovigilanz) gemäß § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anonymisierte Diagnosedaten, insbesondere Diagnosedaten im Zusammenhang stehend mit den ICD-Kodes U12.9 (Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet) und T88.1 für das Jahr 2021 an das Paul Ehrlich-Institut gesendet haben, wenn ja, wie viele Kodierungen U12.9 und T88.1 haben die Daten der Kassenärztlichen Vereinigungen in den Quartalen 1, 2, 3 (4 wenn vorhanden) des Jahres 2021 ergeben, wie viele waren es im selben Zeitraum 2020, und wenn nein, wie will die Bundesregierung für die Vergangenheit und für die Zukunft sicherstellen, dass der gesetzliche Auftrag aus § 13 Absatz 5 IfSG erfüllt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 5. April 2022**

Bislang hat das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) keine anonymisierten Diagnosedaten von den Kassenärztlichen Vereinigungen zum Zwecke der Arzneimittelsicherheitsüberwachung (Pharmakovigilanz) gemäß § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere Diagnosedaten im Zusammenhang stehend mit den ICD-Codes U12.9 und T88.1 für das Jahr 2021 erhalten.

Anonymisierte allgemeine ICD-Codes zu Impfnebenwirkungen sind aus Sicht des PEI wenig geeignet, das Nebenwirkungsprofil der einzelnen Impfstoffe zu untersuchen. Beispielsweise können keine robusten Aussagen über bestimmte, impfstoffspezifische Nebenwirkungen gemacht werden (z. B. Myokarditis nach mRNA-Impfstoffen, Immunthrombozytopenie nach Adeno-viralen Vektorimpfstoffen). Auch kann nicht zwischen schwerwiegenden und kurzfristigen, vorübergehenden unerwünschten Reaktionen unterschieden werden. Entsprechende umfangreiche Vorarbeiten zur Auswertung von den Krankenkassen vorliegenden Sozialdaten wurden eingeleitet.

Das PEI überwacht die Sicherheit von Impfstoffen und biomedizinischen Arzneimitteln. Alle an das PEI gemeldeten Verdachtsfälle von unerwünschten Arzneimittelwirkungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung sowie Impfkomplicationen in Deutschland werden vom PEI gesammelt und bewertet. Die detaillierte Auswertung und die wissenschaftliche Überprüfung aller verfügbaren Daten erlaubt es, belastbare Schlussfolgerungen über Nutzen und Risiken eines Arzneimittels zu ziehen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

171. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welches Bundesministerium ist federführend zuständig für die Verhandlung des europäischen „Data Act“ (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für den fairen Zugang zu und die faire Nutzung von Daten), und umfasst der vorliegende Entwurf des „Data Act“ (2022/0047/COD) nach Auffassung der Bundesregierung auch Mobilitätsdaten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 4. April 2022**

Der Regelungsbereich des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Zugang zu und die faire Nutzung von Daten (Data Act) vom 23. Februar 2022 betrifft die Zuständigkeitsbereiche zahlreicher Ressorts. Die Federführung wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Der Entwurf umfasst zum einen Daten, die bei der Nutzung von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten generiert werden. Zum anderen erstreckt sich der Anwendungsbereich in Bezug auf bestimmte vertragsrechtliche Vorgaben oder die Zugangsvorgaben für öffentliche Stellen auf jedwedes Datum, welches bei Unternehmen digital erfasst wird. Somit werden auch Mobilitätsdaten vom Data Act umfasst.

172. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Wie hoch sind die prozentualen Anteile an der Gesamtzahl innerdeutscher Frachttransporte, die die Deutsche Bahn AG (einschließlich ihrer Tochterunternehmen) jeweils über die Schiene und über die Straße in den letzten drei Jahren jährlich abgewickelt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. April 2022

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG betrug der Anteil der DB Cargo an der Transportleistung in Tonnenkilometern im Schienengüterverkehrsmarkt in Deutschland 8,4 Prozent im Jahr 2018, 8,0 Prozent im Jahr 2019 und 7,7 Prozent im Jahr 2020.

Für das Jahr 2021 liegen der DB AG noch keine Werte vor.

DB Schenker erbrachte folgende innerdeutsche Frachttransporte über die Straße 11.545.594 Sendungen im Jahr 2019, 11.139.032 im Jahr 2020 und 11.344.226 Sendungen im Jahr 2021.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Kenntnisse zur Gesamtanzahl aller gefahrenen Frachttransporte vor.

173. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodessa
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand des Straßenbauprojekts „A 4 – Lärmschutzwand in Engelskirchen-Miebach“ zum Bau einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn 4, und bis wann ist die Fertigstellung zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. April 2022

Die Autobahn GmbH des Bundes hat die Lärmsituation an der A 4 bei Engelskirchen-Miebach auf Grundlage der im Jahr 2021 eingeführten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19) und der Auslösewerte für die Lärmsanierung bewertet.

Nach den Ergebnissen der Überprüfung soll die zu errichtende Lärmschutzwand in Höhe der Ortslage Engelskirchen-Miebach neu dimensioniert werden.

Die dazu erforderliche Planung hat die Autobahn GmbH des Bundes eingeleitet. Die bauliche Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen ist abhängig von der zuvor durchzuführenden Verstärkung der Brücke „Werthsiefen“, die im Jahr 2022 beginnen und voraussichtlich zwei Jahre andauern wird.

174. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Wird die staatliche Förderung des Breitbandausbaus, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegt, ab dem 1. Januar 2023 nach dem Auslaufen der Aufgreifschwelle zwingend von der Durchführung einer Potenzialanalyse abhängig gemacht werden, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass dadurch der Breitbandausbau in Teilbereichen nicht sogar verhindert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. April 2022

Die beihilfenrechtliche Genehmigung des Gigabit-Förderprogramms ermöglicht den Wegfall der bisherigen Aufgreifschwelle ab dem 1. Januar 2023. Die Förderrichtlinie ist entsprechend bis zum Ende dieses Jahres befristet. Vor diesem Hintergrund wird die künftige Ausgestaltung der Förderkulisse geprüft.

175. Abgeordnete
Martina Enghardt-Kopf
(CDU/CSU)
- Nutzt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die im Mai 2021 eingeführte Zugriffsmöglichkeit auf Mautdaten zur Verfolgung von Verstößen gegen die Kabotageregelungen nach § 4 Absatz 3b des Bundesfernstraßenmautgesetzes, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. April 2022

Seit Beginn der Einführung der Lkw-Maut sehen die datenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (BFStrMG) in § 4 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 eine strenge Zweckbindung für die Nutzung der Mautdaten vor. Zudem enthält § 9 BFStrMG strenge Löschvorschriften für die Daten. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nutzt seit dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Oktober 2021 die Zugriffsmöglichkeiten auf die Mautdaten bei Kabotageverstoß bzw. Verdacht auf einen solchen.

Die Möglichkeit zur Nutzung der sehr spezifischen, in § 4 Absatz 3b BFStrMG genannten Mautdaten wurde als Ausnahme und nur mit zeitlicher Befristung bis Ende 2025 vom Deutschen Bundestag eingefügt.

176. Abgeordnete
Martina Enghardt-Kopf
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung zur Verbesserung der Barrierefreiheit an kleinen und mittleren Bahnhöfen, speziell im ländlichen Raum, neue Förderprogramme oder sonstige Maßnahmen zu starten, wenn ja, welche Programme oder Maßnahmen sind jeweils für welchen Zeitraum geplant, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 5. April 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 20/957 verwiesen. Aktuell werden zwei Sonderfinanzierungsprogramme zur Herstellung der Barrierefreiheit umgesetzt. Darüber hinaus werden im Rahmen von Bedarfsplanmaßnahmen sowie bei Ersatzinvestitionsmaßnahmen im Bestandsnetz Verkehrsstationen barrierefrei neu-, aus- bzw. umgebaut. Im Weiteren können die Länder die vom Bund zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr einsetzen. Ebenso ist eine anteilige Förderung entsprechender Vorhaben von nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) möglich; die Mittel wurden durch den Bund ab 2021 signifikant erhöht.

177. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung über die am 23. März 2022 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Maßnahmen hinausgehende Entlastungen, speziell für die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum, für die der Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit keine Option ist und die daher auch nicht vom „9 für 90“-Ticket profitieren können (bitte die Maßnahmen einzeln aufzuführen, die speziell die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum zur Vermeidung eines Ungleichgewichts zwischen Stadt und Land entlasten), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. April 2022**

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Länder und Kommunen zuständig. Der Bund unterstützt bei der Bewältigung dieser Aufgabe mit finanziellen Mitteln, u. a. über das Regionalisierungsgesetz. Jede Maßnahme, die auf eine Stärkung des ÖPNV abzielt, kommt auch dem ländlichen Raum zugute.

Angesichts der Energiepreisentwicklung ergreift die Bundesregierung Entlastungsmaßnahmen, die auch Bürgerinnen und Bürgern im ländlichen Raum zugutekommen. Zu nennen sind hier u. a. die Energiepreispauschale für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen in Höhe von 300 Euro, der Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende von 270 Euro (für Wohngeldhaushalte mit zwei Personen 350 Euro) sowie die Einmalzahlung für Bezieherinnen und Bezieher existenzsichernder Leistungen (u. a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) von insgesamt 200 Euro sowie die Absenkung der Energiesteuersätze der hauptsächlich verwendeten Kraftstoffe im Straßenverkehr auf das europäische Mindestmaß für drei Monate.

178. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Um wie viele neue Glasfaseranschlüsse handelt es sich, wenn in den Eckpunkten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Gigabitstrategie vom 17. März 2022 (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3) in Aussicht gestellt wird, dass bis zum Jahr 2030 „Glasfaser bis ins Haus“ zur Verfügung gestellt werden soll, und handelt es sich bei den in Aussicht gestellten Anschlüssen um Anschlüsse bis in den Keller (sog. Fiber to the building, FTTB) oder um Anschlüsse bis in die Wohnung (Fiber to the home, FTTH) (bitte jeweils die absolute Zahl der jetzt bereits vorhandenen Glasfaseranschlüsse und die absolute Zahl der bis 2030 neu auszubauenden Glasfaseranschlüsse darstellen)?
179. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Um wie viele neue Glasfaseranschlüsse handelt es sich, wenn in den Eckpunkten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Gigabitstrategie vom 17. März 2022 (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3) in Aussicht gestellt wird, dass in einem ersten Schritt bis Ende 2025 die Anzahl der Glasfaseranschlüsse „verdreifacht“ werden soll, und handelt es sich bei den in Aussicht gestellten Anschlüssen um Anschlüsse bis in den Keller (sog. Fiber to the building, FTTB) oder um Anschlüsse bis in die Wohnung (Fiber to the home, FTTH) (bitte die absolute Zahl der jetzt bereits vorhandenen Anschlüsse und die absolute Zahl der bis 2025 neu auszubauenden Glasfaseranschlüsse darstellen)?
180. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Um wie viele neue Glasfaseranschlüsse handelt es sich, wenn in den Eckpunkten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Gigabitstrategie vom 17. März 2022 (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3) in Aussicht gestellt wird, dass bis Ende 2025 „außerdem [...] mindestens die Hälfte der Haushalte und Unternehmen mit FTTB/H“ versorgt werden soll (bitte die absolute Zahl der jetzt bereits vorhandenen Anschlüsse und die absolute Zahl der bis 2025 neu auszubauenden FTTB/H-Anschlüsse darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 7. April 2022**

Die Fragen 178 bis 180 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Breitbandatlas des Bundes waren Mitte 2021 16 Prozent der Haushalte, Unternehmen und weiteren (öffentlichen) Einrichtungen mit Glas-

faseranschlüssen (FTTB/H) versorgt. Dies entspricht einer Anzahl von mehr als 7,3 Millionen Glasfaseranschlüssen. Eine Differenzierung nach Anschlussart, d. h. Fiber to the building, FTTB, Fiber to the home, FTTH und „homes passed“ ist auf Basis der im Breitbandatlas vorliegenden Informationen nicht möglich.

Für eine vollständige Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen bis 2030 sind insgesamt rund 45,8 Millionen Haushalte, Unternehmen und weitere (öffentliche) Einrichtungen zu versorgen. Für eine Verdreifachung der Glasfaserversorgung bis 2025 sind 14,6 Millionen Anschlüsse neu auszubauen.

181. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung angesichts der Aussage, dass „die Telekommunikationsbranche allein in den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau 50 Mrd. Euro bis 2025 investieren will“ (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3), Kenntnis darüber, wie sich diese Investitionen auf ländliche, halbstädtische und städtische Regionen sowie auf die einzelnen Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 verteilen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. April 2022

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr keine eigenen Erkenntnisse vor.

182. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung angesichts der Aussage, dass die Telekommunikationsbranche allein in den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau 50 Mrd. Euro „bis 2025“ investieren will (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3), Kenntnis darüber, ob diese privatwirtschaftlichen Investitionen bis Anfang 2025 oder bis Ende 2025 vorgehen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. April 2022

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

183. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Was bedeutet die Ankündigung der Bundesregierung, ein 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzuführen, konkret für ÖPNV-Tickets, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern bezahlen, und bekommen Arbeitgeber die Differenz des von ihnen entrichteten Entgelts zu den 9 Euro erstattet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 5. April 2022**

Mit dem „9 für 90“-Ticket will der Bund einen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Energieeinsparung setzen. Die Details der Umsetzung werden im weiteren Verfahren zwischen Bund, Ländern und der Branche abgestimmt. Es sollen sowohl Neukunden als auch Bestandskunden berücksichtigt werden.

184. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand bei der Planung des Abschnittes der B 6n von der A 281 in Bremen bis nach Stuhr-Brinkum (A 1) in Niedersachsen, der in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans eingestuft und bei der die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) federführend ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. April 2022**

Der 4-streifige Neubau der B 6n von der A 281 bis Bremen/Brinkum (A 1) befindet sich in der Vorplanung. Die dazu erstellte Machbarkeitsstudie wird auf Grundlage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für dem Bauabschnitt der A 281 von Kattenturm bis zur Anschlussstelle Bremen-Airport/Stadt aktualisiert.

Derzeit wird geprüft, ob in Bremen eine Flächennutzungsplanänderung bzw. in Niedersachsen ein Raumordnungsverfahren erforderlich sind. Im Anschluss daran wird ein Linienbestimmungsverfahren eingeleitet.

185. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Was bedeuten die in den Eckpunkten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Gigabitstrategie vom 17. März 2022 (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3) im Rahmen der Ausbauziele unterschiedlich verwendeten Begrifflichkeiten (bis 2030 „Glasfaser bis ins Haus“ bzw. bis Ende 2025 „Glasfaseranschlüsse“ zu verdreifachen bzw. bis Ende 2025 „FTTB/H“ für die Hälfte der Haushalte und Unternehmen), und welcher Ausbau ist damit tatsächlich jeweils gemeint (Glasfaser bis in die Straße, sog. homes passed, oder Glasfaser bis in den Keller, sog. Fiber to the building, oder Glasfaser bis in die Wohnung, sog. Fiber to the home)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 7. April 2022**

Die Gigabitstrategie wird derzeit erarbeitet.

186. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Vollsperrung der Bundesautobahn 45, der Stadt Lüdenscheid Ausgleichsleistungen (wie z. B. im Bereich der Städtebau-, Straßen- und Radwegförderung) für die erduldeten schweren Belastungen der Bevölkerung und der Infrastruktur zu gewähren, und wenn nein, warum nicht?
187. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit infolge der sehr hohen zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Sperrung der Bundesautobahn 45 umzusetzen, und wenn nein, warum nicht?
188. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung nicht, für den Ersatzneubau der Rahmedetalbrücke auf der A 45 neue rechtliche Möglichkeiten durch ein Maßnahmenengesetz zu schaffen, da laut Aussage der Bundesregierung weiterhin unklar bleibt, welche „Umstände des Einzelfalls“ bestehen (siehe hierzu: Bericht der Bundesregierung zum Thema „Vollsperrung der A 45 bei Lüdenscheid/Beschleunigung des Neubaus der Talbrücke A 45“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. April 2022**

Die Fragen 186 bis 188 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BDMV) erstattet den Aufwand für die Einrichtung verkehrssicherer Umleitungsstrecken im Hinblick auf den zusätzlichen Verkehr sowie Aufwendungen zur Beseitigung wesentlicher, durch den Umleitungsverkehr hervorgerufener Schäden. Um den Verkehrsfluss zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wurden Lichtsignalanlagen neu eingerichtet und die Signalschaltungen im bestehenden Netz optimiert.

Darüber hinaus hat das BMDV der Stadt Lüdenscheid seine Bereitschaft zur Unterstützung von Maßnahmen zur Entlastung der verkehrlichen Ausnahmesituation mit Blick auf den Radverkehr signalisiert.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 20, 23, 24 und 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/872 verwiesen.

189. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung gesetzlichen Handlungsbedarf bei der Erzielung einer besseren Erreichbarkeit des Unternehmens Meta Platforms für deutsche Nutzer und von dessen sozialen Netzwerken, und wenn nein, wieso nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. April 2022

Neben den bestehenden nationalen Vorgaben wird auf europäischer Ebene der Digital Services Act (DSA) die Regeln und Verantwortlichkeiten definieren, die für Anbieter von Online-Plattformen, zu denen das Unternehmen Meta zählt, gelten sollen. Die Anbieter müssen unter anderem Melde- und Beschwerdeverfahren für illegale oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattform unvereinbare Inhalte vorhalten. Die über das interne Beschwerdemanagement von den Nutzerinnen und Nutzern eingereichten Beschwerden müssen nicht nur sorgfältig und objektiv, sondern auch zügig bearbeitet werden. Alternativ steht den Nutzerinnen und Nutzern der Weg zu einer zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle offen. Zudem werden Online-Plattformen zu Maßnahmen gegen illegale Aktivitäten und Missbrauch der Meldeverfahren verpflichtet.

Die Bundesregierung setzt sich für einen zeitnahen Abschluss ein.

190. Abgeordneter **Henning Otte** (CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung das Abschlussdokument des Dialogforums Schiene Nord, das sogenannte Alpha-E (www.dialogforum-schiene-nord.de/ergebnis), als verbindlich an für die Erweiterung der Schienenkapazitäten zwischen Hamburg und Hannover, und steht die Bundesregierung folglich auch nach wie vor bei der Kapazitätserweiterung in diesem Bereich zum „optimierten Alpha-E“ – ABS Ashausen–Uelzen–Celle, Vmax 250/230 km/h (ggf. mit zusätzlichen fahrplanbasierten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen) – gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 (www.bvwp-projekte.de/schiene_2018/2-003-V03/2-003-V03.html) oder präferiert sie eine Neubaustrecke?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. April 2022

Die Bundesregierung hat im Zuge der Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 den Vorschlag des Dialogforums in optimierter Form berücksichtigt und zur Grundlage der ergebnisoffenen Planungen gemacht.

Mit dem Aufstieg des Gesamtplanfalls Deutschlandtakt in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege werden die Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs mit den Zielen des Deutschlandtakts geplant. Im Planfall Deutschlandtakt wurde für die ABS/NBS Hamburg–Hannover eine technisch machbare Variante mit Neubauanteilen unterstellt, mit der die verkehrlichen Ziele des Deutschlandtakts (Zielreisezeit von 59 Minuten Hamburg Hbf–Hannover Hbf ohne Halt in Harburg) umgesetzt werden können.

Die DB Netz AG als Vorhabenträgerin muss im laufenden Planungsprozess auch die Ergebnisse des Dialogforums Schiene Nord bei der Ermittlung der Vorzugsvariante berücksichtigen. Durch die Beschlüsse des

Deutschen Bundestages für das Teilvorhaben ABS Rotenburg–Verden ist ein signifikanter finanzieller Mehraufwand im Vorhaben Alpha-E entstanden. Bei der Bewertung des Planfalls Alpha-E für den BVWP 2030 hat sich gezeigt, dass eine Fahrzeitverkürzung auf der Achse Hamburg–Hannover den größten Einfluss auf den Nutzen des Gesamtprojekts hat und damit der bedeutendste Optimierungsansatz ist. Die Ergebnisse der Vorplanung werden voraussichtlich noch in diesem Jahr vorliegen.

191. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie genau setzen sich die „Ausgaben für Investitionen“ im Überblick zum Kapitel 1201 im Einzelplan 12 des Entwurfs zum Bundeshaushaltsplan 2022 (Bundestagsdrucksache 20/1000, 8.514.600 T Euro) zusammen (bitte genaue Titel und Summen angeben), und sind darin insbesondere die Planungsleistungen aus Titel 682 12-790 (Ausgaben der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung) enthalten oder nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. April 2022

In Hauptgruppe 7 sind alle Baumaßnahmen, hier besonders des Straßenbauwesens, in Hauptgruppe 8 die sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zusammengefasst. Alle Investitionen in Kapitel 1201 auf Bundestagsdrucksache 20/1000 lassen sich den Titeln entnehmen, die zu diesen beiden Hauptgruppen gehören. Der Titel 682 12 gehört zur Hauptgruppe 6 und ist nicht in den „Ausgaben für Investitionen“ enthalten.

192. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Sind die Planungsleistungen für Schieneninvestitionen in den „Ausgaben für Investitionen“ im Überblick zum Kapitel 1202 im Einzelplan 12 des Entwurfs zum Bundeshaushaltsplan 2022 (Bundestagsdrucksache 20/1000, 9.371.869 T Euro) enthalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. April 2022

Die Planungsleistungen für Schieneninvestitionen sind anteilig, teilweise in pauschaler Form im Überblick zum Kapitel 1202 im Einzelplan 12 des Entwurfs zum Bundeshaushaltsplan 2022 enthalten. Die Form der Planungskostenfinanzierung und die Höhe der Beteiligung sind in den jeweiligen Rahmenfinanzierungsvereinbarungen festgelegt.

193. Abgeordnete
Catarina dos Santos Firnhaber
(CDU/CSU)
- Hat vor der Veröffentlichung der Gigabiteckpunkte am 17. März 2022 und der darin geäußerten Bitte an die Länder, bis Ende 2022 Gesetzesänderungen im „Baurecht auf Länderebene“ vorzunehmen, um das Ausbautempo zu erhöhen (s. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 4), das Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit Ländervertretern über diese Bitte diskutiert, und wenn ja, wurde seitens der Länder in Aussicht gestellt, dass dieser Bitte zur Änderung der Ländergesetze bis Ende 2022 nachgekommen werden kann (bitte die jeweiligen Bundesländer benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. April 2022

Im Zuge der Erarbeitung der Gigabitstrategie findet ein enger Austausch mit den Ländern statt, unter anderem im Länderarbeitskreis Telekommunikation, Informationswirtschaft.

194. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Welche konkrete Zielsetzung hat die vom Bundesminister Dr. Volker Wissing angekündigte Steuerungsgruppe zur Planungsbeschleunigung beim Bundeskanzleramt, und welche konkrete Strategie verfolgt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr dabei in Bezug auf die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. April 2022

Das Kabinett hat am 21. Januar 2022 die Einrichtung einer ressortübergreifenden Steuerungsgruppe Planungsbeschleunigung unter Federführung des Bundeskanzleramtes beschlossen. Die Steuerungsgruppe koordiniert und begleitet die Umsetzung der Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung in den beteiligten Bundesministerien Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf Leitungsebene.

Die Umsetzung konkreter Beschleunigungsmaßnahmen wird vorbereitet und Gesetzes- und Maßnahmenpakete werden erarbeitet.

Nachdem das BMDV vier Beschleunigungsgesetze auf den Weg gebracht hat, liegt der Fokus nunmehr auf organisatorischen und strukturverbessernden Maßnahmen sowie der Optimierung von Verfahrensprozessen anhand von acht Pilotprojekten. Auch die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen verstärkt zum Einsatz kommen.

195. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um die zeitnahe Umsetzung von in Planung befindlichen bzw. bereits begonnenen Verkehrsinfrastrukturprojekten in Deutschland trotz steigender Baupreise sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. April 2022

Die Planungen und die bauliche Umsetzung laufender Verkehrsinfrastrukturprojekte des Bundes sollen auch angesichts steigender Baukosten möglichst uneingeschränkt fortgeführt werden.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat für Bundesbaumaßnahmen im Straßenbau weitreichende vergabe- und vertragsrechtliche Maßnahmen ergriffen. In geeigneten Fällen soll die Einführung von Stoffpreisgleitungen in bestehende und künftige Verträge erleichtert werden, um die Preisrisiken für Unternehmen zu minimieren. Für den Schienenwege- und Wasserstraßenbau werden ähnliche Maßnahmen vorbereitet.

196. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Haben Vertreter der Bundesregierung als einer der Gesellschafter der Flughafen München GmbH Kenntnisse bezüglich gestiegener Kosten der Erweiterung des Terminals 1 erhalten, und falls ja, welche, und wie bewertet sie diese Kostensteigerung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. April 2022

Maßgeblich für den Gesellschafter Bund ist, dass eine positive Wirtschaftlichkeitsbewertung und der verkehrliche Bedarf für das Projekt Flugsteig Terminal 1 weiterhin gegeben sind.

Nach Auskunft der Flughafen München GmbH führen außergewöhnliche Steigerungen der Baupreise/des Baupreisindex, Bauverzögerungen im Rahmen der Corona-Pandemie sowie Bauzeitverlängerungen durch die außerordentliche Kündigung des Generalplaners und die Kündigung eines Subplaners zu den Kostensteigerungen.

197. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen sind im aktuellen Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 2022 in den Einzelplan 12 (Bundesministerium für Digitales und Verkehr) im Kapitel 1205 (Luft- und Raumfahrt) unter dem Titel 544 01-165 (Forschung, Untersuchungen und Ähnliches) nur noch 770.000 Euro eingestellt, während in den vergangenen Bundeshaushaltsplan 2021 hier noch 900.000 Euro eingestellt waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. April 2022**

Die einmalige Erhöhung im Jahr 2021 ermöglichte die Vergabe von zusätzlich notwendigen Forschungsprojekten im Bereich der Luftfahrt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

198. Abgeordneter
**Dr. André
Berghegger**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die aus PFC-Bodenverunreinigungen entstehenden Risiken für die Qualität des Grundwassers, und inwieweit plant die Bundesregierung, Flächen mit vorhandenen PFC-Bodenbelastungen so zu sanieren, dass keine Schadstoffe mehr in das Grundwasser gelangen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 5. April 2022**

Eine Bewertung der Risiken von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS/PFC) für Boden und Gewässer hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Februar 2022 in einem Leitfaden veröffentlicht. Der Leitfaden wurde im Rahmen des am 4. Januar 2022 abgeschlossenen Umlaufverfahrens 64/2021 der Umweltministerkonferenz von allen Bundesländern mitgetragen und dient zur Unterstützung des Vollzugs im Umgang mit PFAS-Schadstoffbelastungen. Der Leitfaden kann neben weiteren Informationen zu PFAS/PFC von der Homepage des BMUV heruntergeladen werden: www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-altlasten/belastung-von-boeden-durch-pfas-pfc#c54992.

Das BMUV ist weder für die Erfassung noch für die Sanierung kontaminierter Böden zuständig, da dies eine Aufgabe der Bundesländer ist. Die Untersuchung verunreinigter Flächen, Gefährdungsabschätzungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen werden von der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde der Länder festgelegt. In den Haushalt des BMUV sind daher auch keine Mittel zur Unterstützung derartiger Maßnahmen eingestellt.

199. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wird die Bundesregierung der Empfehlung der sogenannten Wirtschaftsweisen Prof. Dr. Veronika Grimm und Prof. Volker Wieland folgen, die Laufzeit der bestehenden Kernkraftwerke zu verlängern, und wenn nein, warum nicht (www.bild.de/geld/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsweise-appealieren-an-regierung-lasst-die-akw-am-netz-79614468.bild.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 8. April 2022**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben einen Prüfvermerk zur Debatte um die Laufzeiten von Atomkraftwerken vorgelegt (www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/laufzeitverlaengerung_akw_bf.pdf). Beide Bundesministerien haben geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und der aktuell hohen Importabhängigkeit von Russland zur Energiesicherheit beiträgt. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob längere Atomlaufzeiten mögliche Versorgungsengpässe im nächsten Winter ausgleichen können. Auch eine mehrjährige Verlängerung wurde betrachtet. Beide Bundesministerien kommen zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung der Laufzeiten nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Lösung des Problems leisten könnte, und dies zu sehr hohen wirtschaftlichen Kosten, verfassungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Risiken führen würde. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen.

Vielmehr muss es jetzt darum gehen, die Energieversorgung auf robustere Säulen zu stellen und die Importabhängigkeit von Russland konsequent zu reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Die Bundesregierung trifft bereits seit Wochen intensive Vorkehrungen, damit die Gasspeicher gefüllt und Reserven an Kohle angelegt werden. Auch die Energieversorgungsunternehmen sorgen vor und diversifizieren die Importe. Mit den schon ergriffenen Maßnahmen hat Deutschland Vorsorge getroffen. Mit dem Kabinettsbeschluss zum Erneuerbare-Energien-Gesetz und zum Windenergie-auf-See-Gesetz treibt die Bundesregierung zudem den Ausbau der Erneuerbaren intensiv voran und wird in Kürze eine Strategie zur Energiesicherheit vorlegen.

200. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage, mit der das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) den Präsidenten des Umweltbundesamtes, Prof. Dr. Dirk Messner, in einer Berichterstattung vom 10. Februar 2022 (www.zdf.de/nachrichten/politik/heizen-holz-umweltbundesamt-100.html) zitiert, wonach „[w]ir [...] darauf verzichten [sollten], Holz zu verheizen“, und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung angesichts der aktuellen energiepolitischen Lage aus dieser Aussage des Präsidenten einer Bundesoberbehörde für die weitere Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die deutsche Bevölkerung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 7. April 2022**

Es ist richtig, dass das Verbrennen von Holzbrennstoffen gesundheitsgefährdende Schadstoffe, insbesondere Feinstaub, freisetzt. Die wertvolle, begrenzt nachhaltig verfügbare Ressource Holz sollte verantwortungsvoll genutzt werden. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, eine nachhaltige Biomasse-Strategie zu erarbeiten. Die Erarbeitung wird alle Aspekte der Nutzung von Biomasse berücksichtigen, einschließlich der Nutzung als Brennstoff, die die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt. Etwai-ge Auswirkungen auf Fördersysteme – wie die ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigte Anpassung der Förderprogramme für den Gebäudesektor, die auch Holzfeuerungen umfasst, und die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben für Holzfeuerungsanlagen und Heizungssysteme – können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Die Überprüfungen erfolgen unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Entwicklungen.

201. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung gegenüber einer möglichen Überarbeitung des Eintrags 50 im Annex XVII der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Migration von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. April 2022**

Die Regelungen über den maximal zulässigen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Verbraucherprodukten sind in den Absätzen 5 und 6 der Spalte 2 zum Eintrag Nummer 50 im Anhang XVII der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) enthalten und gelten seit dem 27. Dezember 2015. Laut Absatz 8 war die Europäische Kommission verpflichtet, bis zum 27. Dezember 2017 eine Überprüfung der Grenzwerte im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorzunehmen, „auch über die Migration von PAK“ aus den in den Absätzen 5 und 6 genannten Erzeugnissen.

Die Veröffentlichung eines Überprüfungsberichts der Europäischen Chemikalienagentur ECHA erfolgte am 5. Oktober 2020 (https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest_pah_investigation_en.pdf/53877b6e-239b-fcb8-6560-e86f5b27349b). Unter Hinweis auf diesen ECHA-Überprüfungsbericht hat die Europäische Kommission im REACH-Regelungsausschuss angekündigt, die Europäische Chemikalienagentur ECHA mit einer Überprüfung des Eintrags 50 im Annex XVII der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) zu mandatieren. Dieses Mandat soll auch die Prüfung im Hinblick auf die Berücksichtigung der Migration umfassen, ist nach hiesiger Kenntnis aber noch nicht vergeben worden.

Die Überprüfung wird im Rahmen eines regulären Beschränkungsverfahrens erfolgen. Auf Basis dieser Arbeiten kann die EU-Kommission dann eine Anpassung des Eintrags 50 vorschlagen.

Aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist die Überprüfung grundsätzlich begrüßenswert. Eine Positionierung der Bundesregierung zu der Anpassung erfolgt – wie auch bei anderen Beschränkungsvorschlägen – erst, wenn der Vorschlag der Kommission vorliegt. Wann dies sein wird, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar.

202. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Pilotprojekt zur Herstellung von synthetischem Kerosin „Green Falcon“ vor, und mit welchen Partnern arbeitet sie zusammen, insbesondere bei Planungen für eine Ausweitung des Projekts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 8. April 2022

An dem Projekt „Green Falcon“ zur Herstellung von synthetischem Kerosin arbeiten Siemens Energy, Lufthansa, das emiratische Erneuerbare-Energien-Unternehmen Masdar und weitere Partner. Eine Ausweitung des Green-Falcon-Pilotprojekts mit 20 Megawatt Elektrolyseleistung wäre nach erfolgreicher erster Phase denkbar. Deutschland und die Vereinigten Arabischen Emirate haben dem Projekt im Rahmen der Emiratisch-Deutschen Energiepartnerschaft ihre gemeinsame Unterstützung zugesagt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

203. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche hat die Bundesregierung zu kurzfristigen Lösungen und Umsetzungsschritten zum beschleunigten Abruf der Mittel aus dem in der vergangenen Wahlperiode beschlossenen „DigitalPakt Schule“ bereits mit den Bundesländern und Kommunen geführt, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Verabschiedung des von ihr geplanten „Digitalpaktes 2.0“ (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 96)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. April 2022**

Bezüglich der Beschleunigung des Mittelabrufs im DigitalPakt Schule durch die Länder ist die Bundesregierung über die Steuerungsgruppe des Digitalpakts Schule (§ 17 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) seit Anfang des Jahres in Gesprächen mit den Ländern. Überdies haben sich kürzlich die drei Vorsitzenden der Steuerungsgruppe zum DigitalPakt zu einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen. Über die Ergebnisse dieses Gesprächs wird in der nächsten Steuerungsgruppensitzung beraten werden.

Bezüglich des Digitalpakts 2.0 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 38 bis 38g der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/1220 verwiesen.

204. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Welchen Anpassungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der im Dezember 2020 zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geschlossenen Vereinbarung zum Forschungsreaktor FRM II in Garching (vgl. www.umweltinstitut.org/presse/presse-details/aspresse/129/geheime-csucedu-vereinbarung-erlaubt-weiterbetrieb-des-forschungsreaktors-garching-mit-hochangereicht.html), zum Beispiel dahingehend, dem Forschungsreaktor FRM II in Garching die Nutzung von hochangereichertem Uran nur noch zeitlich befristet zu gestatten bzw. gänzlich zu verbieten oder ein verkürztes Genehmigungsverfahren zur Umrüstung des Reaktors zu ermöglichen, und sieht die Bundesregierung aktuell einen Verstoß gegen die ursprüngliche Betriebsgenehmigung des Forschungsreaktors vorliegen (vgl. www.bund-naturschutz.de/pressemitteilungen/gutachten-zeigt-betrieb-des-garchinger-forschungsreaktors-frm-ii-ist-seit-8-jahren-ill-egal)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 5. April 2022**

Die Bundesregierung unterstützt die internationalen Bestrebungen, Forschungsreaktoren auf niedriger angereichertes Uran umzurüsten, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist und auch weiterhin die Qualität der Forschung auf hohem Niveau sicherstellt. Für einen zukünftigen Betrieb der Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) mit niedriger angereichertem Uran fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hierzu weiterhin ein Forschungsvorhaben der Technischen Universität München.

Die zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMBF und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wurde zuletzt im Dezember 2020 aktualisiert und an den Stand der internationalen Forschung und Entwicklung angepasst. Aktuell sieht die Bundesregierung keinen weiteren Anpassungsbedarf.

Dem für die Genehmigung und Aufsicht zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sind die in Bezug genommenen Ausführungen bereits seit längerem bekannt. Diese wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass der FRM II auch unter Berücksichtigung der Darlegungen des StMUV weiterhin über eine rechtswirksame Betriebsgenehmigung verfügt.

205. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Prüfauftrags zur Einrichtung einer Bundeszentrale für digitale Bildung zuständig (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1), und wie ist der aktuelle Stand der Prüfung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 8. April 2022**

Die Zuständigkeit für die Prüfung zur Einrichtung einer Bundeszentrale für digitale Bildung liegt beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

206. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Hat sich die Bundesministerin für Bildung und Forschung seit ihrem Amtsantritt am 8. Dezember 2021 mit Mariya Gabriel, EU-Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, und mit Thierry Breton, EU-Kommissar für den Binnenmarkt, getroffen, und falls ja, was waren die Gesprächsinhalte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 8. April 2022**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger hat sich seit ihrem Amtsantritt einmal mit Mariya Gabriel, EU-Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, getroffen. Das informelle Gespräch fand am 24. Januar 2022 in Paris im Vorfeld eines informellen Treffens der Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung, Forschung und Innovation der Europäischen Union sowie Norwegens und Islands am 24./25. Januar 2022 statt.

Hierbei handelte es sich zum Kennenlernen von Mariya Gabriel und der Bundesministerin um einen Termin mit den folgenden vorwiegenden Gesprächsinhalten:

Aktuelle Entwicklungen/Schwerpunkte in der deutschen und europäischen Forschungs- und Innovationspolitik wie 3,5-Prozent-Ziel Forschung und Entwicklung in Deutschland, Pakt für Forschung und Innovation in Europa, „European Research Area/ERA Policy Agenda“, Überlegungen/Pläne der Europäischen Kommission zur Revitalisierung der sog. Innovationsunion, technologische Souveränität, Förderung von Sprunginnovationen auf nationaler und europäischer Ebene, Assoziierung der Schweiz zum EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“, europäische Missionen unter „Horizont Europa“, verbesserte Unterstützung und Nutzung von Forschungsdateninfrastrukturen und weitere Entwicklung des Europäischen Forschungsdatenraums, „Open Science“ sowie digitale Bildung.

Außerdem fanden zwischen Maya Gabriel und der Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger Begegnungen im Rahmen und am Rande des Bildungsministerrats am 5. April 2022 statt.

Ein Treffen der Bundesministerin für Bildung und Forschung mit Thierry Breton, EU-Kommissar für den Binnenmarkt, hat bislang nicht stattgefunden.

207. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Anhand welcher Kriterien definiert das Bundesministerium für Bildung und Forschung die laut Bericht der Zeitung „DER TAGESSPIEGEL“ (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/so-soll-die-dati-arbeiten>) im Eckpunktepapier zur Deutschen Agentur für Transfer und Innovation genannten „kleinen und mittleren Unis (kmUnis)“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 8. April 2022**

Mit der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) beabsichtigt die Bundesregierung, insbesondere Hochschulen der angewandten Wissenschaften (HAW) sowie kleinere und mittlere Universitäten stärker zu unterstützen. Im Zentrum stehen die Förderung von anwendungsorientierter Forschung sowie die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Start-ups, mit kleinen und mittleren Unternehmen sowie zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Organisationen, die in besonderem Maße in den jeweiligen Regionen verwurzelt sind. Entscheidend ist die aktive Beteiligung der Region an einem Innovationsnetzwerk.

Die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der DATI sowie die konkreten Kriterien möglicher Förderung werden derzeit erarbeitet.

208. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welche zentralen Erkenntnisse sind aus dem am 29. März 2022 stattgefundenen Treffen der Leiterinnen und Leiter der KI-Kompetenzzentren und des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI) mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger hervorgegangen, bei dem es um die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und eng vernetzten KI-Forschungssystems in Deutschland gehen sollte (Quelle: Artikel im Tagesspiegel Background Digitalisierung & KI vom 18. März 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 7. April 2022**

Bei dem Treffen am 29. März 2022 hat die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger mit den Leiterinnen und Leitern der sechs Kompetenzzentren für Künstliche-Intelligenz-Forschung über zentrale Herausforderungen im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) diskutiert. Dazu gehörte auch der Aufbau eines wettbewerbsfähigen und eng vernetzten KI-Ökosystems. Die KI-Kompetenzzentren haben dabei ihre Beiträge zur Bewältigung der Herausforderungen dargelegt. Die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger wird mit den KI-Kompetenzzentren weiter im Austausch bleiben.

209. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welche Initiativen wurden von der Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt auf den Weg gebracht, um die Bedingungen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Schulunterricht zu verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. April 2022**

Eine Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Schule ist grundsätzlich in gleicher Weise zu sehen wie der Einsatz digitaler Bildungsmedien insgesamt. Für deren Nutzung sind konkrete Rahmenbedingungen zu beachten. Zuständig für die Bedingungen eines Einsatzes von digitalen Bildungsmedien in der Schule sind die Länder.

Für einen KI-Einsatz sind zudem auch technische Voraussetzungen in den Ländern zu schaffen. Dazu wurden im Rahmen von länderübergreifenden Projekten im DigitalPakt Schule zwei Vorhaben von den Ländern begonnen, die die Entwicklung und den Einsatz von KI-basierten Lernmedien in Schulen und anderen Bildungsinstitutionen zum Ziel haben. Dies ist zum einen das Projekt „Entwicklung einer offenen Plattform für die Erstellung von adaptiven Lernmedien (Adaptive Learning Cloud – ALC)“ und zum anderen das Projekt „Entwicklung eines offenen Intelligenz-tutoriellen Systems für die Erstellung von adaptiven Lernmedien (ITS)“. Federführend sind das Land Hamburg für das Projekt ALC und der Freistaat Sachsen für das Projekt ITS.

KI-Systeme zielen in der Regel auf eine vielseitige Nutzung von oftmals sensiblen Daten ab. Diese sind im schulischen Einsatz Daten von Schülerinnen und Schülern, für die im Datenschutzrecht besondere Anforderungen formuliert sind. Die Bundesregierung legt für eine datenschutzkonforme Nutzung von im schulischen Einsatz erhobenen Daten mit dem neuen Projekt DIRECTIONS (Data Protection Certification for Educational Information Systems) einen Grundstein für eine Zertifizierung von schulischen Informationssystemen, die den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht. Dabei fokussiert das Forschungsprojekt insbesondere auf Lernanwendungen sowie Content-Plattformen, berücksichtigt aber auch notwendige Lerninfrastrukturen wie virtuelle Klassenzimmer, Videokonferenzsysteme oder Systeme zur Unterstützung des Unterrichts. Durch die mit der DSGVO konforme Zertifizierung von Angeboten erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler verbindliche und rechtssichere Aussagen über datenschutzrechtlich geprüfte und zertifizierte digitale Angebote in Schulen. Solche zertifizierten Angebote bilden wiederum die Voraussetzung für einen rechtskonformen Einsatz von KI-gestützten Lehr- und Lernmedien für Schule und Unterricht.

210. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie viele der bereitgestellten Mittel für das Tenure-Track-Programm wurden bereits abgerufen, und wie verteilen sich diese auf die Antragsteller (bitte die 27 höchstgeförderten Antragsteller auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 8. April 2022**

Die insgesamt bewilligten und zum 1. April 2022 abgerufenen Mittel sind für die 27 höchstgeförderten Zuwendungsempfänger in nachstehender Tabelle aufgelistet. In zwei Runden (den Jahren 2017 und 2019) wurden 1.000 Tenure-Track-Professuren bewilligt. Die bewilligten Professuren der ersten Ausschreibungsrunde waren bis zum 31. Mai 2021 zu besetzen. Die Hochschulen haben noch bis zum 31. Mai 2023 Zeit, die Stellen aus der zweiten Bewilligungsrunde zu besetzen. Erfahrungsgemäß werden mehr als die Hälfte der bewilligten Professuren in den letzten zwölf Monaten des Besetzungszeitraums besetzt. Da der Mittelabruf erst ab Besetzung erfolgen kann, entspricht der Mittelabfluss den Erwartungen. Fördermittel können im Rahmen des Tenure-Track-Programms bis zum 30. November 2032 abgerufen werden.

Nr.	Zuwendungsempfänger	Bewilligungen (in Euro)	Mittelabrufe (in Euro)
1	Technische Universität München	37.774.400,00	8.358.072,12
2	Universität Hamburg	33.052.600,00	3.424.884,20
3	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	26.442.080,00	212.861,68
4	Universität zu Köln	25.497.720,00	3.896.659,52
5	Humboldt-Universität zu Berlin	24.553.360,00	4.269.293,26
6	Johannes Gutenberg-Universität Mainz	24.553.360,00	2.406.997,68
7	Leibniz Universität Hannover	23.609.000,00	4.081.241,01
8	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	22.664.640,00	4.215.567,70
9	Julius-Maximilians-Universität Würzburg	22.664.640,00	204.782,79
10	Universität Duisburg-Essen	21.720.280,00	3.754.519,66
11	Universität Leipzig	20.775.920,00	159.009,31
12	Freie Universität Berlin	20.775.920,00	0,00
13	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	19.831.560,00	2.754.331,64
14	Philipps-Universität Marburg	19.831.560,00	324.623,75
15	Georg-August-Universität Göttingen	18.887.200,00	3.855.169,08
16	Technische Universität Darmstadt	18.887.200,00	3.300.736,24
17	Ruhr-Universität Bochum	18.887.200,00	2.830.321,68
18	Eberhard Karls Universität Tübingen	18.887.200,00	2.213.487,98
19	Universität Stuttgart	18.887.200,00	1.988.850,03
20	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	18.887.200,00	507.004,59
21	Ludwig-Maximilians-Universität München	18.887.200,00	34.824,60
22	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	17.942.840,00	1.386.589,20
23	Justus-Liebig-Universität Gießen	16.998.480,00	3.001.775,87
24	Technische Universität Dresden	16.998.480,00	2.702.070,38
25	Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig	16.998.480,00	321.716,00
26	Technische Universität Berlin	16.054.120,00	0,00
27	Universität Regensburg	15.109.760,00	108.207,92

211. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)

Sieht das Konzept der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) vor, dass laufende regionale Innovationsförderungen darin aufgehen, wie z. B. die „Innovationsförderung in den neuen Ländern und regionaler Strukturwandel“ und das Programm „Forschung an Fachhochschulen“, und wie hoch wird die Zahl der zu fördernden Regionen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 8. April 2022**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Zeile 587 ff.) wurde zu der Aufgabe der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) Folgendes vereinbart:

„Die bestehenden Förderprogramme für [Hochschulen der angewandten Wissenschaften] bauen wir als zentrale Erfolgsfaktoren für die Agentur aus. Perspektivisch wollen wir unter ihrem Dach relevante Förderprogramme aus den verschiedenen Ressorts bündeln.“

Die konkrete strukturelle, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der DATI wird derzeit innerhalb der Bundesregierung erarbeitet.

212. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele geflüchtete Kinder aus der Ukraine in Deutschland derzeit beschult werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
213. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU) Mit wie viel zusätzlich benötigtem Lehrpersonal rechnet die Bundesregierung bzw. rechnen die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung, um die geflüchteten Kinder beschulen zu können, und woher soll das zusätzliche Personal bezogen werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. April 2022**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 212 und 213 zusammen beantwortet.

Die in Deutschland für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Bundesminister von Bund und Ländern haben sich im Rahmen der „Lübecker Erklärung zum Krieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen“ vom 11. März 2022 darauf verständigt, „den geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die nach Deutschland kommen, einen sicheren Aufenthalt zu gewährleisten, ihnen bei der Bewältigung der traumatischen Kriegserfahrungen seelischen Beistand zu leisten und ihr Recht auf Bildung und Betreuung zu verwirklichen“. Die für den schulischen Bildungsbereich verantwortlichen Kultusministerinnen und Kultusminister „stellen sich der Verantwortung, geflüchtete Schülerinnen und Schüler unbürokratisch an den Schulen willkommen zu heißen und eine Beschulung sicherzustellen“.

Zur Koordinierung ihrer Bemühungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) nach der Lübecker Erklärung eine Task Force unter Einbeziehung aller 16 Bundesländer eingesetzt, die unter Vorsitz von Hans Beckmann, Staatssekretär a. D., steht. Ziel ist es, für die schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine eine rasche und unkomplizierte Beschulung zu ermöglichen. Eine Aufgabe der Task Force ist es auch, einen aktuellen Überblick mit belastbaren Zahlen zu geflüchteten Kindern und sich dem daraus ergebenden Bedarf für Lehrkräfte zu erstellen. Erste Zahlen zu geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen hat die KMK am 30. März 2022 veröffentlicht.

In der Task Force der KMK werden alle mit dem Schulbesuch von geflüchteten ukrainischen Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang stehenden Fragen, wie u. a. die Bereitstellung notwendiger Lehrmaterialien, Beschäftigungsmöglichkeiten für ukrainischer Lehrkräfte, Nutzung digitaler Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, Fragen des Gesundheitsschutzes und Bereitstellung von Ressourcen für zusätzliche Schulsozialarbeit und Schulpsychologie, behandelt.

214. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, die Kommunen bei der Integration geflüchteter Kinder aus der Ukraine in das Bildungssystem zu unterstützen, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung diesbezüglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. April 2022**

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind in Deutschland die Länder für schulische Bildung zuständig. Daher liegt auch die Integration ukrainischer Kinder und Jugendlicher in das deutsche Schulsystem in der Verantwortung der Länder.

Die in Deutschland für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern haben sich im Rahmen der 377. Sitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) intensiv zum Krieg in der Ukraine ausgetauscht. Die KMK hat die „Lübecker Erklärung zum Krieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen“ vom 11. März 2022 verabschiedet, der sich die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger angeschlossen hat. Die Erklärung ist auf der Website der KMK abrufbar. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung steht mit der von der KMK eingesetzten Task Force „Ukraine“ im Austausch.

Zur Klärung der Fragen zur Finanzierung der Kosten für die Geflüchteten aus der Ukraine wurde entsprechend der Beschlussfassung der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 17. März 2022 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags betraut, der bis zur nächsten Sitzung am 7. April 2022 vorgelegt werden soll.

215. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Fördert die Bundesregierung die Ukrainische Freie Universität in München, oder plant sie eine Wiederaufnahme der nach der Wiedervereinigung ausgelaufenen Bundesförderung dieser Studieneinrichtung für Exil-Ukrainer (https://de.wikipedia.org/wiki/Ukrainische_Freie_Universit%C3%A4t)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 6. April 2022**

Die Bundesregierung fördert die Ukrainische Freie Universität in München nicht und plant derzeit auch keine Förderung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

216. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Wie hoch waren von 2018 bis 2021 die jährlichen Fördersummen seitens Deutschlands für das Projekt „Initiative Agenda 2030: Mexiko kommt voran“ (bitte je Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 7. April 2022

Die Auftragssummen des Vorhabens „Initiative Agenda 2030: Mexiko kommt voran“ (voller Titel: „Weiterentwicklung einer mexikanischen Nachhaltigkeitsarchitektur zur Umsetzung der Agenda 2030“) im Zeitraum 2018 bis 2021 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Auftragssumme
2018	Keine
2019	1.250.000,00 Euro
2020	3.500.000,00 Euro
2021	Keine

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

217. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel Quadratmeter Wohnraum bundesweit im Bestand leer stehen (bitte aufschlüsseln nach saniert und unsaniert, Stadt und ländlicher Bereich sowie öffentlicher Hand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 4. April 2022

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

218. Abgeordnete
Mechthild Heil
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass für den Hausrat privater Ferienwohnungen, die von der Flut im Sommer 2021 betroffen, aber nicht Teil des eigenen Haushaltes sind, nach meinem Verständnis aus den Aufbauhilfeprogrammen des Bundes und der Länder keine Entschädigung geleistet werden kann, und plant die Bundesregierung diesbezüglich eine Änderung in den Bestimmungen der Aufbauhilfeprogramme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 4. April 2022**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 20/1184 wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Länder die abgestimmten Eckpunkte für die Aufbauhilfeprogramme in eigenen Verwaltungsvorschriften konkretisiert haben und für deren Umsetzung und für die Bewilligung der Anträge der Geschädigten zuständig sind.

219. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung respektive das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit der Einführung des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum, und worin unterscheidet sich das Bündnis zu dem seit 2014 bestehenden Gremium „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. April 2022**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht die Gründung eines „Bündnis[s] bezahlbarer Wohnraum“ als wichtige Plattform der kooperativen Wohnungspolitik vor. Die Bundesministerin Klara Geywitz hat zum Auftakt des Bündnisses am 27. April 2022 wichtige Akteure der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohnungswirtschaft, der Baubranche sowie der Zivilgesellschaft zur Mitarbeit eingeladen. Dabei ist der Kreis der eingeladenen Mitglieder und beratenden Gäste im Vergleich zu der bisherigen Arbeit erweitert worden. Der Inhalt und die Struktur der Arbeit des Bündnisses werden derzeit unter der Federführung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit den Bündnismitgliedern erarbeitet und abgestimmt.

220. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung angesichts der offenbar umfänglich bestehenden Hindernisse (vgl. Berichterstattung der Tageszeitung Handelsblatt, 30. März 2022: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundesregierung-formal-existiert-das-bauministerium-noch-nicht-weshalb-ministerin-geywitz-mit-widrigkeiten-zu-kaempfen-hat/28210392.html) zur Etablierung eines regulären Dienstbetriebes des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), das BMWSB vor Beschluss des Bundeshaushaltes 2022 in die Lage zu versetzen, dringend notwendige bau- und wohnungspolitische Maßnahmen zu ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. April 2022**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ist voll arbeitsfähig. Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 erfolgte die Gründung eines neuen Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Mit diesem Erlass wurde grundsätzlich die Übertragung von zwei bestehenden Fachabteilungen und einer Fachunterabteilung aus dem Bereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) in das BMWSB angeordnet. Die entsprechenden Fachbereiche arbeiten bereits an der Umsetzung von bau- und wohnungspolitischen Maßnahmen. So wurde u. a. bereits zur Auftaktsitzung für das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ eingeladen, der Gesetzentwurf zum Heizkostenzuschuss auf den Weg gebracht, die weitere Unterstützung des Bundes für den sozialen Wohnungsbau mit der „Klimamilliarde“ initiiert, der Beirat Innenstadt weiterentwickelt und neu konstituiert und mit der Neuaufstellung der Bauverwaltung des Bundes begonnen.

Die Beschäftigten der o. g. Fachabteilungen bleiben bis zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen BMI und BMWSB Beschäftigte des BMI. Ihre Arbeitsfähigkeit und ein ordentlicher Dienstbetrieb sind somit zu jeder Zeit gewährleistet. Der Aufbau eines Leitungsstabes, einer Zentralabteilung des BMWSB sowie eigener IT-Systeme schreitet voran. Hierzu bedarf es noch Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers.

221. Abgeordnete **Ina Latendorf**
(DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung in dieser Legislatur eine Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) dahingehend, den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen zu verschärfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 4. April 2022**

Die Bundesregierung plant in dieser Legislaturperiode keine Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Verschärfung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen. Der Brandschutz ist keine Materie des Bauplanungsrechts. Im Bereich des Baurechts finden sich Vorgaben zum Brandschutz in den Bauordnungen der Länder.

Berlin, den 8. April 2022

	Ist 2018 - in T Euro -	Ist 2019 - in T Euro -	Ist 2020 - in T Euro -	Ist 2021 - in T Euro -	Summe - in T Euro -
Friedrich-Ebert-Stiftung	188.344	176.967	184.521	193.232	743.064
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit	64.335	69.037	65.074	78.428	276.874
Konrad-Adenauer-Stiftung	185.881	193.450	200.043	213.050	792.424
Hanns-Seidel-Stiftung	64.418	62.235	64.684	63.487	254.824
Heinrich-Böll-Stiftung	71.029	68.489	72.467	76.111	288.096
Rosa-Luxemburg-Stiftung	66.903	74.648	74.422	78.802	294.775
Summe	640.910	644.826	661.211	703.110	2.650.057

Anlage 2: PMK-Straftaten mit tatverdächtigen Kindern; Tatzeit 2021; Abfragedatum: 31.01.2022

Delikt-kategorie	PMK -Links-			PMK -Rechts-			PMK –Ausländische Ideologie-			PMK –Religiöse Ideologie-			PMK –nicht zuzuordnen-			Summe		
	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte (1.2)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0
Brandstiftungsdelikte (1.3)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gefährlicher Eingriff in den Luft-, Bahn- und Straßenverkehr (1.6)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachbeschädigung (1.11)	3	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	14	8	0	18	10	0
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
Verbreiten von Propagandamitteln (1.13.1)	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Verwenden von Kennz. verfassungswidr. Org. (1.13.2)	0	0	0	37	9	0	0	0	0	0	0	0	197	36	0	234	45	0
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	0	0	11	1	0	1	0	0	0	0	0	43	6	0	55	7	0
Verstoß gg. VersammlG (1.16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verstoß gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	1	0	0	3	1	0	0	0	0	1	0	0	9	5	0	14	6	0
Summe	4	2	0	55	12	0	1	0	0	2	2	0	264	55	0	326	71	0

PMK-Straftaten mit tatverdächtigen Kindern; Tatzeit 2020; Abfragedatum: 31.01.2022

Delikt-kategorie	PMK –Links-			PMK -Rechts-			PMK -Ausländische Ideologie-			PMK -Religiöse Ideologie-			PMK –nicht zuzordnen-			Summe		
	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungsdelikte (1.2)	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Brandstiftungsdelikte (1.3)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Gefährlicher Eingriff in den Luft-, Bahn- und Straßenverkehr (1.6)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachbeschädigung (1.11)	5	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	10	0	0
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
Verbreiten von Propagandamitteln (1.13.1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	2	2	0
Verwenden von Kennz. verfassungswidr. Org. (1.13.2)	1	0	0	51	10	0	0	0	0	0	0	0	272	31	0	324	41	0
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	0	0	21	4	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	23	4	0
Verstoß gg. VersammlG (1.16)	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	0	0
Verstoß gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	2	2	0	4	3	0
Summe	7	0	0	76	16	0	1	2	0	0	1	0	283	35	0	367	54	0

